

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 9, Jahrgang 1989

Ausgegeben: Hannover, den 15. September 1989

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 127* Satzung der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung auf dem Ölberg bei Jerusalem (Ölbergstiftung).

Fassung vom 9. März 1989.

Präambel

Bei dem Besuch des deutschen Kaiserpaares im Heiligen Land im Jahre 1898 anlässlich der Einweihung der Erlöserkirche in Jerusalem entstand der Plan, auf dem Ölberg bei Jerusalem ein Hospiz für Besucher des Heiligen Landes und eine Erholungs- und Versammlungsstätte für dort tätige kirchliche Mitarbeiter zu schaffen. Die Mittel wurden in Deutschland durch Sammlungen und Beiträge aufgebracht. Der Grundstein wurde 1907 auf dem Ölberg gelegt. Als Rechtsträger wurde 1913 in Potsdam die „Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung auf dem Ölberg bei Jerusalem“ gegründet. Sie stand unter dem Protektorat der Kaiserin Auguste Victoria und unter dem Schutz des Johanniterordens.

Im Jahre 1936 trat auf Wunsch der Stiftung der „Rheinisch-Westfälische Verein für Bildung und Beschäftigung evangelischer Diakonissen“ in Kaiserswerth in das Kuratorium ein, das fortan gemeinsam von Vertretern des Johanniterordens und des Diakoniewerks Kaiserswerth gebildet wurde. Damals wurde der Sitz der Stiftung nach Düsseldorf-Kaiserswerth verlegt. Unter der Leitung des neuen Kuratoriums wurde der Ölberg zu einer Stätte internationaler Begegnung im ökumenischen Geiste.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde angesichts der gegebenen menschlichen Not auf dem Ölberg in Verbindung mit dem Lutherischen Weltbund, der zugleich die Treuhänderschaft übernahm, ein Hospitalbetrieb begonnen, welcher zum Schwerpunkt der Tätigkeit der Stiftung wurde.

Zur Sicherung der Fortführung ihrer Arbeit im ökumenischen Geiste hat die Stiftung sich 1966 auf eine breitere Grundlage gestellt und sich in Übereinstimmung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland eine neue Satzung gegeben. Diese erhält mit Wirkung 18. Juli 1989 die folgende Fassung:

Name, Sitz und Rechtsform

§ 1

Die Stiftung führt den Namen „Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung auf dem Ölberg bei Jerusalem“ (Ölbergstiftung) und hat ihren Sitz in Hannover. Sie ist eine rechtsfähige und kirchliche Stiftung im Sinne von § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

Zweck

§ 2

Die Ölbergstiftung bezweckt die Förderung des ökumenischen Gedankens, sie begründet und unterstützt karitative Arbeit auf internationaler Ebene, sie betreibt in Ansehung dieser Aufgaben insbesondere in Verbindung mit dem Lutherischen Weltbund auf dem Ölberg bei Jerusalem ein Hospital und bietet dort zugleich durch Tagungsmöglichkeiten und Mitarbeit an karitativen Aufgaben eine Stätte internationaler Begegnung. Ihre Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet; sie verfolgt vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Rahmen des 2. Teils, 3. Abschnitt, (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig.

Vermögen der Stiftung

§ 3

(1) Das Vermögen der Ölbergstiftung besteht aus:

- a) den auf dem Ölberg bei Jerusalem (Seite des Mount Scopus) gelegenen Grundstücken von ca. 20 Hektar mit der auf ihnen errichteten Kirche, den Gebäuden, Pflanzungen und Mauern einschließlich der Ausstattung der Stiftung;
- b) dem aus beigefügtem Vermögensverzeichnis ersichtlichen Vermögen, das jährlich fortgeschrieben wird.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften kann jährlich von einem Viertel des Überschusses der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung eine freie Rücklage gebildet werden. Sie gehört zum Stiftungsvermögen im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Ölbergstiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Ölbergstiftung tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf Erträge der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Nachgewiesene bare Auslagen werden ersetzt.

Kuratorium**§ 4**

(1) Das Kuratorium der Ölbergstiftung besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu neun weiteren Mitgliedern.

(2) Den Vorsitz im Kuratorium führt der Vorsitzende des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), den stellvertretenden Vorsitz der Leiter der Hauptabteilung III für Ökumene und Auslandsarbeit (Kirchliches Außenamt) des Kirchenamts der EKD.

(3) Die übrigen Mitglieder werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen:

- a) bis zu vier Vertreter der Gliedkirchen der EKD;
- b) der Vertreter des Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes im Bereich der EKD;
- c) zwei Vertreter des Johanniterordens;
- d) ein Vertreter des Diakoniewerks Kaiserswerth;
- e) ein Vertreter des Diakonischen Werkes der EKD.

(4) Die Berufung dieser Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der vorgenannten Stellen.

Bei den Vorschlägen von Mitgliedern nach Buchstabe a) ist zuvor zwischen den Gliedkirchen und den entsprechenden gliedkirchlichen Zusammenschlüssen (EKU und VELKD) ein Einvernehmen darüber herzustellen, daß die Vorgeschlagenen sowohl die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse als auch mehrere Gliedkirchen vertreten.

Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Erneuerung der Berufung ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums aus, so hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland alsbald im Zusammenwirken mit den Vorschlagsberechtigten für die Berufung eines neuen Mitgliedes zu sorgen.

(6) Eine Vertretung der Mitglieder des Kuratoriums bei der Mitwirkung im Kuratorium ist nicht zulässig.

§ 5

(1) Dem Kuratorium obliegt die Leitung der Ölbergstiftung und die Verantwortung für die Förderung und Erhaltung des Stiftungszwecks und des Stiftungsvermögens.

(2) Das Kuratorium kann aus seiner Mitte zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner laufenden Aufgaben Ausschüsse bestellen.

(3) Die Geschäftsführung obliegt dem Kirchenamt der EKD.

§ 6

(1) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(2) Der Vorsitzende hat das Kuratorium einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder dies beantragen.

(3) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) In Eilfällen kann die Beschlußfassung auf schriftlichem Wege erfolgen.

(5) Über die Sitzung des Kuratoriums ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden der Sitzung sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Kuratorium vertreten. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis wird durch die Stiftungsaufsichtsbehörde erbracht.

Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung**§ 8**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Die Prüfung der Rechnungsführung der Stiftung obliegt dem Oberrechnungsamt der EKD. Sie ersetzt nicht die in § 11 Absatz 2 Niedersächsisches Stiftungsgesetz vom 24. Juli 1968 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 119) in Verbindung mit § 5 b Kirchengesetz über die kirchliche Stiftungsaufsicht vom 18. Dezember 1973 (Kirchliches Amtsblatt für die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers 1974, S. 20) vorgesehene jährliche Vorlage der Jahresrechnung.

Örtliche Leitungen**§ 10**

(1) Das Kuratorium kann am Tätigkeitsort der Anstalten und Einrichtungen der Ölbergstiftung eine örtliche Leitung einsetzen.

Die Zusammensetzung einer örtlichen Leitung wird vom Kuratorium bestimmt. Ihm steht auch die Abberufung ihrer Mitglieder zu.

(2) Den örtlichen Leitungen obliegt:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung im Rahmen der ihnen vom Kuratorium erteilten Ermächtigung und nach dessen Anweisung;
- b) die Finanzverwaltung und die Leistung der laufenden Ausgaben nach Maßgabe der Anweisungen des Kuratoriums;
- c) die Anstellung des Personals, soweit sie nicht das Kuratorium sich vorbehalten hat;
- d) die Vertretung der Ölbergstiftung gegenüber den Orts- und Landesbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

Satzungsänderung und Auflösung**§ 11**

(1) Über Änderung der Satzung und über die Aufhebung der Ölbergstiftung beschließt das Kuratorium. Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt werden.

(2) Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen, über den Wegfall des bisherigen Zweckes und über die Aufhebung der Ölbergstiftung bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Im Falle der Auflösung der Ölbergstiftung fällt das Vermögen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bestimmung zu, es für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden. Sie hat es für Aufgaben des Johanniterordens, des Diakoniewerks Kaiserswerth und der ökumenischen Diakonie zu verwenden. Eine Änderung dieser Sat-

zungsbestimmung kann nicht gegen die Stimmen der in § 4 (3) c) – e) angeführten Kuratoriumsmitglieder beschlossen werden.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die keine Änderung des Stiftungszweckes beinhalten, bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Beschlüsse über Änderung des Stiftungszweckes und über die Aufhebung der Ölbergstiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sie sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(5) Satzungsänderungen, die den Zweck der Ölbergstiftung betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 12

Die Stiftungsaufsicht führt das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Stiftungsaufsichtsbehörde), vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 bei der Bezirksregierung Hannover (staatliche Stiftungsbehörde) verbleibenden Aufsichtsbefugnisse.

Hannover, den 9. März 1989

Bischof Dr. Martin Kruse D. Dr. Heinz Joachim Held
Vorsitzender des Kuratoriums

Die vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit insoweit genehmigt, als sie die Sitzverlegung in das Land Niedersachsen regelt. (– 301.7–11 741–K15 –)

Hannover, den 10. Juli 1989

Bezirksregierung Hannover

Im Auftrage
Schmidt

Die vorstehende Neufassung der Satzung wird hiermit genehmigt. (AZ.: 71 35 80 III 13)

Hannover, den 18. Juli 1989

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers Das Landeskirchenamt

In Vertretung
Dr. Sperling

Das auf dem Ölberg bei Jerusalem gelegene, der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung gehörige Gelände nebst Hospital und Kirche wird vom Lutherischen Weltbund treuhänderisch verwaltet. Gegenseitige Rechte und Pflichten sind in einer Abmachung vom 18./22. August 1964 zwischen der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung und dem Lutherischen Weltbund geregelt.

Nr. 128* Mitteilung über die Berufung in den Reformierten Senat des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 7./8. Juli 1989.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat zu Mitgliedern des Reformierten Senats des Disziplinarhofs der EKD für die Zeit vom 1. Juli 1989 bis zum 30. Juni 1995 berufen:

Vorsitzender: Rechtsanwalt und Notar Brand, Hannover
1. Stellvertreter: Rechtsanwalt und Notar Leibenath, Blomberg
2. Stellvertreter: Richter Terstegen, Wuppertal

1. Geistl. Beisitzer: Pfarrer Sup. Stock, Dörentrup
1. Stellvertreter: Oberkirchenrat Dr. Coenen, Hannover

2. Stellvertreter: Pastor Frese, Nordhorn

2. Geistl. Beisitzer: Pastor Tuente, Emden
1. Stellvertreter: Pfarrer Luckenbach, Mönchengladbach

2. Stellvertreter: Pfarrerin Herbrechtsmeier, Barntrup

Nichtgeistl. Beisitzer: Graf zu Innhausen und Knyphausen, Norden
1. Stellvertreter: Präsident d. Landgerichts Schmidt, Siegen
2. Stellvertreter: Frau Windmann, Detmold

2. Nichtgeistl. Beisitzer: Rechtsanwalt und Notar Schoppmann, Bremerhaven
1. Stellvertreter: Rechtsanwalt Mische, Detmold
2. Stellvertreter: Landeskirchenrat Kleingünther, Bielefeld

Beisitzer für Verfahren gegen Beamte des höheren Dienstes: Oberkreisdirektor Dr. Terwey, Nordhorn
1. Stellvertreter: Richter am Amtsgericht Koops, Neuhaus
2. Stellvertreter: Landeskirchenrat Grünhaupt, Bielefeld

Beisitzer für Verfahren gegen Beamte des gehobenen Dienstes: Kirchenoberamtsrat Rupp, Leer
1. Stellvertreter: Konsistorialamtsrat Brinkmann, Detmold
2. Stellvertreter: N.N.

Hannover, den 8. Juli 1989

Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt –

Hammer
Präsident

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

- Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West -

Nr. 129* Verordnung zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union - Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West -.

Vom 5. Juli 1989.

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972 wird folgendes verordnet:

§ 1

Auf die Besoldung und Versorgung der in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche der Union stehenden Pfarrer finden die für die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 2

(1) Auf die Besoldung und Versorgung der in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche der Union stehenden Kirchenbeamten finden die für die Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Der Beschluß des Rates betreffend Behördenzulage vom 6. Dezember 1971 (ABl. EKD 1972, S. 121/354) gilt fort.

(3) Die Zuordnung der Ämter der Kirchenbeamten zu den Besoldungsgruppen kann in Abweichung von der für die Evangelische Kirche in Deutschland geltenden Regelung vom Rat im Stellenplan festgelegt werden.

§ 3

Soweit Änderungen der anzuwendenden Bestimmungen besonderen Belangen der Evangelischen Kirche der Union entgegenstehen, kann der Rat beschließen, daß sie vorläufig keine Anwendung finden. Eine endgültige Entscheidung ist innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung der Änderung zu treffen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur vorläufigen Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union im Währungsbereich der Deutschen Bundesbank vom 6. November 1962 (ABl. EKD 1963, S. 83) mit Ausnahme von deren § 3 außer Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1989

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
- Bereich Bundesrepublik Deutschland
und Berlin-West -

Peter Beier

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

Nr. 130 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrergesetzes.

Vom 4. April 1989. (ABl. VELKD Bd. VI, S. 82).

Aufgrund des Artikels III Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 4. November 1988 (ABl. Bd. VI, S. 58) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrergesetzes in der ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1983 (ABl. V, S. 269; ber. S. 297 und 309),
2. den am 1. Januar 1985 und am 1. Juli 1985 in Kraft getretenen Artikel I des Kirchengesetzes vom 10. November 1984 (ABl. Bd. V, S. 325),

3. die mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft getretene Verordnung mit Gesetzeskraft vom 5. März 1986 (ABl. Bd. VI, S. 30),

4. den am 21. November 1986 in Kraft getretenen Beschluß der Generalsynode vom 22. Oktober 1986 (ABl. Bd. VI, S. 38),

5. den am 1. Januar 1990 in Kraft tretenden Artikel I des eingangs genannten Kirchengesetzes.

Hannover, den 4. April 1989

Das Lutherische Kirchenamt

In Vertretung
Fritzsche
Oberkirchenrat

**Kirchengesetz
zur Regelung des Dienstes
von Pfarrerinnen und Pfarrern
in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen
Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz - PFG -)
in der Fassung vom 04. April 1989**

Inhaltsübersicht

	§§		
I. Abschnitt			
Grundlegende Vorschriften	1 - 3		
II. Abschnitt			
Ordination	4 - 10		
III. Abschnitt			
Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis	11 - 22		
1. Voraussetzungen für die Berufung zum Pfarrer	11		
2. Bewerbungsfähigkeit	12 - 13		
3. Der Probendienst	14 - 22		
IV. Abschnitt			
Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer	23 - 30		
V. Abschnitt			
Vom Dienst des Pfarrers	31 - 38		
1. In der Gemeinde	31 - 36		
2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	37		
3. In einem kirchenleitenden Amt	38		
VI. Abschnitt			
Vom Verhalten des Pfarrers	39 - 60		
1. In der Gemeinschaft der Ordinierten	39		
2. In Gemeinde und Kirche	40 - 50		
3. In Ehe und Familie	51 - 55		
4. In der Öffentlichkeit	56 - 60		
VII. Abschnitt			
Visitation und Dienstaufsicht	61 - 65		
1. Visitation	61		
2. Dienstaufsicht	62 - 65		
VIII. Abschnitt			
Verletzung von Pflichten	66 - 68		
IX. Abschnitt			
Schutz und Fürsorge, Beteiligung der Pfarrer	69 - 79		
X. Abschnitt			
Veränderungen des Dienstverhältnisses als Pfarrer	80 - 108		
1. Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe,		Abordnung, Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen, Übernahme und Umwandlung des Dienstverhältnisses	80 - 96
		a) Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe	80 - 89
		aa) Allgemeines	80
		bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung	81
		cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen	82 - 84
		dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens und Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	85 - 87
		ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	88 - 89
		b) Abordnung	90
		c) Beurlaubung	91
		d) Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen	92 - 94
		e) Übernahme	95
		f) Umwandlung des Dienstverhältnisses	96
		2. Wartestand und Ruhestand	97 - 108
		a) Allgemeines	97 - 98
		b) Wartestand	99 - 101
		c) Ruhestand	102 - 108
		XI. Abschnitt	
		Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer	109 - 117
		1. Allgemeines	109
		2. Entlassung aus dem Dienst	110 - 114
		3. Ausscheiden aus dem Dienst	115 - 116
		4. Entfernung aus dem Dienst	117
		XII. Abschnitt	
		Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis	118
		XIII. Abschnitt	
		Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe	119
		XIV. Abschnitt	
		Schluß- und Übergangsvorschriften	120 - 124

I. Abschnitt Grundlegende Vorschriften

§ 1

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der in den Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen berufenen Pfarrerinnen und Pfarrer. Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.

(2) Dieses Kirchengesetz regelt auch das Dienstverhältnis der Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe.

(3) In den Dienst als Pfarrerin und Pfarrer werden Frauen und Männer berufen. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten in gleicher Weise für Pfarrerinnen und Pfarrer (im folgenden Pfarrer).

§ 2

Der Dienst des Pfarrers ist bestimmt und begrenzt durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat. An diesem Auftrag sind Rechte und Pflichten des Pfarrers zu messen.

§ 3

(1) Der Pfarrer steht in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen; aus diesem ergeben sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten.

(2) Der Pfarrer hat ein Recht auf Schutz in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und seine Familie.

(3) Der Pfarrer untersteht der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht. Er ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen.

(4) Für den Pfarrer sind die Agenden, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen verbindlich. Auch seine Pflichten als Glied der Gemeinde hat er gewissenhaft zu erfüllen.

II. Abschnitt

Ordination

§ 4

(1) Mit der Ordination werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung übertragen; Auftrag und Recht sind auf Lebenszeit angelegt.

(2) Der Ordinierte ist durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt in Gehorsam gegen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten und sich in seiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.

(3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für einen Ordinierten, der in einem kirchlichen Dienstverhältnis steht, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 5

(1) Die Ordination setzt voraus, daß ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung einschließt.

(2) Vor der Entscheidung über die Ordination führt der Ordinator mit dem Ordinandem ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraussetzungen für die Übernahme des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung.

(3) Soll die Ordination versagt werden, so berät sich der Ordinator vor seiner Entscheidung mit einem oder mehreren Ordinatoren oder ordinierten Inhabern eines kirchenleitenden Amtes. Die Versagung der Ordination ist dem Ordinandem gegenüber auf Verlangen zu begründen.

(4) Einzelheiten des Verfahrens und der Zuständigkeit regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Eine kirchengerechtliche Nachprüfung der Versagung der Ordination findet nicht statt; gegen die Versagung der Ordination ist die Beschwerde durch den Betroffenen nur insoweit zulässig, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

§ 6

(1) Vor der Ordination erklärt der Ordinand schriftlich seine Bereitschaft, die mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen (§ 4) zu übernehmen. Die Gliedkirchen legen den Wortlaut dieser Erklärung entsprechend der geltenden Agende fest.

(2) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(3) Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

§ 7

(1) Der Ordinierte verliert Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

1. durch Verzicht,
2. durch Beendigung eines Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz oder eines anderen kirchlichen Dienstverhältnisses, es sei denn, daß Auftrag und Recht belassen werden,
3. durch Spruch in einem Verfahren bei Lehrbeanstandungen,
4. durch Aberkennung in einem Amtszuchtverfahren.

(2) Einem Ordinierten, der nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis steht, sollen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung entzogen werden, wenn er einen geordneten kirchlichen Dienst im Sinne des § 5 Abs. 1 nicht wahrnimmt und ein kirchliches Interesse an der Belassung von Auftrag und Recht nicht besteht. Das gleiche gilt, wenn die Wahrnehmung der Lehraufsicht und der Aufsicht über die Amts- und Lebensführung unmöglich geworden oder erheblich erschwert ist.

(3) Über den beabsichtigten Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 soll der Ordinator, ein ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Organs mit dem Betroffenen ein Gespräch führen. Der Entzug von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muß auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung eintritt, enthalten. § 77 gilt entsprechend. Der Verlust von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(5) Der Verzicht nach Absatz 1 Nr. 1 ist schriftlich zu erklären.

(6) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

§ 8

Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung schließt die Begründung eines Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz aus; § 9 bleibt unberührt.

§ 9

(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung können auf Antrag wieder übertragen werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt. Vor der Wiederübertragung ist eine schriftliche Erklärung entsprechend § 6 Abs. 1 abzugeben.

(2) Für die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist die Kirche zuständig, die den Verlust ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann Auftrag und Recht nach Absatz 1 wieder übertragen, wenn die zuständige Kirche auf Befragen erklärt hat, daß sie nicht widerspricht. Wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird, wenn widersprochen wird oder wenn Auftrag und Recht nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen oder nach den Vorschriften des Amtszuchtgesetzes verloren gegangen waren, ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche erforderlich.

(3) Die Wiederübertragung ist schriftlich mitzuteilen. Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.

(4) Die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

§ 10

Die Vorschriften dieses Abschnittes über die Ordination gelten für jede Ordination innerhalb der Vereinigten Kirche und binden einen Ordinierten, auch wenn ein Dienstverhältnis nach diesem Kirchengesetz oder ein anderes kirchliches Dienstverhältnis nicht begründet ist.

III. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis

1. Voraussetzungen für die Berufung zum Pfarrer

§ 11

- (1) Zum Pfarrer kann berufen werden, wer
1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
 2. ordiniert ist,
 3. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
 4. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Dienst des Pfarrers erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, bestanden hat,
 5. erwarten läßt, daß er den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz genügen wird,
 6. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,

7. die Bewerbungsfähigkeit erworben hat und

8. das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nrn. 3, 6 und 8 abgesehen werden.

(3) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 4 kann abgesehen werden bei einem

1. Theologen aus einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes,
2. Theologen aus einer lutherischen Freikirche,
3. Dozenten der Theologie,
4. ordinierten Missionar,
5. Theologen aus einer anderen evangelischen Kirche oder
6. Theologen aus einer nichtevangelischen Kirche, der zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten ist.

Die Entscheidung kann von dem Bestehen einer Prüfung oder dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden; das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich. Im übrigen kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 4 abgesehen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung erbracht ist.

(4) Bei Ordinierten, die anlässlich der Ordination nicht auf die evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet worden sind, ist diese Verpflichtung nachzuholen.

2. Bewerbungsfähigkeit

§ 12

(1) Die Bewerbungsfähigkeit wird in der Regel nach Bewährung im Probendienst verliehen.

(2) Die Bewerbungsfähigkeit kann auch einem Bewerber verliehen werden, dessen Eignung für den Dienst des Pfarrers aufgrund einer Tätigkeit festgestellt worden ist, die zu einer Entscheidung nach § 11 Abs. 3 geführt hat. Die Feststellung der Eignung kann von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 13

(1) Die nach diesem Kirchengesetz erworbene Bewerbungsfähigkeit wird von der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen anerkannt.

(2) Der Erwerb der Bewerbungsfähigkeit gibt kein Recht auf Berufung zum Pfarrer.

(3) Die Vorschriften der Gliedkirchen über Voraussetzung und Verfahren für die Übertragung von Pfarrstellen oder allgemeinkirchlichen Aufgaben bleiben unberührt.

3. Der Probendienst

§ 14

(1) Der Probendienst wird in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Probe geleistet.

(2) Ein Anspruch auf Berufung zum Pfarrer auf Probe besteht nicht.

(3) Für die Pfarrer auf Probe gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes über den Pfarrer entsprechend, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 15

(1) Zum Pfarrer auf Probe kann im Rahmen der vorhandenen Stellen nur berufen werden, wer die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 6 und 8 erfüllt und für die Berufung zum Pfarrer vorgesehen ist; § 11 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(2) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Berufung zum Pfarrer auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(3) Der Pfarrer auf Probe soll zu Beginn des Probendienstes ordiniert werden. Kann die Ordination aufgrund gliedkirchlicher Gegebenheiten erst später vollzogen werden, so ist eine kirchengesetzliche Regelung zu treffen, wie die Aufgaben aus dem Dienstverhältnis bis dahin wahrgenommen werden. Die Berufung zum Pfarrer auf Probe setzt voraus, daß der Bewerber die Erklärung nach § 6 Abs. 1 abgegeben hat.

§ 16

(1) Im Probendienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Eignung für den pfarramtlichen Dienst unter den besonderen Bedingungen der praktischen Verantwortung für eine übertragene Aufgabe festgestellt werden.

(2) Der Probendienst dauert mindestens drei Jahre; Zeiten einer anderen Tätigkeit, die eine Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst gestatten, können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz bestimmen, daß eine Mindestzeit im Dienstverhältnis als Pfarrer auf Probe abzu-
leisten ist.

(3) Ergeben sich während des Probendienstes Zweifel an der Eignung des Pfarrers auf Probe für den pfarramtlichen Dienst, so soll ihm dies alsbald, spätestens zwei Jahre und sechs Monate nach Beginn des Probendienstes mitgeteilt werden; er ist dazu zu hören.

(4) Sind nach einem dreijährigen oder nach Absatz 2 durch Anrechnung verkürzten Probendienst keine Tatsachen bekannt geworden, die die Eignung ausschließen, so ist die Bewerbungsfähigkeit zu verleihen.

(5) Eine bereits ausgesprochene Verleihung der Bewerbungsfähigkeit kann bis zur Berufung zum Pfarrer widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihr entgegen-
gestanden haben würden.

(6) Die Gliedkirchen können weitere Regelungen über das Verfahren zur Feststellung der Eignung und Regelungen über die Verlängerung der Fristen nach den Absätzen 2 und 4, insbesondere bei Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe, treffen.

(7) Die Gliedkirchen können für die Freistellung vom Dienst für Pfarrer auf Probe Regelungen treffen, die von den für Pfarrer geltenden Regelungen abweichen.

§ 17

(1) Der Pfarrer auf Probe wird mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen pfarramtlichen Dienst, ausnahmsweise mit der Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, beauftragt. Der Auftrag des Pfarrers auf Probe nach Satz 1 kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(2) Der Pfarrer auf Probe ist bei Antritt seines Dienstes in einem Gottesdienst vorzustellen.

(3) Der Pfarrer auf Probe führt die Amtsbezeichnung des Pfarrers mit dem Zusatz „zur Anstellung“ („z. A.“); die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmen.

§ 18

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers auf Probe wird in der Regel durch die Berufung zum Pfarrer in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

(2) Der Pfarrer auf Probe ist zu entlassen,

1. wenn nach mindestens dreijährigem oder nach § 16 Abs. 2 durch Anrechnung verkürztem Probendienst seine Nichteignung festgestellt wird,
2. wenn seit der Berufung zum Pfarrer auf Probe fünf Jahre vergangen sind und ihm in dieser Zeit die Bewerbungsfähigkeit nicht verliehen worden ist,
3. wenn er sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit beworben hat,
4. wenn ihm die Ordination versagt worden ist,
5. wenn er sich weigert, einen Auftrag nach § 17 Abs. 1 zu übernehmen oder
6. wenn er sich weigert, den Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, die ihm übertragen werden soll, anzutreten.

Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Entlassung gilt § 111 entsprechend. § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Der Pfarrer auf Probe, dessen Bewerbungen nicht innerhalb von vier Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit zur Berufung zum Pfarrer geführt haben, ist zu entlassen. Die §§ 111 und 112 gelten entsprechend; ein Unterhaltsbeitrag darf längstens für sechs Jahre gewährt werden.

(4) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 2 Nrn. 2 und 3 und Absatz 3 ausschließen; es können auch abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 19

Der Pfarrer auf Probe ist zu entlassen, wenn er eine Handlung begeht, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Amtszuchtverfügung erkannt werden kann. § 111 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 20

(1) Der Pfarrer auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. Die §§ 103 bis 105 gelten entsprechend.

(2) Der Pfarrer auf Probe ist zu entlassen, wenn er dienstunfähig geworden ist und nicht nach Absatz 1 in den Ruhestand versetzt wird; die §§ 111 und 112 gelten entsprechend.

(3) Der Pfarrer auf Probe kann nicht in den Wartestand versetzt werden.

§ 21

Bei der Entlassung nach § 18 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 und Abs. 3 ist eine Frist einzuhalten, die bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluß,
2. mehr als drei Monaten einen Monat zum Monatsschluß,

3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres

beträgt. Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Pfarrer auf Probe.

§ 22

(1) Der Pfarrer auf Probe erhält über die Entlassung einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid. Die Entlassung wird mit dem in dem Bescheid angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung wirksam. Zugleich sind dem Pfarrer auf Probe die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(2) Vor der Entlassung ist eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

IV. Abschnitt

Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

§ 23

(1) Das Dienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung zum Pfarrer der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Mit der Berufung ist

1. die Übertragung einer Pfarrstelle oder
2. die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe verbunden.

§ 24

Der in das Dienstverhältnis berufene Pfarrer wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.

§ 25

(1) Die Berufung zum Pfarrer wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Sie wird in der Regel bei der Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muß die Berufung zum Pfarrer ausdrücken und soll die dem Pfarrer übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

§ 26

(1) Die Amtsbezeichnung ist „Pfarrerin“ oder „Pfarrer“, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Pfarrer im Wartestand führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Wartestand“ („i. W.“), der Pfarrer im Ruhestand mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 27

(1) Der Pfarrer wird bei Begründung des Dienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist die Verpflichtung unterblieben, so wird hierdurch die Verantwortlichkeit des Pfarrers für die Ausübung des Dienstes und für sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes nicht berührt.

§ 28

(1) Die Berufung zum Pfarrer ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen ist, oder wenn der Berufene im Zeitpunkt der Berufung nach § 11 Abs. 1 oder § 8 nicht in das Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden durfte oder entmündigt war.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit der Berufung nach Absatz 1 bekannt wird, ist die Nichtigkeit unverzüglich festzustellen und dem Berufenen zu eröffnen. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 29

(1) Die Berufung zum Pfarrer kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(2) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden. Der Pfarrer ist hierzu zu hören.

(3) Vor der Rücknahme kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden; diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 77.

(4) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Dienstverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 30

(1) Mit der Feststellung der Nichtigkeit oder der Rücknahme der Berufung gehen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren.

(2) Die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des Berufenen keinen Einfluß.

V. Abschnitt

Vom Dienst des Pfarrers

1. In der Gemeinde

§ 31

Der Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, hat Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirte er berufen ist.

§ 32

(1) Sein Auftrag verpflichtet und berechtigt den Pfarrer zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge. Der Auftrag umfaßt auch die Aufgaben des Pfarrers, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit seiner Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.

(2) Der Pfarrer soll sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst in rechtem Zusammenwirken mit dem der Kirchenvorsteher und der übrigen Mitarbeiter zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.

(3) Mit ihnen gemeinsam soll der Pfarrer dafür sorgen, daß in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische Verantwortung geweckt und daß Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

(4) Die rechte Ausübung des Hirtenamtes schließt ungeistliches Handeln aus.

§ 33

Der Pfarrer hat die ihm obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 34

(1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.

(2) Sie sollen ihren Dienst in der Gemeinschaft der Ordinierten tun und dafür Sorge tragen, daß der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde soll durch eine Dienstordnung geregelt werden.

§ 35

(1) Dem Pfarrer ist der Dienst an allen Gliedern seiner Gemeinde aufgegeben.

(2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden darf der Pfarrer nur vornehmen, wenn ihm ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers vorgelegt wird.

(3) Für Gottesdienst und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß außerdem die Erlaubnis einer anderen kirchlichen Stelle erforderlich ist.

(4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Er hat darüber dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.

(5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, regelt sich die Anwendung der vorstehenden Vorschriften im Verhältnis der einzelnen Pfarrer zueinander und zu ihrer Gemeinde nach dem Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

§ 36

Der Leitende Bischof der Vereinigten Kirche und die Bischöfe der Gliedkirchen sind im Rahmen der geltenden besonderen Bestimmungen zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in den Gemeinden berechtigt. Das gleiche gilt für diejenigen, denen in ihren Gliedkirchen eine solche Befugnis zusteht.

2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 37

(1) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, hat Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner besonderen Aufgabe.

(2) In der ihm übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgabe soll der Pfarrer seinen Dienst ausrichten gleicherweise zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinde. Die ihm obliegende Verantwortung für Geld und Gut hat er gewissenhaft zu erfüllen. § 33 gilt sinngemäß.

(3) Dem Pfarrer kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Gemeinde erteilt werden.

(4) Im übrigen gilt für Gottesdienste und Amtshandlungen des Pfarrers § 35 sinngemäß, soweit nicht § 36 Satz 2 auf ihn anzuwenden ist.

3. In einem kirchenleitenden Amt

§ 38

(1) Der ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes hat Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner Aufgabe. Ihm obliegt die Sorge dafür, daß das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er hat über Ausbildung und Fortbildung, Amts- und Lebensführung der Pfarrer zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zum rechten kirchlichen Leben anzuhalten. Er hat die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Die ordinierten Mitglieder kirchenleitender Organe tragen im Rahmen ihrer Aufgabe eine gleiche Verantwortung.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer ordiniierter Inhaber eines kirchenleitenden Amtes und wer ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist, welche Aufgaben ihnen zustehen und welche Rechtsstellung sie haben. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, inwieweit und mit welchen Abwandlungen die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf sie anzuwenden sind.

VI. Abschnitt

Vom Verhalten des Pfarrers

1. In der Gemeinschaft der Ordinierten

§ 39

(1) Der Pfarrer steht in der Gemeinschaft der Ordinierten.

(2) Er soll diese Gemeinschaft pflegen und bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen.

(3) Alle Pfarrer sind verpflichtet, sich regelmäßig im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenzufinden und an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, teilzunehmen.

(4) Alle Pfarrer sollen einander Achtung und Ehre erweisen.

2. In Gemeinde und Kirche

§ 40

Der Pfarrer ist auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

§ 41

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Ebenso hat der Pfarrer über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Wird er in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch denjenigen, der sich ihm anvertraut hat, entbunden, so soll er gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.

(3) Der Pfarrer muß bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach den Absätzen 1 oder 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

§ 42

Über alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer sonst in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 43

Der Pfarrer hat den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

§ 44

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, besondere Aufgaben, die seiner Vorbildung und seinem Auftrag entsprechen, zu übernehmen.

(2) Der Pfarrer ist zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer, auch außerhalb seines Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.

(3) Notwendige Barauslagen werden ersetzt. Es kann auch eine Entschädigung gewährt werden.

§ 45

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für ihn bestimmte Dienstwohnung hat er zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.

(2) Der Pfarrer darf Teile seiner Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von einer zu seinem Hausstand gehörenden Person, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung freizumachen.

§ 46

Der Pfarrer hat sich in seinem Dienstbereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen er sich außerhalb des Urteils aus seinem Dienstbereich entfernen darf, wird besonders geregelt.

§ 47

Verläßt der Pfarrer ohne Urlaub schuldhaft seinen Dienst, so verliert er für die Dauer seiner Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 48

Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfarrer, so hat der Vertreter oder Nachfolger sich diese Unterlagen aushändigen zu lassen.

§ 49

(1) In seinem Auftreten soll der Pfarrer stets die Würde des Amtes wahren.

(2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt er die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird.

§ 50

Die Unabhängigkeit des Pfarrers und das Ansehen des Amtes darf durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist es dem Pfarrer nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Einwilligung erteilt werden.

3. In Ehe und Familie

§ 51

Der Pfarrer ist auch in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet.

§ 52

Der Pfarrer hat seine Eheschließung und seine kirchliche Trauung alsbald anzuzeigen.

§ 53

(1) Werden gegen die Eheschließung des Pfarrers Bedenken erhoben, die in der Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers oder die Gemeinde begründet sind, so ist im Einvernehmen mit dem Pfarrer der Dienst des Pfarrers so zu regeln, wie es der Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers und die Gemeinde entspricht.

(2) Kommt ein Einvernehmen nach Absatz 1 nicht zustande und ist zu erwarten, daß die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er ohne seine Zustimmung versetzt werden. Ist zu erwarten, daß auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er in den Wartestand versetzt werden.

§ 54

(1) Hält der Pfarrer oder sein Ehegatte einen Antrag auf Ehescheidung für unvermeidbar oder hat einer der Ehegatten die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat der Pfarrer den Bischof unverzüglich davon zu unterrichten. Dieser oder ein von ihm Beauftragter soll sich bemühen, die Ehegatten miteinander zu versöhnen.

(2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer dies auf dem Dienstwege unverzüglich anzuzeigen. Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf seinen Dienst als Pfarrer erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden; der Pfarrer ist verpflichtet, hierzu seine Zustimmung zu geben, selbst Auskunft zu erteilen sowie in seinem Besitz befindliche Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Vom Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils an kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. Ist die Wiederverwendung eines in den Wartestand versetzten Pfarrers binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er in den Ruhestand versetzt werden.

(4) Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(5) Während des Ehescheidungsverfahrens sowie bis zur Entscheidung nach Absatz 3 kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt

werden. Ihm kann während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 77 hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend, wenn die für jene Fälle zuständige Stelle feststellt, daß die Ehegatten getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, daß ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren.

§ 55

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gilt § 54 sinngemäß.

4. In der Öffentlichkeit

§ 56

(1) Der Pfarrer darf eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) oder ein Ehrenamt, die außerhalb seiner Dienstpflichten liegen, nur insoweit übernehmen, als es mit seinem Auftrag und der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren ist.

(2) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, gleichgültig ob ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung, bedarf der vorherigen Zustimmung, die jederzeit widerruflich ist. Darunter fällt auch die Übernahme einer Vormundschaft, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung.

(3) Einer Anzeige, aber keiner Einwilligung bedarf

1. eine nicht nur gelegentliche schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder beruflichen Zwecken dienen.

(4) Eine Tätigkeit nach Absatz 3 kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie mit den Dienstpflichten des Pfarrers nicht vereinbar ist. Eine Untersagung im Amtszuchtverfahren und die §§ 57 und 58 Abs. 1 bleiben unberührt.

(5) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 57

Der Pfarrer darf eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn er dadurch in Widerspruch zu seinem Auftrag tritt oder wenn er durch die Unterstützung in der Ausübung seines Dienstes wesentlich behindert wird.

§ 58

(1) Der Pfarrer ist auch bei politischer Betätigung seinem Auftrag verpflichtet; er ist seinen Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Er hat die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß seines politischen Handelns ergeben.

(2) Will der Pfarrer sich bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft als Kandidat aufstellen lassen, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ob und unter welchen Rechtsfolgen ein Pfarrer beurlaubt wird oder in den Warte- oder Ruhestand tritt, wenn er sich als Kandidat bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft hat aufstellen lassen oder wenn er eine auf ihn fallen-

de Wahl angenommen hat, ist durch Kirchengesetz zu regeln.

§ 59

Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf der vorherigen Zustimmung.

§ 60

Der Pfarrer bedarf zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der vorherigen Zustimmung. Zur Amtskleidung darf er sie nicht tragen.

VII. Abschnitt

Visitation und Dienstaufsicht

1. Visitation

§ 61

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen (§ 3 Abs. 3 Satz 2). Er hat Anspruch auf die Hilfe der Visitation.

(2) In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter dem Pfarrer und der Gemeinde einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt sich auf Amtsführung und Verhalten des Pfarrers und das Leben der Gemeinde. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, den Pfarrer zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(3) Das Nähere über die Visitation bestimmt eine Visitationsordnung.

2. Dienstaufsicht

§ 62

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht über den Pfarrer ist es, ihn bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu beraten, ihn anzuleiten, zu ermahnen und notfalls zu rügen.

§ 63

Einem Pfarrer, der in der Erledigung von Verwaltungsaufgaben säumig ist, kann nach vergeblicher Ermahnung eine Hilfskraft beigegeben werden. Diese Aufgaben können auch durch einen Beauftragten ausgeführt werden. Entstehende Kosten können dem Pfarrer auferlegt werden.

§ 64

(1) Dem Pfarrer kann im Wege der Dienstaufsicht die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise bis zur Dauer von drei Monaten untersagt werden, wenn es um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 77 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

§ 65

(1) Verletzt ein Pfarrer vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem kirchlichen Rechtsträger, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem

Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dem Pfarrer dieser Anspruch abzutreten.

VIII. Abschnitt Verletzung von Pflichten

§ 66

(1) Der Pfarrer verletzt die Lehrverpflichtung, wenn er öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt.

(2) Der Pfarrer verletzt seine Amtspflicht, wenn er auf andere Weise schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder sonstige Pflichten, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis ergeben, verstößt.

§ 67

(1) Betrifft die Verletzung der Lehrverpflichtung entscheidende Punkte des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und hält der Pfarrer daran beharrlich fest, so bestimmen sich Verfahren und Rechtsfolgen nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht regeln sich nach den Vorschriften des Amtszuchtgesetzes.

§ 68

Die Verletzung der Lehrverpflichtung gemäß § 66 Abs. 1 kann als solche nicht Gegenstand eines Verfahrens nach § 67 Abs. 2 sein; handelt der Pfarrer jedoch in verletzender oder sonst seinem Auftrag nicht angemessener Weise, so bleibt die Möglichkeit, aus diesem Grunde ein Amtszuchtverfahren durchzuführen, unberührt.

IX. Abschnitt Schutz und Fürsorge, Beteiligung der Pfarrer

§ 69

Der Pfarrer ist gegen Behinderungen seines Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf seine Person in Schutz zu nehmen.

§ 70

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.

(2) Die Besoldung und Versorgung des Pfarrers sowie die Versorgung seiner Hinterbliebenen sind in der Vereinigten Kirche und in den Gliedkirchen durch Kirchengesetz zu regeln.

(3) Der Pfarrer erhält Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen werden im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Pfarrers und seiner Familie gewährt.

§ 71

(1) Auf Pfarrerinnen ist das für die Kirchenbeamtinnen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 72

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf Erziehungsurlaub nach Maßgabe der für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 kann durch kirchengesetzliche Regelung der Gliedkirchen ausgeschlossen werden; es können auch abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 73

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dem Pfarrer dafür Ersatz geleistet werden.

(2) Der Schadensersatz wird nicht gewährt, wenn der Pfarrer den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; er kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Pfarrers zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 74

(1) Dem Pfarrer steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Dem Pfarrer kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihm die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

§ 75

(1) In die Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst aufgenommen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist zu den Personalakten zu nehmen. Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

(2) Dem Pfarrer ist, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, auf Antrag Einsicht in die Personalakten, zu denen auch etwaige Nebenakten gehören, zu gewähren. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Pfarrers ist Einsicht in die Personalakten zu geben, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran haben und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen anderen Bevollmächtigten, der nicht einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört und der nicht zu kirchlichen Ämtern wählbar ist, ist ausgeschlossen.

(3) Zu Vorgängen in den Personalakten über Behauptungen, die sich als falsch erwiesen haben, ist ein entsprechender Vermerk zu den Personalakten zu geben.

(4) Durch kirchengesetzliche Regelung können die Gliedkirchen Beurteilungen und ärztliche Zeugnisse von der Einsichtnahme zeitweilig oder dauernd ausnehmen.

(5) Die Einsichtnahme in Prüfungsakten und Visitationsberichte wird durch die Gliedkirchen besonders geregelt.

§ 76

(1) Der Pfarrer kann gegen die Entscheidung einer übergeordneten Stelle bei dieser Gegenvorstellung erheben. Sie

ist auf dem Dienstwege vorzubringen. Unberührt bleiben besondere Bestimmungen, nach denen ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.

(2) Dem Pfarrer bleibt es unbenommen, sich, wenn er der seelsorgerlichen Beratung bedarf, unmittelbar an den Bischof oder an einen anderen ordinierten Inhaber eines kirchenleitenden Amtes zu wenden.

§ 77

(1) Der Pfarrer kann letztinstanzliche Entscheidungen der kirchlichen Verwaltung, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, nachprüfen lassen.

(2) Die Nachprüfung erfolgt durch eine Schlichtungsstelle, wenn kein kirchliches Gericht besteht oder eingerichtet wird.

(3) Die für das Schlichtungsverfahren geltende Ordnung ist diesem Kirchengesetz als Anlage*) beigefügt und bildet einen Bestandteil dieses Kirchengesetzes.

(4) Das Vorverfahren und die Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte einschließlich des vorläufigen Rechtsschutzes regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 78

(1) Für die Klärung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

(2) Bevor vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine Entscheidung des Organs einzuholen, das den kirchlichen Rechtsträger im Rechtsstreit zu vertreten hat; wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so gilt er als abgelehnt.

(3) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich bestimmen, daß der Pfarrer anstelle des staatlichen Verwaltungsgerichts die Schlichtungsstelle oder ein kirchliches Gericht (§ 77 Abs. 2) anrufen kann.

§ 79

Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erläßt, ist eine Vertretung der Pfarrer der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche zu beteiligen. Das Nähere regelt die Vereinigte Kirche.

X. Abschnitt

Veränderungen des Dienstverhältnisses als Pfarrer

1. Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen, Übernahme und Umwandlung eines Dienstverhältnisses

a) Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe

aa) Allgemeines

§ 80

(1) Der Inhaber einer Pfarrstelle ist grundsätzlich unversetzbar. Eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann ihm übertragen werden,

*) hier nicht abgedruckt.

1. wenn er sich um die andere Verwendung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewirbt,
2. wenn er der Übertragung zustimmt,
3. wenn er nach Maßgabe des § 82 auf eine andere Pfarrstelle versetzt wird.

(2) Dem Pfarrer ist eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen, wenn die Übertragung seiner Pfarrstelle nach Maßgabe der §§ 85 und 86 aufgehoben wird.

(3) Die Versetzung eines Pfarrers, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, richtet sich nach den §§ 88 und 89.

bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung

§ 81

Wird dem Pfarrer aufgrund seiner Bewerbung oder mit seiner Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen, so gelten die §§ 24 und 25 über die Berufung zum Pfarrer entsprechend. Eine gottesdienstliche Einführung findet in der Regel nicht statt, wenn dem Pfarrer in seiner Gemeinde eine andere Pfarrstelle übertragen wird.

cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen

§ 82

(1) Ohne Bewerbung und ohne seine Zustimmung kann der Inhaber einer Pfarrstelle vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelungen versetzt werden,

1. wenn er mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde beschäftigt war und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. wenn die Wahrnehmung eines mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamtes endet,
3. wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll,
4. wenn die Ehe des Pfarrers rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, daß ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren,
5. wenn der Pfarrer wegen seines Gesundheitszustandes in der Ausübung seines Dienstes erheblich behindert ist,
6. wenn ein Fall des § 53 Abs. 2 Satz 1 vorliegt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 beginnt eine neue Frist von zehn Jahren, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist ein Antrag vom Kirchenvorstand oder vom Visitator gestellt oder das Versetzungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist.

(3) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 ausschließen; die Gliedkirchen können auch Regelungen treffen, die von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 abweichen.

(4) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand, eine Vertretung der Pfarrerschaft und der Visitator zu hören.

(5) Bei der Versetzung sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(6) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

(7) Sind mehrere selbständige Gemeinden unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden, so regeln die Gliedkirchen die Zuständigkeiten nach den Absätzen 2 und 4.

§ 83

(1) Eine Versetzung nach § 82 soll nur durchgeführt werden, wenn dem Pfarrer Gelegenheit gegeben worden war, sich innerhalb einer angemessenen Frist um eine andere Pfarrstelle oder um eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben.

(2) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.

(3) Ist die Versetzung aus Gründen, die der Pfarrer nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so kann er in den Wartestand versetzt werden.

(4) Weigert sich der Pfarrer, der Versetzung Folge zu leisten, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 84

(1) Über die Versetzung sowie über die Versetzung in den Wartestand nach § 83 Abs. 3 und über die Versetzung in den Ruhestand nach § 83 Abs. 4 ist dem Pfarrer ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.

(2) Bei der Versetzung gilt § 81 entsprechend.

dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens und Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 85

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle ist ohne Zustimmung des Pfarrers aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht.

(2) Die Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nach Aufhebung der Übertragung der bisherigen Pfarrstelle nach Absatz 1 richtet sich nach Maßgabe des § 87 nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 86

(1) Zur Feststellung des Sachverhalts im Falle des § 85 Abs. 1 sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Untersuchungen nach § 103 Abs. 3 können angeordnet werden. Liegt der Grund zu dem Verfahren nach § 85 in dem Verhalten des Pfarrers, so bleibt die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, unberührt.

(2) Nach Anordnung der Erhebungen nach Absatz 1 kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Ihm kann während dieser Zeit eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 77.

(3) Ergeben die Erhebungen, daß ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährle-

istet ist, so wird die Übertragung der Pfarrstelle aufgehoben und der Pfarrer in den Wartestand versetzt. Vor Erlass des Bescheides sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(4) Die Pfarrstelle kann einem anderen Pfarrer erst übertragen werden, wenn die Aufhebung der Übertragung bestandskräftig geworden ist.

(5) Der Pfarrer erhält bis zur Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft an Wartegeld in Höhe seiner bisherigen Besoldung.

§ 87

(1) Dem Pfarrer ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden. Die Bewerbung um eine Pfarrstelle der bisherigen Gemeinde ist ausgeschlossen.

(2) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie innerhalb der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine geeignete allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Bei der Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(3) Ist ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen als der bisherigen Gemeinde oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten, so ist der Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen.

(4) Die §§ 81 und 84 Abs. 1 gelten entsprechend.

(5) Dem Pfarrer sind die durch Maßnahmen nach § 86 und nach den Absätzen 2 und 3 entstehenden Umzugskosten zu ersetzen.

ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 88

(1) Dem Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere allgemeinkirchliche Aufgabe oder eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht. Der Pfarrer ist vorher zu hören.

(2) Das Recht des Pfarrers, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

(3) Die §§ 81, 82 Abs. 5 und 6 sowie die §§ 83 Abs. 4 und 84 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 89

Die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe ist aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken in dieser Aufgabe nicht mehr gewährleistet ist. Die §§ 85 Abs. 2, 86 und 87 gelten entsprechend.

b) Abordnung

§ 90

(1) Der Pfarrer kann zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung kann ohne Zustimmung des Pfarrers bis zur Dauer von sechs Monaten ausgesprochen werden. Sie kann ohne seine Zustimmung bis zu sechs Monaten verlängert werden. § 82 Abs. 4 gilt entsprechend.

c) Beurlaubung

§ 91

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden. Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Pfarrer die ihm übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behält oder verliert. Die Rechte und Anwartschaften, die er im Zeitpunkt der Beurlaubung hatte, bleiben gewahrt.

(3) Bei Rückkehr wird der Pfarrer nach Möglichkeit seiner früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.

(4) Der beurlaubte Pfarrer untersteht, unbeschadet seines neu eingegangenen Dienstverhältnisses, in seiner Lehre und in seiner Amts- und Lebensführung der Aufsicht derjenigen Kirche, die ihn beurlaubt hat.

(5) Ist in Kirchengesetzen eine Freistellung vorgesehen, so gilt diese als Beurlaubung, soweit nicht der Pfarrer nach den §§ 110 bis 113 aus dem Dienst entlassen wird.

d) Freistellung vom Dienst
aus familiären Gründen

§ 92

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag bis zur Dauer von drei Jahren unter Verlust der Pfarrstelle ohne Dienstbezüge beurlaubt werden,

1. wenn er mit einem Kind unter sechs Jahren oder mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Kinder auch tatsächlich betreut,
2. wenn andere wichtige familiäre Gründe vorliegen.

Die Beurlaubung nach Satz 1 kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung muß spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung gestellt werden. Vor der Beurlaubung soll er auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Der nach Absatz 1 beurlaubte Pfarrer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung nicht zum Erfolg, so kann ihm von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden. Tritt der Pfarrer den Dienst in einer ihm übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterläßt er die Bewerbung, so scheidet er mit dem Ende der Beurlaubung aus dem Dienst aus.

(3) Steht dem Pfarrer keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die Beurlaubung nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihm eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet. Die §§ 111 und 112 gelten entsprechend.

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 sind der Kirchenvorstand und der Visitator, bei Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 ist der Pfarrer zu hören.

(5) Nach Absatz 1 beurlaubte Pfarrer sollen an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Das Nähere regeln die Gliedkirchen.

(6) Die Anwendung der Absätze 1 bis 3 kann durch kirchengesetzliche Regelung der Gliedkirchen ausgeschlossen werden. Es können auch abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 93

(1) Unter den Voraussetzungen des § 92 Abs. 1 Satz 1 kann das Dienstverhältnis des Pfarrers auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe umgewandelt werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht. Diese Aufgabe muß mindestens die Hälfte eines vollen Dienstes umfassen und darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit des Inhabers einer Pfarrstelle oder eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe handelt. Vor der Umwandlung des Dienstverhältnisses soll der Pfarrer auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Ein Pfarrer mit eingeschränkter Aufgabe (Absatz 1) ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor dem Ende dieser Aufgabe um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Aufgabe nicht zum Erfolg, so kann ihm von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden. Tritt der Pfarrer den Dienst in einer ihm übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterläßt er die Bewerbung, so scheidet er mit dem Ende der Aufgabe aus dem Dienst aus.

(3) Steht dem Pfarrer keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die eingeschränkte Aufgabe nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihm eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet. Die §§ 111 und 112 gelten entsprechend.

(4) § 92 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 94

(1) Die Beurlaubung nach § 92 und die Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe nach § 93 dürfen zusammen eine Dauer von zehn Jahren, die Beurlaubung allein eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung mit Zustimmung des Pfarrers verlängert werden, jedoch nur bis zur Höchstdauer von sieben Jahren. Während der Beurlaubung und der Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe dürfen nur solche Nebentätigkeiten gestattet werden, die dem Zweck der Maßnahmen nach den §§ 92 und 93 nicht zuwiderlaufen. Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich die Fristen in den Sätzen 1 und 2 verlängern.

(2) Während der Beurlaubung nach § 92 Abs. 1 und 3 können Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung widerruflich belassen werden.

e) Übernahme

§ 95

(1) Tritt der Pfarrer auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung aus dem Dienst einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche in den Dienst einer anderen Gliedkirche, so wird das Dienstverhältnis mit der übernehmenden Gliedkirche fortgesetzt (Übernahme). An die Stelle der Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis treten die Rechte und Pflichten nach dem Recht der übernehmenden Gliedkirche. Für die Übernahme gelten die §§ 24 und 25 entsprechend.

(2) Durch die Übernahme soll der Pfarrer in seinen bis zur Übernahme erworbenen Rechten nicht geschmälert werden.

(3) Die beteiligten Gliedkirchen treffen nähere Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Übernahme und darüber, ob und in welchem Umfang die Gliedkirche, aus deren Dienst der Pfarrer übernommen wird, sich an der Versorgung des Pfarrers beteiligt.

(4) Tritt der Pfarrer aus dem Dienst einer Gliedkirche in den Dienst der Vereinigten Kirche oder umgekehrt, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

f) Umwandlung des Dienstverhältnisses

§ 96

Das Dienstverhältnis des Pfarrers kann in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Bereich der Gliedkirche umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Fall wird das Dienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Hat der Pfarrer die Umwandlung nicht beantragt, so bedarf sie seiner Zustimmung.

2. Wartestand und Ruhestand

a) Allgemeines

§ 97

Der Pfarrer kann nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden.

§ 98

(1) Der Pfarrer erhält über die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag der Zustellung liegen. Satz 1 gilt nicht für den Fall des § 86 Abs. 3 und die kirchengesetzlich geregelten Fälle des Eintritts in den Warte- oder Ruhestand.

(2) Dem Pfarrer im Warte- oder Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.

(3) Ist der Pfarrer durch rechtskräftiges Urteil eines Amtszuchtgerichts in den Warte- oder Ruhestand versetzt worden, so können ihm in dem Urteil nicht vorgesehene Beschränkungen im Sinne des Absatzes 2 nur dann auferlegt werden,

1. wenn das Amtszuchtgericht solche Maßnahmen ausdrücklich deswegen nicht verhängt hat, weil es dies der für Maßnahmen nach Absatz 2 zuständigen Stelle überlassen wollte oder

2. wenn nach Verkündung des Urteils Umstände bekanntgeworden oder neue Gründe entstanden sind, die eine solche Maßnahme rechtfertigen.

b) Wartestand

§ 99

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die ihm übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe und, soweit nicht anders bestimmt wird, die ihm sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.

(2) Der in den Wartestand versetzte Pfarrer erhält Wartegeld, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für den Pfarrer im Wartestand gilt § 56 entsprechend.

§ 100

(1) Dem Pfarrer im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Der Pfarrer im Wartestand ist verpflichtet, zeitlich begrenzt Aufgaben, die ihm zuzumuten sind, zu übernehmen. Dabei sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(3) Erfüllt der Pfarrer ohne hinreichende Gründe die ihm nach Absatz 2 obliegende Verpflichtung nicht, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 101

Der Wartestand endet,

1. wenn dem Pfarrer wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen wird,
2. wenn der Pfarrer in den Ruhestand versetzt wird,
3. wenn das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet wird.

c) Ruhestand

§ 102

(1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Der Pfarrer kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden,

1. wenn er das 62. Lebensjahr oder
2. wenn er als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, daß dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich der Pfarrer unwiderruflich dazu verpflichtet, zu einem von dem kirchlichen Rechtsträger zu bestimmenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten nicht mehr hinzuzuverdienen.

(3) Mit Zustimmung des Pfarrers kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgeschoben werden.

(4) Die Gliedkirchen können kirchengesetzlich von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen treffen; die Altersgrenzen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 können jedoch nicht hinausgeschoben werden.

§ 103

(1) Der Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) geworden ist.

(2) Als dienstunfähig kann der Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.

(3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und beobachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

§ 104

(1) Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn er zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt nach § 103 dienstunfähig ist und er eine Dienstzeit von fünf Jahren (Wartezeit) nicht erfüllt hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Die Berechnung der Wartezeit nach Absatz 1 Satz 1 regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 105

(1) Soll der Pfarrer von Amts wegen nach § 103 in den Ruhestand versetzt werden, so muß er unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.

(2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Pfarrer in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pfarrer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß. Außerdem sind der Kirchenvorstand, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(3) Erscheint der Pfarrer zur Wahrnehmung seiner Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird ihm, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit seiner Familie, ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange kein gesetzlicher Vertreter oder Pfleger für ihn bestellt ist. Der Beistand wird auf Antrag der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle von dem erstinstanzlichen kirchlichen Verwaltungsgericht bestellt.

(4) Dem Pfarrer kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 77.

(5) Wird die Dienstfähigkeit des Pfarrers festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der

dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in dem Bescheid bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pfarrer der Bescheid zugestellt wird.

§ 106

(1) Für den Pfarrer im Wartestand gelten die §§ 102 bis 104 entsprechend.

(2) Im übrigen kann er mit seiner Zustimmung jederzeit, nach dreijähriger Wartestandszeit auch gegen seinen Willen, in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch die Übertragung von Aufgaben nach § 100 Abs. 2, die im wesentlichen einem vollen Dienst entsprechen, gehemmt.

§ 107

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes ist der Pfarrer unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben. Im übrigen untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der Lehraufsicht und der Amtszucht.

(2) Für den Pfarrer im Ruhestand gilt § 56 entsprechend.

(3) Der Pfarrer im Ruhestand erhält Versorgungsbezüge.

§ 108

Dem Pfarrer im Ruhestand kann, wenn er dienstfähig ist, vor Vollendung des 62. Lebensjahres jederzeit wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Er ist verpflichtet, dem Folge zu leisten. Er erhält mindestens die Besoldung aus seiner letzten Verwendung, wenn seine Versetzung in den Ruhestand ohne sein Verschulden veranlaßt war. Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

XI. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses
als Pfarrer

1. Allgemeines

§ 109

Bei Lebzeiten wird das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet

1. durch Entlassung aus dem Dienst,
2. durch Ausscheiden aus dem Dienst,
3. durch Entfernung aus dem Dienst.

2. Entlassung aus dem Dienst.

§ 110

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muß vorbehaltlich des § 115 entsprechen werden. Die Entlassung kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer erhält über die Entlassung eine Urkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. Zugleich sind dem Pfarrer die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Pfarrer kann den Antrag auf Entlassung zurücknehmen, solange ihm die Urkunde noch nicht zugegangen ist.

§ 111

(1) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und seine Familie, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(2) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer vorbehaltlich des § 112 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

§ 112

(1) Hat der Pfarrer seine Entlassung beantragt, um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen, so können ihm bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann ihm gestattet werden, seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und die Amtskleidung zu tragen.

(2) Hat der Pfarrer seine Entlassung aus anderen Gründen beantragt, so können ihm bei der Entlassung auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung die in Absatz 1 genannten Rechte belassen werden, wenn dies bei Berücksichtigung der Vorschriften des II. Abschnittes im kirchlichen Interesse liegt.

(3) Behält der Pfarrer bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, so untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Amtszucht. Dies gilt nicht, wenn er in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Amtszucht nach kirchlichem Recht unterstellt ist.

(4) Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung richtet sich nach den Vorschriften des II. Abschnittes. Mit dem Verlust von Auftrag und Recht entfallen auch die in Absatz 1 Satz 2 genannten Rechte.

§ 113

(1) Hat der Pfarrer seine Entlassung beantragt, um eine überwiegend im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe zu übernehmen, so kann ihm auf Antrag bei der Entlassung die erneute Begründung eines Dienstverhältnisses als Pfarrer zugesagt werden. Diese Zusage kann befristet werden; sie kann widerrufen werden, wenn die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht eingetreten oder wenn sie entfallen ist oder wenn die für die Ausübung des Dienstes als Pfarrer erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Für die erneute Begründung des Dienstverhältnisses nach Absatz 1 gilt § 92 Abs. 2, 3 und 6 sinngemäß.

§ 114

Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn er die Altersgrenze erreicht hat oder dienstunfähig geworden ist und nach §§ 102 bis 104 ein Eintritt oder eine Versetzung in den Ruhestand nicht in Betracht kommt. § 111 gilt entsprechend.

3. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 115

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus,

1. wenn er die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt,
2. wenn er auf Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verzichtet,
3. wenn er den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will,
4. wenn die Voraussetzungen des § 92 Abs. 2 Satz 3 und des § 93 Abs. 2 Satz 3 erfüllt sind,
5. wenn er, ohne entlassen zu sein, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Dienstverhältnisses als Pfarrer neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und seine Familie. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

§ 116

Der Pfarrer scheidet ferner aus dem Dienst aus, wenn er nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen die ihm aus der Ordination und aus seinem kirchlichen Amt oder seinem Auftrag zustehenden Rechte verliert. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

4. Entfernung aus dem Dienst

§ 117

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Amtszuchtgesetz geregelt.

XII. Abschnitt

Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

§ 118

(1) Schafft eine Gliedkirche für Ausnahmefälle oder zur Erprobung Regelungen, nach denen Ordinierte in einem anderen als einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden können, so ist zu bestimmen, daß die den Dienst des Pfarrers betreffenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes sinngemäß gelten, soweit diese Vorschriften nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(2) Über Regelungen nach Absatz 1 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

XIII. Abschnitt

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis
mit eingeschränkter Aufgabe

§ 119

(1) Die Gliedkirchen können in Ausnahmesituationen im Rahmen befristeter Erprobung vorsehen, daß Pfarrer unbeschadet des § 1 Abs. 1 in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe beschäftigt werden. Diese Aufgabe muß mindestens die Hälfte eines vollen Dienstes umfassen und darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit des Inhabers einer Pfarrstelle oder eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe handelt. Dabei ist zu regeln, ob und in welcher Höhe Einkommen aus einer Nebentätigkeit an den Dienstherrn abzuführen sind.

(2) Die Beschäftigung in einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 soll mindestens drei und darf höchstens acht Jahre dauern.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können die Gliedkirchen bis zum 31. Dezember 1993 auch Dienstverhältnisse auf Lebenszeit mit auf Dauer eingeschränkter Aufgabe begründen.

(4) Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(5) Vor dem Erlass von Regelungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

XIV. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 120

(1) Dieses Kirchengesetz tritt ein Jahr nach seiner Verkündung in Kraft.* Für den Erlass der in diesem Kirchengesetz vorgesehenen weiteren Bestimmungen der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen tritt das Kirchengesetz bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz findet auf die zur Zeit seines Inkrafttretens im Dienst, Warte- oder Ruhestand befindlichen Pfarrer der Gliedkirchen Anwendung.

§ 121

Soweit Pfarrer bisher aufgrund ihrer Verwendung Kirchenbeamte wurden, wird durch Kirchengesetz der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirchen bestimmt, ob und inwieweit sie künftig Pfarrer mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Sinne dieses Kirchengesetzes sind.

§ 122

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Inhaber von theologischen Lehramttern an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrer in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 123

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, je für ihren Bereich die für die Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Für die Vereinigte Kirche ist dafür die Kirchenleitung zuständig.

(2) Bestimmungen der Gliedkirchen, die sich mit dem Gegenstand dieses Kirchengesetzes befassen, bleiben in Kraft, soweit sie die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ergänzen; dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

§ 124

Bei Erlass oder Änderung der in § 123 genannten Bestimmungen ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen deshalb diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 131 Kirchengesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.

Vom 16. Juni 1989. (KABl. S. 44 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem zwischen
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe
und

der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

abzuschließenden Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, der diesem Kirchengesetz als Anlage beigegeben ist, wird zugestimmt.

(2) Mit dem Inkrafttreten des Vertrages wird das durch ihn geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

* Das Pfarrergesetz in der ursprünglichen Fassung (vom 14. Juni 1963) ist am 1. Juli 1964 in Kraft getreten.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

Hannover, den 16. Juni 1989

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Hirschler

**Vertrag
zur Änderung des Vertrages über die Bildung
einer Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

Die Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen schließen den folgenden Vertrag:

Artikel 1

Der Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971, geändert durch den Vertrag vom 24./26./30. April 1979 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

3. In § 24 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Es treten in Kraft

1. Artikel 1 Nrn. 1 und 2 am 1. Januar 1997 oder, falls das letzte Zustimmungsgesetz der vertragsschließenden Kirchen später in Kraft tritt, mit diesem Zustimmungsgesetz,
2. Artikel 1 Nr. 3 am Tage, nach dem das letzte Zustimmungsgesetz der vertragsschließenden Kirchen in Kraft getreten ist.

Das Inkrafttreten ist in den Amtsblättern bekanntzumachen.

(2) Die Amtszeit der 6. Synode beginnt am 1. Mai 1991 und endet abweichend von § 6 Abs. 2 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 7./16./30. Dezember 1970, 7./11. Januar 1971 am 31. Dezember 1996. Entsprechend ändert sich auch die Amtszeit der Mitglieder des Rates und ihrer Stellvertreter; § 8 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz des Vertrages bleibt unberührt.

(3) Artikel 1 Nr. 3 ist erstmals auf Kündigungen zum Ende der Amtszeit der 6. Synode anzuwenden.

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 132 Verordnung über die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsverordnung – BenVo).

Vom 23. Mai 1989. (GVBl. S. 147)

Der evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 127 Abs. 2 Buchst. k der Grundordnung folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung für die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsverordnung) gilt für alle kirchlichen Dienststellen der Landeskirche, der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und ihrer Verbände sowie der kirchlichen Stiftungen des öffentlichen Rechts, die kirchliches Archivgut verwalten (im folgenden „Archive“ genannt). Sie gilt entsprechend auch für den Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und für andere rechtlich selbstständige kirchliche Werke und Einrichtungen, soweit die zuständigen Organe die Übernahme beschließen.

§ 2

Zulassung zur Benutzung

(1) Das kirchliche Archivgut steht zur amtlichen und zur nichtamtlichen Benutzung zur Verfügung.

(2) Für Dienststellen, die nicht zur evangelischen Kirche gehören, ist die amtliche Benutzung nur zulässig, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Die nichtamtliche Benutzung kann jedem gewährt werden, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, insbesondere ein kirchliches, wissenschaftliches, rechtliches oder familiengeschichtliches Interesse.

§ 3

Benutzungsantrag

(1) Die Benutzung von Archivgut ist schriftlich bei dem Archiv zu beantragen. Der Antrag muß Angaben zur Person des Benutzers und gegebenenfalls seines Auftraggebers, zum Forschungsgegenstand und Benutzungszweck sowie darüber enthalten, ob und wie die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen.

(2) Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Benutzungsverordnung einzuhalten.

(3) Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen.

(4) Wünscht ein Benutzer, andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

§ 4

Benutzungserlaubnis

(1) Über den Benutzungsantrag entscheidet der Leiter des Archivs. Die Benutzungserlaubnis kann mündlich oder schriftlich erteilt werden.

(2) Die Benutzungserlaubnis kann mit Auflagen verbunden sein.

(3) Die Benutzungserlaubnis begründet keinen Anspruch auf Einsicht in Findbücher, Findkarteien und andere Hilfsmittel zur Erschließung von Archivgut.

§ 5

Benutzungsbeschränkungen

(1) Die Benutzungserlaubnis ist zu versagen, wenn

1. gesetzliche Bestimmungen, Verwaltungsvorschriften oder Anordnungen der abgebenden Stellen entgegenstehen,
2. das Archivgut Geheimhaltungsvorschriften unterliegt,
3. für Deposita amtlicher oder Archivgut privater Herkunft entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

(2) Die Benutzungserlaubnis ist ferner zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Benutzung das Wohl der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer Gliedkirchen oder deren Einrichtungen und Werke gefährdet wird,
2. Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. die begründete Vermutung besteht, daß der Antragsteller die Erklärung nicht einhalten will oder kann, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter zu beachten oder für die Verletzung dieser Rechte einzustehen,
4. der Antragsteller nicht über die erforderlichen Kenntnisse verfügt,
5. das Archiv oder das gewünschte Archivgut nicht benutzbar oder durch die Benutzung gefährdet ist.

(3) Die Benutzung von Archivgut ist in der Regel nicht zu gestatten, wenn

1. Ermittlung und Aushebung einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand erfordern,
2. der mit der Benutzung verfolgte Zweck durch die Einsichtnahme in Reproduktionen, Druckwerke oder andere Veröffentlichungen erreicht werden kann.

(4) Bei Zweifeln ist die Entscheidung des zuständigen Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

(5) Wird die Benutzung erlaubt, ist schriftlich festzuhalten, welches Archivgut gegebenenfalls mit welchen Auflagen vorgelegt worden ist.

§ 6

Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
3. die Auflagen nicht erfüllt werden,
4. der Benutzer gegen die Benutzungsverordnung verstößt.

§ 7

Schutzfristen

(1) Archivgut amtlicher Herkunft darf erst 30 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden. Besondere Bestimmungen können längere Schutzfristen vorsehen.

(2) Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen durch Dritte benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 120 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Besondere Bestimmungen können längere Schutzfristen vorsehen.

(3) Ausnahmen von den allgemeinen Schutzfristen können von der zuständigen Stelle gestattet werden.

(4) Für Archivgut privater Herkunft gelten die besonderen Bestimmungen des Übernahmevertrages.

(5) Archivgut im Sinne von Absatz 2 darf vor Ablauf der Schutzfrist ohne Einwilligung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers nur benutzt werden, wenn die Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt; es ist ferner erforderlich, daß das Archivgut in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt wird oder daß die schutzwürdigen Belange Betroffener durch andere Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

(6) Die Schutzfristen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für solches Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.

(7) Findbehelfe für geschütztes Archivgut dürfen vor Ablauf der Schutzfristen nur mit Genehmigung des Archivleiters zur Benutzung vorgelegt werden.

§ 8

Schutzbestimmungen

(1) Die Erlaubnis zur Benutzung und Veröffentlichung von Archivgut, in dem schutzwürdige Belange Dritter berührt werden, kann von der Zustimmung des Betroffenen oder seines Rechtsnachfolgers abhängig gemacht werden, die der Benutzer beizubringen hat. Der Benutzer hat schriftlich zu erklären, daß er die Urheber- und Persönlichkeitsrechte sowie den Schutz berechtigter Interessen Dritter beachten wird und daß er für die Verletzung dieser Rechte und Interessen einsteht.

(2) Dateien mit personenbezogenen Daten gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht. Die Vorschriften des kirchlichen Datenschutzgesetzes gelten auch für archivierte Dateien mit personenbezogenen Daten.

§ 9

Benutzung von Kirchenbüchern

(1) Kirchenbücher gelten als Archivgut amtlicher Herkunft, das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht.

(2) Kirchenbücher nach dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 oder einer entsprechenden landeskirchlichen Regelung sind nur zur Ermittlung der kirchlichen Amtshandlungen zu benutzen. Ausnahmen im Rahmen des Personenstandsrechtes sind möglich, wenn die entsprechenden standesamtlichen Unterlagen nachweislich vernichtet oder verschollen sind.

§ 10

Belegexemplare

Der Benutzer ist verpflichtet, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfaßt worden sind, dem Archiv unverzüglich nach Fertigstellung ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen. Ist der Anteil des benutzten Archivgutes am Gesamtwerk gering, so sind Veröffentlichungen unter Angabe des Titels, Verlages und Erscheinungsjahres oder der Zeitschrift dem Archiv anzuzeigen.

§ 11

Gebühren und Auslagen

Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme des Archivs werden nach der Gebührenordnung für die Benutzung kirchlicher Archive in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 12

Benutzung im Archiv

(1) Archivgut, Findbehelfe und Bücher dürfen nur in dem dazu bestimmten Raum zu festgelegter Zeit unter Aufsicht benutzt werden.

(2) Sie sind sorgfältig und behutsam zu behandeln; alles, was ihren bestehenden Zustand verändert oder gefährdet, ist zu unterlassen. Entdeckt der Benutzer Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er den Aufsichtsführenden sofort zu unterrichten.

(3) Technische Hilfsmittel des Archivs stehen, soweit der Dienstbetrieb es zuläßt, dem Benutzer zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel darf der Benutzer nur mit Genehmigung des Archivs verwenden.

§ 13

Benutzung fremden Archivgutes

Für die Bestimmung von Archivgut, das von anderen Archiven und Einrichtungen übersandt wird, gelten die gleichen Bestimmungen wie für archiveigenes Archivgut, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht. Die Kosten der Versendung und anfallende Gebühren trägt der Benutzer.

§ 14

Ausweispflicht

Antragsteller und Benutzer haben sich auf Verlangen jederzeit auszuweisen.

§ 15

Schriftliche Auskünfte

(1) Das Archiv erteilt Auskünfte auf schriftliche Anfragen. Bei der Anfrage sind Gegenstand und Zweck genau anzugeben.

(2) Die schriftlichen Auskünfte des Archivs beschränken sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang und Zustand des betreffenden Archivgutes.

(3) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Amtszeit erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraumes besteht nicht.

§ 16

Benutzung nach Reproduktionen

(1) Im Rahmen der Benutzung kann der Benutzer auf eigene Kosten Reproduktionen von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Archivs herstellen lassen. Das Archiv entscheidet, ob und nach welchem Verfahren Reproduktionen möglich sind. Der Benutzer darf Reproduktionen grundsätzlich nicht selber anfertigen.

(2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Insbesondere hat der Benutzer keinen Anspruch, daß größere Aufträge zu Lasten anderer Benutzer oder des Dienstbetriebes durchgeführt werden.

(3) In der Regel werden nur Teile von Archivalieneinheiten reproduziert. Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten werden grundsätzlich nicht herausgegeben.

(4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Archivs veröffentlicht, dupliziert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind stets das Archiv und die Archivsignatur des Originals anzugeben.

(5) Die Weiterverwendung der Reproduktionen für ein anderes Forschungsvorhaben als das beantragte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Archivs.

(6) Reproduktionen von Findbehelfen zu uneingeschränkt zugänglichen Archivalien werden nur abgegeben, wenn die Archivalien abschließend geordnet und verzeichnet sind.

§ 17

Versand von Archivgut

(1) Zur nichtamtlichen Benutzung darf Archivgut nur in begründeten Ausnahmefällen und nur an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive versandt werden. Die Versendung an andere Einrichtungen ist nicht zulässig, es sei denn zur amtlichen Benutzung.

(2) Die Benutzung des versandten Archivgutes richtet sich nach den Vorschriften dieser Benutzungsverordnung.

(3) Von der Versendung ausgeschlossen sind Findbehelfe und Archivgut, das

1. Benutzungsbeschränkungen unterliegt,
2. wegen seines hohen Wertes, seines Ordnungs- und Erhaltungszustandes, seines Formates oder aus anderen konservatorischen oder Sicherheitsgründen nicht zur Versendung geeignet ist,
3. häufig benutzt wird,
4. noch nicht abschließend verzeichnet ist.

(4) Die Herstellung von Reproduktionen aus versandtem Archivgut bedarf der Genehmigung des versendenden Archivs.

§ 18

Ausleihe von Archivgut

Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Archivgut unter bestimmten Bedingungen und Auflagen ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist zwischen dem Leihgeber und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen, der der Genehmigung durch das Landeskirchliche Archiv bedarf.

§ 19

Durchführungsbestimmungen

Das Nähere wird durch Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Mai 1989

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Dr. Stein

Nr. 133 Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Benutzung des kirchlichen Archivgutes.

Vom 23. Mai 1989. (GVBl. S. 150)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 19 der Verordnung über die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (BenVo) vom 23. Mai 1989 (GVBl. S. 147) folgende Durchführungsbestimmungen:

- 1. Benutzungsantrag (zu § 3 BenVo)**
 - 1.1 Entspricht der Antrag auf Benutzung nicht der Benutzungsverordnung, so ist der Antragsteller aufzufordern, ihn entsprechend zu ergänzen. Ist der Antragsteller der Person nach nicht bekannt, so kann die Vorlage seines Personalausweises verlangt werden. Weigert sich der Antragsteller, den Antrag zu ergänzen oder seinen Personalausweis vorzulegen, gilt der Antrag als nicht gestellt.
 - 1.2 Der Antragsteller hat im Benutzungsantrag den Forschungsgegenstand so genau wie möglich zu beschreiben. Ein Antrag, mit dem allgemeine Einsicht in Archivgut oder in das Archiv begehrt wird, ist unzulässig.
- 2. Ausnahmeerlaubnis (zu § 7 Abs. 3 BenVo)**

Für die Benutzung von Schriftgut amtlicher Herkunft, das den Schutzfristen unterliegt oder durch besondere Bestimmungen längerfristig gesperrt ist (§ 7 Abs. 1 und 2 BenVo), kann die zuständige Stelle Ausnahmen gestatten. Entsprechende Anträge mit genauer Beschreibung des Forschungsgegenstandes und Benutzungszweckes und ausführlicher Begründung sind schriftlich über das zuständige Archiv an die zuständige Stelle zu richten.
- 3. Benutzung im Archiv (zu § 12 BenVo)**
 - 3.1.1 Vor Empfang des Archivgutes hat der Benutzer Überbekleidung, Taschen und ähnliches an dem dafür vorgesehenen Platz abzulegen.
 - 3.1.2 Im Benutzerraum ist Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Der Benutzer hat Rücksicht auf andere Anwesende zu nehmen.
 - 3.2 Die Beratung von Benutzern beschränkt sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut und Literatur. Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen besteht nicht.
 - 3.3.1 Archivgut ist schriftlich zu bestellen. Soweit Bestellzettel bereitliegen, sind diese zu benutzen. Besonders

ist darauf zu achten, daß die Signaturen angegeben werden.

- 3.3.2 Das Archiv kann bestimmte Bestellzeiten festsetzen, die durch Aushang im Benutzerraum bekanntgegeben werden.
- 3.3.3 Es besteht kein Anspruch darauf, Archivgut in einer bestimmten Zeit oder Reihenfolge zu erhalten.
- 3.3.4 Grundsätzlich wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalieneinheiten vorgelegt.
- 3.4 Archivgut, Findbehelfe und Bücher, die dem Benutzer vorgelegt werden, sind behutsam zu behandeln. Insbesondere ist es untersagt, auf ihnen Vermerke, Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen, Handpausen anzufertigen, sie als Schreibunterlagen zu verwenden oder sonst irgend etwas zu tun, was ihren Zustand verändert oder gefährdet.
- 3.5 Beim Verlassen des Archivs sind alle ausgehändigten Archivalieneinheiten, Findbehelfe und Bücher der Aufsicht zurückzugeben. Ist eine weitere Benutzung innerhalb der folgenden zwei Wochen beabsichtigt, kann das Archivgut weiter bereitgehalten werden.
- 4. Herstellung von Reproduktionen (zu § 16 BenVO)**
 - 4.1 Reproduktionen dürfen nur hergestellt werden, wenn das Archivgut dadurch nicht gefährdet wird.
 - 4.2 Das Archiv hat stets das Reproduktionsverfahren auszuwählen, das das Archivgut am meisten schont. Bei der Herstellung von Fotokopien ist zu berücksichtigen, daß intensives Licht mit hohem Anteil von UV-Strahlen langfristig Schäden verursacht.
- 5. Versand von Archivgut (zu § 17 BenVo)**
 - 5.1 Der Versand von Archivgut ist abzulehnen, wenn dem Antragsteller die Benutzung am Ort zuzumuten ist.
 - 5.2 Der Versand von Archivgut darf nur mit schriftlicher Genehmigung des Landeskirchlichen Archivs erfolgen.
 - 5.3 Der Antragsteller hat eine schriftliche Erklärung des auswärtigen Archivs über Übernahme, Betreuung und Rücksendung des Archivgutes zu beschaffen.
 - 5.4 Der Sendung ist eine Empfangsbestätigung beizulegen, die die Archivsignatur und die Blattzahl der Archivalieneinheit sowie die Bitte an das empfangende Archiv zur umgehenden Rücksendung der Empfangsbestätigung enthalten muß.
 - 5.5 Die Versendung erfolgt nur auf dem Post- oder Dienstwege. Das Archivgut ist bei Versendung als Wertpaket seinem Wert entsprechend, mindestens aber mit 1000,- DM, zu versichern.
 - 5.6 Die Leihfrist beträgt sechs Wochen und kann auf schriftlichen Antrag einmal verlängert werden.
- 6. Inkrafttreten**

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Juli 1989 in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Mai 1989

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Dr. Stein

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

Nr. 134 Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung.

Vom 4. Juli 1989. (KABl. S. 47)

Aufgrund von Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung vom 29. April 1989 (KABl. S. 45) wird die Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung vom 17. November 1974 (KABl. 1975 S. 3) in der vom 21. Juli 1989 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin-Tiergarten, den 4. Juli 1989

Konsistorium

Wildner

Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung In der Fassung vom 4. Juli 1989

§ 1

Zweck und allgemeiner Inhalt der Prüfung

(1) Die Zweite Theologische Prüfung ist eine Eignungsprüfung für den biblisch gegründeten Dienst des Pfarrers in der gegenwärtigen menschlichen und gesellschaftlichen Wirklichkeit.

(2) In der Zweiten Theologischen Prüfung soll der Kandidat den Nachweis führen, daß er in der Lage ist, von der Vertiefung seiner theologischen Bildung her die kirchliche Tradition selbständig zu bedenken und das auf dieser Basis während seiner Vikarsausbildung Erarbeitete auf sein eigenes Berufsverständnis und auf die mannigfaltigen Aufgaben des pfarramtlichen Dienstes zu beziehen.

(3) Der Nachweis theoretischer Kenntnisse wird im Zusammenhang mit der Erörterung praktischer Aufgaben geführt. Ausgehend von den Erfahrungen und Interessen des Kandidaten kommen Problematik und Sachzusammenhänge der einzelnen Ausbildungsbereiche exemplarisch zur Sprache.

§ 2

Gliederung der Prüfung in Teilprüfungen

Die Zweite Theologische Prüfung gliedert sich in vier Teilprüfungen:

- | | |
|------------------------|---|
| a) Erste Teilprüfung: | Gottesdienst und Prüfungsgespräch |
| b) Zweite Teilprüfung: | Schriftliche Arbeit |
| c) Dritte Teilprüfung: | Planung und Durchführung eines religionspädagogisch orientierten Praxisprojektes und Prüfungsgespräch |
| d) Vierte Teilprüfung: | Abschlußprüfung. |

§ 3

Erste Teilprüfung

(1) Die Erste Teilprüfung besteht aus einem Gottesdienst und einem daran anknüpfenden Prüfungsgespräch.

(2) Für den Gottesdienst erarbeitet der Kandidat eine Predigt über einen biblischen Text, in der Regel den in der Perikopenordnung vorgesehenen Text, sowie eine Gottes-

dienststörung. Die Predigt wird mit exegetischer Grundlegung und ausführlicher systematischer und homiletischer Überlegung zusammen mit der ausgearbeiteten Gottesdienstordnung schriftlich vorgelegt. In der gehaltenen Predigt und im Ablauf des Gottesdienstes kann der Kandidat gegenüber der schriftlichen Ausarbeitung Änderungen vornehmen. Im Prüfungsgespräch kann eine Begründung der Änderung verlangt werden.

(3) Im Prüfungsgespräch soll der Kandidat zeigen, daß er sich der theologischen Probleme des Gottesdienstes bewußt ist und seine liturgischen und homiletischen Entscheidungen aus dem Auftrag der Kirche und im Zusammenhang der kirchlichen Tradition zu begründen und auf Mensch und Gesellschaft von heute zu beziehen vermag.

§ 4

Zweite Teilprüfung

(1) Die Zweite Teilprüfung besteht aus der Schriftlichen Arbeit.

(2) Das Thema der Schriftlichen Arbeit soll im Rahmen der in der Prüfungsordnung genannten Prüfungsgebiete gestellt werden.

(3) Der Kandidat soll das Thema im Zusammenhang mit seiner praktischen Ausbildung und Erfahrung und in Auseinandersetzung mit der theologischen und nichttheologischen Fachliteratur behandeln.

(4) Die Schriftliche Arbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn ihr Thema dies zuläßt. Das Thema ist so zu formulieren und zu bearbeiten, daß die Leistung des einzelnen Kandidaten erkennbar ist und nicht hinter der Leistung einer Einzelarbeit zurückbleibt. Der Gruppenarbeit ist ein Bericht beizufügen, aus dem hervorgehen muß, welche Teile der Arbeit auf die einzelnen Gruppenmitglieder entfallen. Die Erörterung der gemeinsamen Thematik unter den Gruppenmitgliedern gilt nicht als fremde Hilfe. Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen der Kirchenleitung für Abfassung und Beurteilung einer Gruppenarbeit.

(5) Die Themen der Zweiten Teilprüfung werden vom Theologischen Prüfungsamt festgesetzt. Der Kandidat kann einen Themenvorschlag machen und diesen begründen. Will das Theologische Prüfungsamt beim vorgeschlagenen Thema Änderungen von größerem Gewicht vornehmen, so hört es zuvor den Kandidaten und den vorgeschlagenen Gutachter. Das Theologische Prüfungsamt kann eine angenommene Dissertation oder eine angenommene Magisterarbeit als Schriftliche Arbeit anerkennen, wenn sie in Thema und Inhalt den in den Absätzen 2 und 3 genannten Zielen entspricht.

§ 5

Dritte Teilprüfung

(1) Die Dritte Teilprüfung besteht aus der Planung und Durchführung eines religionspädagogischen Praxisprojektes und aus einem daran anknüpfenden Prüfungsgespräch.

(2) Der Kandidat legt in vierfacher Ausfertigung die Planung seines religionspädagogisch orientierten Praxisprojektes schriftlich vor. Ein Teil des Praxisprojektes (in der Regel eine Unterrichtsstunde oder Seminareinheit) wird in Anwesenheit von Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. Der Kandidat legt dafür einen Stundenentwurf vor.

(3) Das Prüfungsgespräch knüpft an das Praxisprojekt und die Erfahrungen des religionspädagogischen Vikariates

an. In dem Gespräch soll der Kandidat zeigen, daß er sich der theologischen und erziehungswissenschaftlichen Probleme der Religionspädagogik bewußt ist und seine didaktischen Entscheidungen aus dem Auftrag der Kirche zu begründen und auf Mensch und Gesellschaft von heute zu beziehen vermag. Das Prüfungsgespräch kann mit mehreren, höchstens vier Kandidaten gemeinsam geführt werden, wenn sie an demselben Praxisprojekt beteiligt waren.

(4) Kandidaten, die an Planung und Durchführung desselben religionspädagogisch orientierten Praxisprojektes beteiligt sind, können die schriftlichen Prüfungsteile als Gruppenarbeiten anfertigen. Diesen ist ein Bericht beizufügen, aus dem die Art der Mitwirkung der einzelnen Kandidaten an Planung und Durchführung hervorgehen muß.

(5) Die Dritte Teilprüfung kann erlassen werden, wenn eine gleichwertige Prüfung bereits abgelegt wurde.

§ 6

Vierte Teilprüfung

(1) Die Vierte Teilprüfung ist die Abschlußprüfung.

(2) Die Abschlußprüfung umfaßt Prüfungsgespräche über Grundfragen und Gegenwartsprobleme des Auftrages der Kirche in folgenden Gebieten:

- a) Theorie kirchlichen Handelns,
- b) Diakonie und Sozialarbeit,
- c) Ordnung der Kirche und Kirchenreform,
- d) Seelsorge einschließlich Kasualien,
- e) Mission und Ökumene.

(3) Die Prüfungsgespräche sind im biblischen, kirchenschichtlichen und systematisch-theologischen Bezug unter Berücksichtigung nichttheologischer Forschungsergebnisse, insbesondere humanwissenschaftlicher Erkenntnisse zu führen. Der Kandidat kann vorschlagen, von welchen Erfahrungen und Interessengebieten die Prüfungsgespräche ausgehen sollen. Er soll zeigen können, wie sich seine theologischen Einsichten durch seine Erfahrungen in der kirchlichen Praxis entwickelt haben.

(4) Im Fach Theorie kirchlichen Handelns werden theologische Urteilsfähigkeit, Dialogfähigkeit im Blick auf nichttheologische Wissenschaften und damit Kompetenz für kirchliches Handeln geprüft. Die Prüfung vollzieht sich in einer die verschiedenen Handlungsfelder umgreifenden Fragestellung nach einem verantwortlichen, auftragsgemäßen kirchlichen Handeln in den gesellschaftlichen Bedingungen der Gegenwart. Dazu muß der Kandidat an einem exemplarischen Thema zeigen können, wie er die Erfahrung von Widersprüchen zwischen Auftrag und Wirklichkeit der Kirche bearbeitet und welche Bedeutung theologische und andere wissenschaftliche Erkenntnisse für das Verständnis und die Gestaltung der Praxis haben. Das exemplarische Thema darf nicht zugleich Schwerpunkt eines Prüfungsgesprächs nach den Buchstaben b bis e sein.

(5) Die Prüfungsgespräche können mit dem Kandidaten einzeln oder über verwandte Themen mit mehreren, höchstens vier Kandidaten gemeinsam geführt werden. Der Kandidat kann Wünsche für die Zusammensetzung der Prüfungsgruppe äußern, die nach Möglichkeit erfüllt werden.

§ 7

Theologisches Prüfungsamt

Die Zweite Theologische Prüfung wird durch das Theologische Prüfungsamt abgenommen. Seine Zusammensetzung und Leitung regelt eine besondere Ordnung.

§ 8

Prüfungskommissionen

Die Zweite Theologische Prüfung wird von Prüfungskommissionen durchgeführt. Jede Prüfungskommission besteht aus dem Bischof als dem Vorsitzenden, dem theologischen Leiter im Konsistorium (Propst) als Vertreter des Vorsitzenden, dem Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes und den Mitgliedern der für die Teilprüfungen gebildeten Prüfungsausschüsse.

§ 9

Prüfungsausschüsse

(1) Die Teilprüfungen werden von Prüfungsausschüssen abgenommen.

(2) Bei der Ersten Teilprüfung werden zur Beurteilung der nach § 3 Abs. 2 vorgelegten Arbeiten zwei Gutachter bestellt. Der Prüfungsausschuß besteht aus diesen Gutachtern, von denen mindestens einer bei dem Gottesdienst anwesend gewesen sein muß, und dem Mentor des Gemeindevikariates. Der Gemeindevikaratsrat kann einen Ältesten mit beratender Stimme in den Prüfungsausschuß entsenden.

(3) Bei der Zweiten Teilprüfung werden zur Beurteilung der Schriftlichen Arbeit zwei Gutachter bestellt. Sie bilden den Prüfungsausschuß; § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Der Prüfungsausschuß für die Dritte Teilprüfung besteht aus drei Prüfern, darunter einem Prüfer, der an der religionspädagogischen Ausbildung der Vikare beteiligt gewesen ist, in der Regel dem religionspädagogischen Studienleiter.

(5) Bei der Vierten Teilprüfung wird für jedes der fünf Prüfungsgebiete ein Prüfungsausschuß gebildet. Jeder dieser Prüfungsausschüsse besteht aus dem Gesprächsleiter, dem Schriftführer und höchstens zwei Beisitzern. Außerdem nimmt in jedem dieser Prüfungsausschüsse ein Beisitzer ohne Stimmrecht an der Prüfung teil.

(6) Die Mitglieder, die den Prüfungsausschüssen nicht kraft Gesetzes angehören, und die Gesprächsleiter werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission aus den Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes bestellt. Der Kandidat kann einen Gutachter für die Zweite Teilprüfung vorschlagen. Die an der Vierten Teilprüfung ohne Stimmrecht teilnehmenden Beisitzer werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag der Vikarskonferenz für drei Jahre berufen und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission für die einzelnen Prüfungen bestellt. Diese Beisitzer müssen die Zweite Theologische Prüfung abgelegt haben und im Dienst der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin-West) stehen. Kann ein Prüfer an der Prüfung nicht teilnehmen, regelt der Vorsitzende der Prüfungskommission die Vertretung.

(7) Der Vorsitzende der Prüfungskommission, sein Vertreter und der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes können in den Prüfungsausschüssen, denen sie nicht als Mitglieder angehören, ohne Stimmrecht an den Prüfungen teilnehmen.

(8) Die Namen der Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden den Kandidaten vom Theologischen Prüfungsamt mitgeteilt.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) In der Ersten Teilprüfung werden begründete Beurteilungen gegeben. Das Ergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) Die Ergebnisse der Zweiten, Dritten und Vierten Teilprüfung lauten „sehr gut bestanden“, „gut bestanden“, „befriedigend bestanden“, „ausreichend bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(3) Das Ergebnis der Zweiten Theologischen Prüfung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

§ 11

Prüfungsentscheidungen und -ergebnisse

(1) Die Prüfungsausschüsse entscheiden über die Ergebnisse ihrer Prüfungen.

(2) Bei der Zweiten Teilprüfung erarbeiten beide Gutachter ein Gutachten und einen Notenvorschlag und reichen beides dem Theologischen Prüfungsamt ein. Weichen die Notenvorschläge voneinander ab, so versuchen die Gutachter, sich über eine gemeinsam vertretene Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, so tritt ein Drittgutachter zum Prüfungsausschuß gemäß § 9 Abs. 3 hinzu.

(3) Die Vierte Teilprüfung ist bestanden, wenn der Kandidat die Prüfung in mindestens vier der fünf Prüfungsgebiete bestanden hat.

(4) Die Zweite Theologische Prüfung ist bestanden, wenn der Kandidat alle Teilprüfungen bestanden hat.

(5) Die Leiter der Prüfungsgespräche teilen dem Kandidaten das Prüfungsergebnis mit. Prüfungsergebnisse, die ohne Prüfungsgespräch zustande kommen, sowie das Ergebnis der Vierten Teilprüfung werden vom Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes mitgeteilt.

(6) Wer die Zweite Theologische Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis über das Ergebnis.

§ 12

Abstimmungen

Die Prüfungsgremien entscheiden mit der Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Prüfungskommission oder, wenn er dem Prüfungsgremium nicht angehört, die Stimme des Gesprächsleiters oder des Vorsitzenden des Ausschusses.

§ 13

Wiederholungsprüfungen

(1) Besteht ein Kandidat die Erste oder die Dritte Teilprüfung nicht, werden diese Prüfungen auf seinen Antrag wiederholt. Besteht er auch die Wiederholungsprüfung nicht, so ist letztmalig eine erneute Wiederholung der Prüfung möglich. Der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes bestimmt nach Absprache mit dem Kandidaten und dem Mentor des Gemeindevikariates oder dem Leiter des religionspädagogischen Vikariates Zeit und Ort der Wiederholungsprüfung.

(2) Besteht ein Kandidat die Vierte Teilprüfung in einem der fünf Prüfungsgebiete nicht, wird dieser Prüfungsteil auf seinen Antrag einmal wiederholt.

(3) Besteht ein Kandidat die Zweite oder die Vierte Teilprüfung nicht, kann er diese Prüfungen einmal wiederholen. Das Praktisch-Theologische Ausbildungsinstitut kann zur Beratung des Kandidaten mit seinem Einvernehmen einen Mentor bestellen. In Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung nach Anhörung der Prüfungskommission eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen.

§ 14

Zulassungsvoraussetzungen für die Vierte Teilprüfung

(1) Die Zulassung zur Vierten Teilprüfung setzt voraus, daß der Kandidat die verbindlichen Kurse und Vikariatsabschnitte bis dahin ordnungsgemäß absolviert und zwei andere Teilprüfungen abgelegt hat. Sind die Erste und Dritte Teilprüfung abgelegt, genügt es, daß eine von ihnen bestanden ist. Ist die Zweite Teilprüfung abgelegt, muß sie bestanden sein.

(2) Über die Zulassung entscheidet das Konsistorium.

§ 15

Termine und Fristen

(1) Die Erste Teilprüfung soll gegen Ende des Gemeindevikariates stattfinden. Der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes bestimmt nach Absprache mit dem Kandidaten und dem Mentor Zeit und Ort der Prüfung und gibt sie dem Kandidaten spätestens fünf Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt. Der Kandidat liefert die Predigt und Gottesdienstordnung spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin beim Theologischen Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung ab.

(2) Bei der Zweiten Teilprüfung sind Themen- und Gutachternvorschlag des Kandidaten jeweils bis 1. März oder 1. September, spätestens aber mit der Meldung zur Vierten Teilprüfung beim Theologischen Prüfungsamt einzureichen. Der Kandidat liefert die Schriftliche Arbeit spätestens vier Monate nach der Bekanntgabe des Themas in zweifacher Ausfertigung beim Theologischen Prüfungsamt ab.

(3) Die Dritte Teilprüfung soll gegen Ende des religionspädagogischen Vikariates stattfinden. Der Kandidat meldet sich zu dieser Teilprüfung spätestens vier Wochen vor Beginn der Durchführung des von ihm geplanten Unterrichtsprojektes an und teilt dabei die Termine mit, an denen er das Unterrichtsprojekt durchführt. Nach Anhörung des Kandidaten legt das Theologische Prüfungsamt fest, welcher Teil der Durchführung des Projektes vom Prüfungsausschuß besucht wird. Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Durchführung des Projektes reicht der Kandidat die Planung seines Praxisprojektes schriftlich in vierfacher Ausfertigung beim Theologischen Prüfungsamt ein. Der Stundenentwurf für den Teil des Projektes, der vom Prüfungsausschuß besucht wird, ist den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und dem Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes spätestens zwei Tage vor der Durchführung einzureichen. Das Prüfungsgespräch findet in der Regel im Anschluß an die Durchführung des Projektteils statt, der vom Prüfungsausschuß besucht wird.

(4) Die Vierte Teilprüfung findet am Ende des Vikariates statt. Sie wird nach Bedarf, in der Regel im Frühjahr und im Herbst, durchgeführt. Die Meldung zum Frühjahrstermin muß bis zum 1. September des Vorjahres, die Meldung zum Herbsttermin bis zum 1. März desselben Jahres beim Theologischen Prüfungsamt eingehen. Der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes gibt den Termin der Prüfung bekannt sowie den Termin, bis zu dem Vorschläge des Kandidaten für die Ausgangspunkte der Prüfungsgespräche und Wünsche für die Zusammensetzung der Prüfungsgruppe eingereicht werden müssen.

(5) Die Meldung zur Vierten Teilprüfung ist nicht später als drei Jahre nach Beginn des Vikariates zulässig, sofern nicht das Konsistorium in begründeten Ausnahmefällen die Frist auf Antrag verlängert. Dieser Antrag muß vor Ablauf der Frist von drei Jahren gestellt sein.

§ 16

Schriftliche Prüfungsarbeiten

Der Kandidat hat jeder schriftlichen Prüfungsarbeit (Predigt und Gottesdienstordnung; Planung des religionspädagogisch orientierten Praxisprojektes; Schriftliche Arbeit) die Versicherung beizufügen, daß er sie ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Gemeinsame Arbeit nach § 4 Abs. 4 gilt nicht als fremde Hilfe.

§ 17

Dauer der Prüfungsgespräche

Die Prüfungsgespräche dauern in jedem Gebiet für jeden Kandidaten in der Regel zwanzig bis dreißig Minuten, insgesamt in jedem Gebiet jedoch nicht länger als neunzig Minuten.

§ 18

Begrenzte Öffentlichkeit der Prüfungsgespräche

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann Vikaren, Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes und Mitgliedern der Regionalen Synode die Anwesenheit bei den Prüfungsgesprächen gestatten. Vikaren des nächsten Jahrgangs soll er die Teilnahme gestatten.

(2) Der Bitte eines Kandidaten auf Ausschluß der Öffentlichkeit wird entsprochen. Über den Antrag eines Mitglieds der Prüfungskommission entscheidet der Vorsitzende.

§ 19

Prüfungsniederschriften

Der Ablauf der Prüfungsgespräche wird in einer Niederschrift festgehalten. Die Beiträge der einzelnen Gesprächsteilnehmer müssen daraus erkennbar sein. Die Niederschrift über die Dritte Teilprüfung muß eine begründete Beurteilung der Lehrprobe und des Prüfungsgesprächs enthalten.

§ 20

Bekanntgabe der Leistungsbeurteilungen

Die vollständigen Leistungsbeurteilungen der Gutachter werden dem Kandidaten bekanntgegeben, die Beurteilungen der Predigt und Gottesdienstordnung nach dem Abschluß der Ersten Teilprüfung, die Beurteilungen der Zweiten Teilprüfung spätestens drei Monate nach der Abgabe der Schriftlichen Arbeit.

§ 21

Versäumnis von Prüfungsterminen

(1) Versäumt der Kandidat einen Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Kann ein Kandidat die Prüfungsleistung wegen Krankheit oder aus anderem wichtigen Grund nicht zur festgesetzten Zeit erbringen, bestimmt der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes nach Absprache mit dem Kandidaten einen neuen Termin. Der Verhinderungsgrund ist glaubhaft zu machen. Im Fall der Krankheit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 22

Rücktritt von Teilprüfungen

(1) Der Kandidat kann von jeder Teilprüfung einmal zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist dem Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes gegenüber schriftlich abzugeben.

(2) Der Rücktritt von der Ersten Teilprüfung ist spätestens drei Tage vor dem vorgesehenen Gottesdiensttermin möglich, der Rücktritt von der Zweiten Teilprüfung spätestens bis zum Abgabetermin der Hausarbeit, der Rücktritt von der Dritten Teilprüfung bis spätestens drei Tage vor der Durchführung des Teils des Projektes, der vom Prüfungsausschuß besucht wird, der Rücktritt von der Vierten Teilprüfung spätestens vor Beginn der Vierten Teilprüfung.

(3) Die Teilprüfung, von der ein Kandidat zurücktritt, gilt als nicht abgelegt.

§ 23

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Über die Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens des Kandidaten, z. B. eines Täuschungsversuches, entscheiden der Vorsitzende der Prüfungskommission, sein Vertreter und der Geschäftsführer des Theologischen Prüfungsamtes.

(2) Eine Prüfungsleistung, bei der ein Kandidat eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begangen hat, ist in der Regel „nicht bestanden“ zu beurteilen. In schweren Fällen kann die Teilprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

§ 24

Kandidaten mit auswärtigem Vikariat

Hat ein Kandidat keinen Mentor oder Leiter des religionspädagogischen Vikariates in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West), weil er das Vikariat ganz oder teilweise in einer anderen Landeskirche absolviert hat, ersetzt der Vorsitzende der Prüfungskommission diese Prüfer in den Prüfungsausschüssen für die Erste und Dritte Teilprüfung durch andere Prüfer. Das Konsistorium kann Prüfungsleistungen, die in anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland erbracht sind, als Teilprüfungen anerkennen.

§ 25

Rechtsbehelf

Gegen Prüfungsentscheidungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage gemäß dem Kirchengesetz über das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 19. November 1972 erhoben werden.

§ 26

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1975* in Kraft. Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

*) An diesem Tage ist die Ordnung in ihrer ursprünglichen Fassung in Kraft getreten.

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 135 Bekanntmachung der Zweiten Neufassung des Kirchenbeamten-Besoldungsgesetzes.

Vom 19. April 1989. (LKABl. S. 37)

Gemäß § 2 Abs. 2 des am 15. Januar 1989 im Amtsblatt 1989 S. 5 veröffentlichten Sechsten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbeamten-Besoldungsgesetzes – KBBVG – vom 3. Dezember 1988 wird nachstehend der Wortlaut des Kirchenbeamten-Besoldungsgesetzes in der nunmehr geltenden Fassung unter Änderung der Paragraphenfolge bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt

1. das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Kirchenbeamten-Besoldungsgesetz) in der Fassung vom 16. März 1974 (Amtsbl. 1974 S. 36),
2. das Vierte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten-Besoldungsgesetzes vom 23. Oktober 1976 (Amtsbl. 1976 S. 72),
3. das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten-Besoldungsgesetzes vom 12. März 1983 (Amtsbl. 1983 S. 12),
4. das Sechste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamten-Besoldungsgesetzes vom 3. Dezember 1988 (Amtsbl. 1989 S. 5).

Es wurden die bisherigen §§ 10 bis 18 durch die neue Paragraphenfolge §§ 11 bis 20 ersetzt.

Wolfenbüttel, 19. April 1989

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen (Kirchenbeamten-Besoldungsgesetz) in der Fassung vom 3. Dezember 1988

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Besoldung der Kirchenbeamten der Landeskirche und der unter der Aufsicht der Landeskirche stehenden kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Versorgung dieser Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen.

Dieses Kirchengesetz gilt auch für die Mitglieder des Landeskirchenamtes sowie für Pfarrerwalter im Kirchenbeamtenverhältnis, sofern in anderen Kirchengesetzen nicht etwas anderes bestimmt wird.

(3) Beginn und Ende des Anspruchs auf Besoldung und Versorgung richten sich nach dem Kirchenbeamtenengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 12. Dezember 1968 (Amtsbl. 1970 S. 25) in Verbindung mit dem dazu erlassenen Kirchengesetz über

die Anwendung des Kirchenbeamtenengesetzes der VELKD vom 7. Februar 1970 (Amtsbl. 1970 S. 34) in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach den in der Landeskirche geltenden dienst- und disziplinarrechtlichen Bestimmungen.

§ 2

Besoldung

(1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, erhält der Kirchenbeamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie der Beamte auf Widerruf, der nicht im Vorbereitungsdienst steht, Dienstbezüge und allgemeine Sonderzuwendungen in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Bestimmungen.

(2) Der Kirchenbeamte im Nebenamt erhält eine Vergütung und sonstige allgemeine Zuwendungen aufgrund besonderer Vereinbarungen (vgl. § 59 des Kirchenbeamtenengesetzes der VELKD).

§ 3

Versorgung

Die Versorgung des Kirchenbeamten auf Lebenszeit, auf Probe und auf Widerruf sowie seiner Hinterbliebenen richtet sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des (Bundes-)Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485 ff.), soweit nachstehend keine andere Regelung getroffen ist¹.

§ 4

Öffentlicher Dienst

(1) Öffentlicher Dienst ist bei der Anwendung der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Landes Niedersachsen auch der Dienst

- a) bei der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, ihren Gliedkirchen sowie bei sonstigen Zusammenschlüssen, denen die Landeskirche beiträgt,
- b) bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche unterstehen.

(2) Die Tätigkeit

- a) in ausländischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind,
- b) in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken der Evangelischen Kirche

steht dem Dienst nach Absatz 1 gleich.

(3) Eine Tätigkeit im sonstigen kirchlichen, diakonischen und missionarischen Dienst kann dem Dienst nach Absatz 1 gleichgestellt werden.

¹ Geändert durch § 1 Ziff. 1 des Vierten Änderungsgesetzes vom 23. Oktober 1976 mit Wirkung vom 1. Januar 1977.

B. Besondere Bestimmungen zur Besoldung

§ 5

Grundgehalt

(1) Der Kirchenbeamte erhält ein Grundgehalt nach der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Besoldungsordnung.

(2) Die Zuordnung der Ämter zu den einzelnen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung (Anlage zu diesem Gesetz) wird von den dafür zuständigen Organen nach dem Amtsinhalt vorgenommen.

§ 6

Ortszuschlag

(1) Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, finden für die Grundlage und Höhe sowie für Beginn und Ende des Anspruchs auf Ortszuschlag die für Beamte des Landes Niedersachsen jeweils geltenden Bestimmungen Anwendung.

(2) Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag nicht angewandt, ist Ortszuschlag nach landeskirchlichem Recht neben den von anderer Seite gewährten Leistungen bis zu der in Absatz 3 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(3) Höchstgrenze ist die Summe der Ortszuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag auch auf den nicht nach landeskirchlichem Recht Anspruchsberechtigten ergeben würde.

(4) Verringert sich bei Anwendung der Absätze 1 und 2 der Ortszuschlag, so sind die für Beamte des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften über die Gewährung von Ausgleichszulagen entsprechend anzuwenden².

§ 7

Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

(1) Den Kirchenbeamten, die aus einer früheren Verwendung im öffentlichen Dienst Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten, ohne daß bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Dienstbezügen angewandt werden, werden diese Versorgungsbezüge nach Maßgabe des Absatzes 2 auf ihre Dienstbezüge angerechnet.

(2) Bei der Anrechnung nach Absatz 1 bleibt anrechnungsfrei die Hälfte des jeweiligen Bruttobetrag der Versorgungsbezüge, mindestens aber ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A1 mit dem Ortszuschlag der Stufe 1. Kinderzuschläge bleiben außer Betracht. Pfenningbeträge werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

§ 8

Zulagen und Zuwendungen

(1) Die Zahlung einer Jubiläumszuwendung richtet sich nach dem Kirchengesetz über Dienstjubiläen im kirchlichen Dienst vom 24. Januar 1968 (Amtsbl. 1968 S. 26) sowie der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung vom 24. Januar 1968 (a. a. O.) in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Schulbeihilfen werden unter Beachtung der jeweils für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen auf Antrag gezahlt.

(3) Die Zahlung sonstiger Zulagen, Zuwendungen und vermögenswirksamer Leistungen richtet sich nach den jeweils für Beamte des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist³.

(4) Eine Behördenzulage in entsprechender Anwendung der für Beamte der Obersten Bundes- bzw. Landesbehörden geltenden Bestimmungen wird an Beamte, die ab 1. Januar 1977 in den Dienst des Landeskirchenamtes eintreten, nicht gezahlt⁴.

(5) Die bisher an Kirchenbeamte gewährte Behördenzulage verringert sich um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Dienstbezüge aufgrund einer allgemeinen Besoldungsverbesserung erhöhen, ferner um jede sonstige Erhöhung der Dienstbezüge mit Ausnahme einer Erhöhung durch eine Änderung der Stufe des Ortszuschlages, höchstens jedoch um zehn Prozent ihres Gesamtbetrages jährlich bis zur endgültigen Aufzehrung. Der Berechnung ist ohne Rücksicht auf eine künftige Einweisung in eine andere Besoldungsgruppe der am 31. Dezember 1983 gewährte Betrag zugrunde zu legen. Die jeweilige Einbehaltung tritt am 1. des zweiten Monats in Kraft, der einer Erhöhung der Dienstbezüge folgt⁵.

(6) Kirchenbeamte der Landeskirche als Inhaber von Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben können auf Beschluß der Kirchenregierung eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe einer Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 14 in der jeweils geltenden Höhe erhalten⁴.

§ 9

Dienstpostenbewertung

Die Kirchenregierung wird ermächtigt, die Dienstposten, die mit einem Beamten besetzt sind oder besetzt werden sollen, zum Zweck einer sachgerechten Zuordnung zu einem der in der Besoldungsordnung (Anlage zu diesem Gesetz) aufgeführten Ämter in entsprechender Anwendung der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen zu bewerten.

§ 10

Dienstwohnungsvergütung

Für die Bemessung der Dienstwohnungsvergütung bei Zuweisung einer Dienstwohnung sind die für Pfarrer geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch bei Ermäßigung der Arbeitszeit eines Kirchenbeamten⁶.

² Geändert durch § 1 Ziff. 2 des Vierten Änderungsgesetzes vom 23. Oktober 1987 mit Wirkung vom 1. Januar 1977.

³ Geändert durch § 1 Ziff. 3 des Vierten Änderungsgesetzes vom 23. Oktober 1976 mit Wirkung vom 1. Januar 1977.

⁴ Neu eingeführt durch § 1 Ziff. 4 des Vierten Änderungsgesetzes vom 23. Oktober 1976 mit Wirkung vom 1. Januar 1977, die Abs. 4 u. 6. Der Abs. 6 war zuvor Abs. 5.

⁵ Neu eingeführt durch § 1 Ziff. 1 des Fünften Änderungsgesetzes vom 12. März 1983 mit Wirkung vom 1. Januar 1984; der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

⁶ Bisher § 9 a; neu eingeführt durch § 1 Ziff. 1 des Sechsten Änderungsgesetzes vom 3. Dezember 1988 mit Wirkung vom 15. Januar 1989.

C. Besondere Bestimmungen zur Versorgung

§ 11

Anwendung besoldungsrechtlicher Bestimmungen

(1) Bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge sind die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 des Abschnittes B dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Der Berechnung der Versorgungsbezüge ist das Grundgehalt der Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, nach der sich die Bezüge eines vergleichbaren Kirchenbeamten im aktiven Dienst bemessen⁷.

§ 12

Kirchenbeamte im Wartestand

Für die Gewährung von Wartegeld sind die für den einstweiligen Ruhestand geltenden Bestimmungen des (Bundes-)Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485 ff.) entsprechend anzuwenden⁸.

§ 13

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

(1) Bezieht ein Kirchenbeamter als Empfänger von Wartegeld oder Ruhegehalt aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß bei einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst beamtenrechtliche Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen angewandt werden, so erhält er daneben das Wartegeld oder Ruhegehalt nach diesem Kirchengesetz nur soweit, als die Versorgungsbezüge aus der früheren Verwendung und die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz zusammen die in Absatz 2 bezeichnete Höchstgrenze nicht überschreiten.

Im übrigen ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz.

(2) Höchstgrenze sind 133 1/3 v. H. der jeweils höheren Bruttoversorgungsbezüge. Kinderzuschläge bleiben außer Betracht.

(3) Auf Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung. Die für die Landesbeamten in Niedersachsen geltenden Bestimmungen über Höchstbeträge und Kürzungen der Hinterbliebenenbezüge sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß Witwen- und Waisengeld zusammen die Höchstgrenze nach Absatz 2 nicht überschreiten dürfen⁹.

§ 14

Zusammentreffen von Waisengeldansprüchen

Hat eine Waise einen Waisengeldanspruch sowohl aus dem Anstellungsverhältnis des Vaters als auch aus dem der Mutter, so wird nur das höhere Waisengeld gezahlt.

⁷ Bisher § 10; geändert durch § 2 Abs. 2 des Sechsten Änderungsgesetzes vom 3. Dezember 1988 mit Wirkung vom 15. Januar 1989.

⁸ Bisher § 11; geändert durch § 1 Ziff. 5 des Vierten Änderungsgesetzes vom 23. Oktober 1976 mit Wirkung vom 1. Januar 1977 und § 2 Abs. 2 des Sechsten Änderungsgesetzes vom 3. Dezember 1988 mit Wirkung vom 15. Januar 1989.

⁹ Bisher § 12; geändert durch § 2 Abs. 2 des Sechsten Änderungsgesetzes vom 3. Dezember 1988 mit Wirkung vom 15. Januar 1989.

Wird in diesem Fall für eine Waise nach beamtenrechtlichen Vorschriften von anderer Seite ein Waisengeld gezahlt, weil der Dienstherr eine beamtenrechtliche Regelung über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche für diesen Fall nicht anwendet, so wird das Waisengeld nach diesem Gesetz unter Abzug der von anderer Seite gewährten Leistungen gezahlt¹⁰.

§ 15

Geltendmachung von Rentenansprüchen

(1) Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, Ansprüche auf Renten, die nach den Vorschriften über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten auf die Versorgungsbezüge anzurechnen sind, in vollem Umfang geltend zu machen. Kommt der Kirchenbeamte dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so ist die ruhegehaltfähige Dienstzeit in der Weise neu festzusetzen, daß Zeiten, für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden hat oder die nachversichert worden sind, nicht berücksichtigt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Hinterbliebenen der Kirchenbeamten entsprechend.

(2) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist von dem Zeitpunkt an nach Absatz 1 neu festzusetzen, zu dem die Voraussetzungen für die Gewährung von Renten erfüllt waren; Versorgungsbezüge, die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs weitergezahlt werden, stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung¹¹.

§ 16

Unfallfürsorge

(1) Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften kann für Unfälle zugesagt werden, die ein Kirchenbeamter in Ausübung oder infolge außerdienstlicher im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten erleidet. Die Zusage kann allgemein oder für einzelne Tätigkeiten gegeben werden.

Die Zusage begründet einen Anspruch auf Unfallfürsorge bei Unfällen, die nach Erteilung der Zusage eintreten. Neben Leistungen, die der Kirchenbeamte oder seine Hinterbliebenen aufgrund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. Leistungen einer Versicherung sind insoweit zu berücksichtigen, als sie nicht auf eigene Beiträge zurückgehen¹².

¹⁰ Bisher § 13; geändert durch § 2 Abs. 2 des Sechsten Änderungsgesetzes vom 3. Dezember 1988 mit Wirkung vom 15. Januar 1989.

¹¹ Neu eingefügt durch § 1 Ziff. 2 als § 13 a durch das Sechste Änderungsgesetz vom 3. Dezember 1988 mit Wirkung vom 15. Januar 1989 und geändert in § 15 aufgrund § 2 Abs. 2 des Sechsten Änderungsgesetzes vom 3. Dezember 1988 mit Wirkung vom 15. Januar 1989.

¹² Bisher § 14; geändert durch § 2 Abs. 2 des Sechsten Änderungsgesetzes vom 3. Dezember 1988 mit Wirkung vom 15. Januar 1989.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 17

Bezüge bei Verschollenheit

Für die Bezüge bei Verschollenheit von Kirchenbeamten gelten die Bestimmungen des Kirchengesetzes vom 30. Mai 1961 (Amtsbl. 1961 S. 13)¹³.

§ 18

Wahrung des Besitzstandes

Waren die bis zur Verkündung dieses Gesetzes gezahlten Dienst- und Versorgungsbezüge eines Anspruchsberechtigten höher als die Bezüge, die ihm nach diesem Gesetz zustehen würden, so erhält er den Unterschiedsbetrag als persönliche Zulage so lange, bis seine Bezüge hinter den bisherigen nicht mehr zurückbleiben¹⁴.

§ 19

Änderungsvorbehalt

(1) Die durch dieses Gesetz geregelten Dienst- und Versorgungsbezüge können durch Kirchengesetz geändert werden.

(2) Wird ein Empfänger von Dienst- oder Versorgungsbezügen durch eine Änderung nach Absatz 1 mit rückwirkender Kraft schlechter gestellt, so braucht er den Unterschiedsbetrag nicht zu erstatten¹⁵.

§ 20

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1970 in Kraft*.

(2) Gleichzeitig treten die bisher für die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen außer Kraft.

(3) Die Kirchenregierung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen¹⁶.

Anlage zum Kirchenbeamten-Besoldungsgesetz (zu § 5 KBBesG.)

Besoldungsordnung

(in der Fassung des Sechsten Änderungsgesetzes vom 3. Dezember 1988)

Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Fassung:

* Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 7. Februar 1970 (Amtsbl. 1970 S. 37).

¹³ Bisher § 15; geändert durch § 2 Abs. 2 des Sechsten Änderungsgesetzes vom 3. Dezember 1988 mit Wirkung vom 15. Januar 1989.

¹⁴ Bisher § 16; geändert durch § 2 Abs. 2 des Sechsten Änderungsgesetzes vom 3. Dezember 1988 mit Wirkung vom 15. Januar 1989.

¹⁵ Bisher § 17; geändert durch § 2 Abs. 2 des Sechsten Änderungsgesetzes vom 3. Dezember 1988 mit Wirkung vom 15. Januar 1989.

¹⁶ Bisher § 18; geändert durch § 2 Abs. 2 des Sechsten Änderungsgesetzes vom 3. Dezember 1988 mit Wirkung vom 15. Januar 1989.

1. Mittlerer Dienst

BesGr. 5: (Landes-)Kirchenassistent

BesGr. 6: (Landes-)Kirchensekretär

BesGr. 7: (Landes-)Kirchenobersekretär

BesGr. 8: (Landes-)Kirchenhauptsekretär

BesGr. 9: (Landes-)Kirchenamtsinspektor

2. Gehobener Dienst

BesGr. 9: (Landes-)Kircheninspektor

BesGr. 10: (Landes-)Kirchenoberinspektor
(Landes-)Kirchenbauoberinspektor
Pfarrverwalter
(im Kirchenbeamtenverhältnis)
– soweit nicht in BesGr. 11 bis 13 –

BesGr. 11: (Landes-)Kirchenamtmann
(Landes-)Kirchenbauamtmann
Pfarrverwalter
(im Kirchenbeamtenverhältnis)
– soweit nicht in BesGr. 10, 12 oder 13 –

BesGr. 12: (Landes-)Kirchenamtsrat
Lehrer im Kirchendienst
– soweit nicht in BesGr. 13 oder 14 –
Pfarrverwalter
(im Kirchenbeamtenverhältnis)
– soweit nicht in BesGr. 10, 11 oder 13 –¹⁷

BesGr. 13: (Landes-)Kirchenoberamtsrat
Andragoge im Kirchendienst
Pfarrverwalter
(im Kirchenbeamtenverhältnis)
– soweit nicht in BesGr. 10, 11 oder 12 –¹⁷

3. Höherer Dienst

BesGr. 13: (Landes-)Kirchenrat
soweit nicht in BesGr. 14 oder 15 –
(Landes-)Kirchenbaurat
– soweit nicht in BesGr. 14 –
(Landes-)Kirchenarchivrat
– soweit nicht in BesGr. 14 –
Lehrer im Kirchendienst
– soweit nicht in BesGr. 12 oder 14 –

BesGr. 14: (Landes-)Kirchenrat
soweit nicht in BesGr. 13 oder 15 –
(Landes-)Kirchenbaurat
– soweit nicht in BesGr. 13 –
(Landes-)Kirchenarchivrat
– soweit nicht in BesGr. 13 –
Lehrer im Kirchendienst
– soweit nicht in BesGr. 12 oder 13 –

BesGr. 15: (Landes-)Kirchenrat
soweit nicht in BesGr. 13 oder 14 –
Leitender Landeskirchenbaurat
– als Leiter des Baureferates im Landeskirchenamt –

BesGr. 16: Oberlandeskirchenrat
– als Mitglied des Landeskirchenamtes –¹⁸

¹⁷ Geändert durch § 1 Ziff. 6 des Vierten Änderungsgesetzes vom 23. Oktober 1976 mit Wirkung vom 1. Januar 1977.

¹⁸ Erhält eine Amtszulage von 150,- DM monatlich, soweit Stellvertreter des Landesbischofs.

Die Vorbemerkungen zur Besoldungsgruppe A zum Bundesbesoldungsgesetz in der für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Fassung sind auf die Kirchenbeamten der Landeskirche entsprechend anzuwenden.

Die Klammerzusätze bei den Dienstbezeichnungen gelten für Beamte im unmittelbaren Dienst der Landeskirche bei einer Verwendung im Landeskirchenamt.

Nr. 136 Änderung der Kirchenverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 8. Juli 1981 (Amtsbl. 1981 S. 22).

Vom 26. April 1989. (LKABl. S. 44)

Die Kirchenregierung hat gemäß Art. 76 Buchstabe e der Verfassung nachstehende Änderung der Kirchenverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 8. Juli 1981 (Amtsbl. 1981 S. 22) beschlossen:

§ 1

Die Kirchenverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 8. Juli 1981 (Amtsbl. 1981 S. 22) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des § 17 des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 25. Juni 1980 (Amtsbl. 1981 S. 73) mit Änderungen vom 5. März 1986 (Amtsbl. 1986 S. 37) in Verbindung mit § 5 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der VELKD vom 27. November 1981 (Amtsbl. 1981 S. 86) mit Änderung vom 8. März 1986 (Amtsbl. 1986 S. 28) wird folgende Kirchenverordnung erlassen:“

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Durchführung der Fachstudien

(1) Im Einvernehmen mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers führt die Nds. Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers über das Studium von kirchlichen Inspektorenanwärtern an der Nds. Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege vom 28. März 1980 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 74) die Lehrveranstaltungen nach dem jeweils geltenden Studienplan durch.“

3. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Studienfächer“ ersetzt durch das Wort „Lehrveranstaltungen“.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In einer berufspraktischen Studienzeit werden die Anwärter einer Gemeinde oder einem Landkreis zugewiesen.“

b) Bisheriger Absatz 2 wird neuer Absatz 3.

5. § 8 Abs. 1 wird neu gefaßt:

„§ 8

Zwischenprüfung, Prüfungsausschuß

(1) In der Zwischenprüfung ist eine Aufgabe aus dem Fach ‚Kirchliches Verfassungsrecht‘ und ‚Staatskirchenrecht‘ zur schriftlichen Bearbeitung zu stellen; das Fach ‚Volkswirtschaftslehre‘ entfällt.“

6. § 9 Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Dem Prüfungsausschuß gehören ein ordinerter Theologe sowie ein rechtskundiger Beamter des höheren Dienstes an, die vom Prüfungsamt auf Vorschlag des Landeskirchenamtes Hannover anstelle von zwei anderen Mitgliedern berufen werden.

(3) In der schriftlichen Prüfung ist eine Aufgabe aus dem Fach ‚Kirchliches Verfassungsrecht‘ und ‚Staatskirchenrecht‘ zu stellen.

(4) Bei der mündlichen Prüfung treten an die Stelle der Fächer, die nach dem Studienplan ersetzt werden, die kirchenspezifischen Fächer.“

§ 2

Diese Änderung tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. Mai 1989

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung

Prof. Dr. Gerhard Müller

Nr. 137 Berichtigung zur Neufassung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 7. Mai 1984.

Vom 9. Mai 1989. (LKABl. S. 50)

In Artikel 51 der Neufassung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 14 ff.) ist der Absatz 1 fehlerhaft abgedruckt:

Er muß richtig lauten:

„(1) Der Propst wird von der Propsteisynode aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung auf Lebenszeit gewählt und nach vollzogener Wahl von der Kirchenregierung ernannt. Der Wahlvorschlag muß mindestens zwei Personen enthalten. Zu ihrem Wahlvorschlag hört die Kirchenregierung den Propsteivorstand und den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde an, in der die Propststelle mit der Pfarrstelle verbunden ist. Der Propst kann gegen seinen Willen nur unter den durch Kirchengesetz bestimmten Voraussetzungen abberufen werden. Vor der Ernennung oder Abberufung ist der Propsteivorstand anzuhören.“

Es wird gebeten, Artikel 51 Abs. 1 der Neufassung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig durch einen Berichtigungsvermerk zu korrigieren.

Wolfenbüttel, den 9. Mai 1989

Landeskirchenamt

Niemann

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 138 Kirchengesetz über die Errichtung einer Hanns-Lilje-Stiftung.

Vom 16. Juni 1989. (KABl. S. 45)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und kirchliche Stiftung im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wird eine Stiftung mit dem Namen „Hanns-Lilje-Stiftung“ mit Sitz in Hannover errichtet.

(2) Die Stiftung hat den Zweck, in evangelischer Verantwortung den beständigen Dialog von Kirche und Theologie mit Wissenschaft, Technik, Wirtschaft, Kunst und Politik zu fördern.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann die Stiftung auch evangelische Nachwuchskräfte sowie kulturelle Vorhaben und zeitgenössische christliche Kunst fördern.

§ 2

Die Stiftung wird mit einem Kapital in Höhe von 20 Millionen Deutsche Mark ausgestattet.

§ 3

Organ der Stiftung ist das Kuratorium, das Vorstand im Sinne des § 86 in Verbindung mit § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist.

§ 4

Die Stiftung erhält die beigefügte Satzung.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

Hannover, den 16. Juni 1989

Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Hirschler

Satzung der Hanns-Lilje-Stiftung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen „Hanns-Lilje-Stiftung“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne des § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck, in evangelischer Verantwortung den beständigen Dialog von Kirche und Theologie mit Wissenschaft, Technik, Wirtschaft, Kunst und Politik zu fördern.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann die Stiftung auch evangelische Nachwuchskräfte sowie kulturelle Vorhaben und zeitgenössische christliche Kunst fördern.

(3) Das Wirken der Stiftung soll in der Regel einen Bezug zur Ev.-luth. Landeskirche Hannovers haben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur für die stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 20 Millionen Deutsche Mark.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und gewinnbringend anzulegen. Zustiftungen sind möglich. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

§ 5

Stiftungsorgan

(1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium. Es ist Vorstand der Stiftung im Sinne des § 86 in Verbindung mit § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Das Kuratorium besteht aus zwölf Mitgliedern. Sie werden erstmals durch den Kirchensenat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses berufen. Sechs Mitglieder werden für die Dauer von vier und sechs für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die späteren Berufungen nimmt der Kirchensenat auf Vorschlag des Kuratoriums jeweils für vier Jahre vor.

(3) Die Mitglieder bleiben bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt. Eine einmalige erneute Berufung ist zulässig. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.

(4) Die Mitglieder müssen einer evangelischen Kirche angehören und in ihrer Mehrheit Mitglieder der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers sein.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Nachgewiesene bare Auslagen werden ersetzt. Stattdessen kann das Kuratorium auch eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 6

Vorsitz und Beschlußfassung

(1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie ein erstes und ein zweites stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(2) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl. Beschlüsse über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl.

(3) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder eines der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder, anwesend sind.

(4) Die Beschlußfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn keines der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.

(5) Das vorsitzende Mitglied, im Falle seiner Verhinderung eines der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder, beruft die Sitzungen des Kuratoriums nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr mit einer Frist von 14 Tagen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich ein. Die erste Sitzung des Kuratoriums wird vom Vorsitzenden des Kirchensynodes einberufen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied oder von dem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7

Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Kuratorium, diese durch das vorsitzende Mitglied gemeinsam mit einem der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder oder im Falle der Verhinderung des vorsitzenden Mitgliedes durch die beiden stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder vertreten.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere

1. die Anlage des Stiftungsvermögens,
2. die Beschlußfassung über die Vergabe der Fördermittel,
3. die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplanes,
4. die Aufstellung der Jahresrechnung,
5. die Aufstellung des Jahresberichts über die Tätigkeit der Stiftung und
6. die Änderungen der Satzung.

(2) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Verwaltungshilfe

Das Kuratorium kann sich bei seiner Arbeit der Hilfe des Landeskirchenamtes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers bedienen und hierüber eine Verwaltungsvereinbarung abschließen, in die auch eine Regelung zur Kostenerstattung aufgenommen werden kann.

§ 10

Jahresrechnung, Prüfung

Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Kalenderjahres hat das Kuratorium eine Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung ist einschließlich der Verwendungsnachweise jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu prüfen.

§ 11

Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

(2) Satzungsänderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu veröffentlichen.

§ 12

Vermögensanfall

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt ihr Vermögen der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers zu, die es für kirchliche Zwecke möglichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat.

Nr. 139 Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen.

Vom 16. Juni 1989. (KABl. S. 47)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der für die Landeskirche am 19. Dezember 1988 unterzeichneten, diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Vereinbarung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen wird zugestimmt.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird das durch sie geschaffene Recht für die Landeskirche bindend.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Kirchensenat hat dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz zugestimmt. Es wird hiermit verkündet.

Hannover, den 16. Juni 1989

**Der Kirchensenat
der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers**

Hirschler

**Vereinbarung
über die Wahrnehmung von
Kirchenmitgliedschaftsrechten
in besonderen Fällen**

Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche, vertreten durch die Kirchenleitung, Kiel,

und

die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, vertreten durch das Landeskirchenamt, Hannover,

im folgenden Kirchen genannt,

treffen aufgrund der Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 20 Abs. 1 Satz 1 des von der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß Art. 10 b in ihrer Grundordnung erlassenen Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) vom 10. November 1976 (Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland S. 389) zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland folgend

Vereinbarung:

§ 1

(1) Scheidet ein Kirchenmitglied einer der beteiligten Kirchen infolge Wohnsitzwechsels in den Bereich der anderen Kirche aus seiner Kirchengemeinde und Kirche aus, so kann es in der bisherigen Kirchengemeinde die in § 2 genannten Rechte behalten, wenn es dieser Kirchengemeinde durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden bleibt und die Lage des neuen Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zuläßt.

(2) Ist ein Kirchenmitglied einer der beteiligten Kirchen mit einer in der anderen Kirche liegenden Kirchengemeinde durch besondere kirchliche Beziehungen verbunden, so kann es in dieser Kirchengemeinde Rechte nach § 2 erwerben, wenn die Lage seines Wohnsitzes seine regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zuläßt.

§ 2

(1) Rechte im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 sind:

1. Das aktive und passive Wahlrecht nach den Vorschriften des in der gewählten Kirchengemeinde geltenden kirchlichen Wahlrechts,
2. das Recht auf Inanspruchnahme von Amtshandlungen in der gewählten Kirchengemeinde.

(2) Wer die Rechte aus Absatz 1 erworben hat, steht hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen zur Übertragung von kirchlichen Ehrenämtern den Kirchenmitgliedern in der gewählten Kirchengemeinde gleich.

(3) Das aktive und passive Wahlrecht bei den kirchlichen Wahlen sowie das Recht der Übernahme von Ehrenämtern in der Kirche des Wohnsitzes ruhen, solange Rechte nach Absatz 1 in der anderen Kirche begründet sind.

(4) Das Recht auf Inanspruchnahme von Amtshandlungen in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes bleibt unberührt. Amtshandlungen sind mit laufender Nummer in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, bei der sie vorgenommen worden sind. Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes ist von jeder Amtshandlung zu unterrichten.

§ 3

(1) Der Antrag nach § 1 Abs. 1 ist an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des bisherigen Wohnsitzes zu richten. Der Antrag kann bereits vor Verlegung des Wohnsitzes gestellt werden. Beabsichtigt der Kirchenvorstand, dem Antrag zu entsprechen, so hat er die Zustimmung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde des neuen Wohnsitzes einzuholen. Entspricht er danach dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller und dem Kirchenvorstand der anderen Kirchengemeinde auf dem Dienstweg mit.

(2) Der Antrag nach § 1 Abs. 2 ist an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde zu richten, in der Rechte nach § 2 erworben werden sollen. Beabsichtigt der Kirchenvorstand, dem Antrag zu entsprechen, so hat er die Zustimmung des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde des Wohnsitzes einzuholen. Entspricht er danach dem Antrag, so teilt er dies dem Antragsteller und dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes auf dem Dienstweg mit.

(3) Für nicht religionsmündige Kirchenmitglieder ist der Antrag nach § 1 von den Erziehungsberechtigten zu stellen. Entsprechendes gilt für die Abgabe der Erklärung nach § 5.

(4) Lehnt ein Kirchenvorstand einen Antrag nach Absatz 1 oder Absatz 2 ab, so kann der Antragsteller hiergegen bei dem für diese Kirchengemeinde zuständigen Landeskirchenamt Hannover/Nordelbischen Kirchenamt (Kirchenamt) Widerspruch einlegen; das jeweils zuständige Kirchenamt entscheidet, wenn es dem Widerspruch stattgeben will, im Benehmen mit dem anderen Kirchenamt; die Entscheidung unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

§ 4

(1) Mit Zugang der Mitteilung nach § 3 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 2 Satz 3 oder mit der Entscheidung des Kirchenamtes nach § 3 Abs. 4 an den Kirchenvorstand entstehen die Rechte nach § 2 Abs. 1 und 2, im Fall des § 1 Abs. 1 rückwirkend auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels.

(2) Geht der Antrag nach § 1 Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Wohnsitzwechsel ein, so behält der Antragsteller die Rechte nach § 2 Abs. 1 und 2 von der Antragstellung an bis zur abschließenden Entscheidung. In diesem Falle setzen sich die Rechte des Antragstellers in der bisherigen Kirchengemeinde mit Zugang der abschließenden Entscheidung fort.

§ 5

Das Kirchenmitglied kann auf die Rechte nach § 2 Abs. 1 und 2 verzichten. Der Verzicht ist dem Kirchenvorstand gegenüber schriftlich zu erklären. § 3 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Der Kirchenvorstand teilt den Verzicht der Kirchengemeinde des Wohnsitzes auf dem Dienstweg mit.

§ 6

(1) Die Wirkung von Entscheidungen nach § 3 endet, wenn das Kirchenmitglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt. Das gilt nicht, wenn dem Kir-

chenmitglied die Rechte nach § 2 in sinngemäßer Anwendung von § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 4 belassen werden.

(2) Ist eine der Voraussetzungen nach § 1 entfallen, so enden die in § 2 genannten Rechte in der gewählten Kirchengemeinde, dem Gemeindeglied stehen zum selben Zeitpunkt in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes diese Rechte wieder zu. Die Rechtsänderung wird mit der nach Anhörung der Betroffenen beschlossenen Feststellung des Kirchenvorstandes wirksam. Der Kirchenvorstand teilt dem Gemeindeglied seinen Beschluß im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mit.

(3) Gegen den Beschluß des Kirchenvorstandes nach Absatz 2 kann der Betroffene Widerspruch bei dem zuständigen Kirchenamt einlegen. Die Widerspruchsentscheidung unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

§ 7

Im Sinne der Bestimmungen dieser Vereinbarung bedeuten der Wohnsitz die Hauptwohnung nach dem Meldegesetz und ein Wohnsitzwechsel die Aufgabe der Hauptwohnung im Bereich der Kirchengemeinde und Begründung der Hauptwohnung außerhalb dieses Bereiches.

§ 8

Die beteiligten Kirchen werden Durchführungsbestimmungen, soweit erforderlich, einvernehmlich erlassen. Zuständig ist jeweils das Kirchenamt.

§ 9

(1) Diese Vereinbarung bedarf für beide Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz.

(2) Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald die Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

Kiel, den 18. Januar 1989

Nordelbische Ev.-Luth. Kirche
– Die Kirchenleitung –

D. Peter Krusche

Hannover, den 19. Dezember 1988

Ev.-luth. Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 140 Verwaltungsverordnung über die personelle und finanzielle Ausstattung von Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kindertagesstättenverordnung).

Vom 16. Mai 1989. (ABl. S. 127)

Gemäß Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe n der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

Vorbemerkung

Die Verwaltungsverordnung soll dazu beitragen, die pädagogische und religionspädagogische Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten zu erhalten und zu unterstützen. Die Entwicklung der Haushaltslage und das fehlende Kindergartengesetz in Hessen machen es jedoch erforderlich, den Zuweisungsbedarf für Kindertagesstätten, der in den letzten Jahren fortlaufend gestiegen ist, auf das notwendige Maß zu begrenzen. Entgegen den Haushaltsrichtlinien wird in Hessen die vorgesehene Begrenzung der Zuweisung auf ein Drittel der Kosten in zahlreichen Fällen weit überschritten. Hauptsächlich Ursachen dafür sind eine oft unzureichende Beteiligung der Kommunen, zu niedrige Elternbeiträge und eine personelle Überbesetzung bei Rückgang der Kinderzahlen, insbesondere am Nachmittag. Die Zuweisung gesamtkirchlicher Mittel muß daher an die im folgenden genannten Bestimmungen geknüpft werden, die im wesentlichen an den für Rheinland-Pfalz geltenden Maßzahlen für den Personalbedarf orientiert sind.

Die Bedeutung dieses besonderen kirchlichen Arbeitsbereichs, in dem die höchste Zahl hauptberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig ist, wird dabei ebenso wenig in Frage gestellt wie das Ziel einer qualifizierten pädagogischen Arbeit. Im Interesse dieser Arbeit ist es aber geboten, untragbaren finanziellen Entwicklungen wirksam begegnen zu können.

Belegung

§ 1

Gruppenstärke

Eine Kindergruppe soll 25 Plätze umfassen. Eine Gruppe mit weniger als 20 Plätzen ist nur zulässig, wenn die Größe oder Beschaffenheit der Gruppenräume die Herabsetzung der Platzzahl zwingend erforderlich macht.

§ 2

Nachmittagsgruppen

(1) Verringert sich die Zahl der anwesenden Kinder nachmittags, so sind die verbleibenden Kinder in Gruppen mit mindestens 15 durchschnittlich anwesenden Kindern zusammenzufassen. Die Zahl von 20 durchschnittlich anwesenden Kindern pro Gruppe soll nicht überschritten werden.

(2) Verringert sich die Kinderzahl nachmittags auf weniger als insgesamt 10 durchschnittlich anwesende Kinder, ist die Einrichtung als Halbtagskindertagesstätte zu führen.

§ 3

Anwesenheitslisten

Die Belegung einer Kindertagesstätte muß nachweisbar sein. Zu diesem Zweck sind ständig Anwesenheitslisten zu führen, aus denen hervorgeht, welche Kinder am Vormittag und am Nachmittag anwesend waren.

§ 4

Sonstige Einrichtungen

Für Krippen, Krabbelstuben, Kinderhorte und integrative Kindertagesstätten gelten die dafür allgemein anzusetzenden Gruppenstärken.

Personalbedarf**§ 5****Dienstplan**

(1) Für den Dienst des Erziehungspersonals ist ein Dienstplan auf der Grundlage der Wochenarbeitszeit aufzustellen. Darin ist zwischen der Betreuungskernzeit (Erziehungsarbeit in Gruppen) und sonstigen Zeiten (Frühdienst, Mittagsdienst, Spätdienst) zu unterscheiden.

(2) Der Dienstplan soll den zeitlichen Arbeitseinsatz der Mitarbeiterinnen nach Fach- und Zweitkräften in Zuordnung zu den Vor- und Nachmittagsgruppen sowie die Übernahme von Früh-, Mittags- und Spätdienst erkennen lassen und gegebenenfalls auch die Einbeziehung von Berufspraktikantinnen darlegen.

§ 6**Arbeitseinsatz**

(1) Bei der Aufstellung des Dienstplans ist zu berücksichtigen, daß neben der Erziehungsarbeit in den Gruppen auch die Vorbereitung und sonstige dienstliche Tätigkeiten (z. B. Arbeitsbesprechungen, Durchführung von Elternabenden u. a.) zu den innerhalb der Arbeitszeit zu erledigenden Aufgaben gehören.

(2) Die Vorbereitungszeit beträgt einschließlich von Arbeitsbesprechungen und sonstigen Aufgaben 1/5 der Zeit der Erziehungsarbeit in den Gruppen und wird danach bemessen. Für Frühdienst (frühere Einlaßzeiten), Spätdienst (verlängerte Abholzeiten) und Mittagsdienst sind keine Vorbereitungszeiten anzusetzen.

§ 7**Freistellung der Leiterin**

Die Leiterin soll bei mindestens 4 Vor- und Nachmittagsgruppen von der Führung einer Gruppe freigestellt werden. Verringert sich die Nachmittagsbelegung auf weniger als 3 Gruppen, so verringert sich die Freistellung auf 50 Prozent.

§ 8**Berufspraktikantinnen**

Berufspraktikantinnen können auf unbesetzte Zweitkraftstellen verrechnet werden.

§ 9**Vertretungskräfte**

Die Einstellung von Vertretungskräften (Urlaubs- und Krankheitsvertretung) ist nur zulässig, wenn ein ordnungsgemäßer Dienst nicht anders aufrechterhalten werden kann. Dabei sind die nötigen fachlichen Anforderungen zu beachten.

§ 10**Jährlicher Erhebungsbogen**

Zur Feststellung des Personalbedarfs ist nach Muster der Kirchenverwaltung zweijährlich ein Erhebungsbogen vorzulegen, der über die Belegung der Kindertagesstätten, die Öffnungszeiten, den Vor- und Nachmittagsbesuch, die Zahl der Vor- und Nachmittagsgruppen, den Personalbestand und den Dienstplan Auskunft gibt. Gleiches gilt bei Änderungsanträgen zum Stellenplan, wenn für das laufende Kindergartenjahr kein Erhebungsbogen vorliegt.

Sollstellenplan**§ 11****Stellenbemessung**

(1) Für jede Kindertagesstätte ist ein Sollstellenplan zu erstellen, in dem die Anzahl und der Beschäftigungsumfang der Fach- und Zweitkräfte festzulegen ist.

(2) Die Meßzahl beträgt 1,5 Mitarbeiterinnen pro Gruppe, und zwar sowohl für Vormittags- wie Nachmittagsgruppen. Wegen der Aufsichtspflicht müssen bei Früh-, Mittags- und Spätdienst sowie bei lediglich einer Nachmittagsgruppe jedoch mindestens zwei Mitarbeiterinnen gleichzeitig anwesend sein.

(3) Zur Kontrolle der Stellenbemessung kann zur Ermittlung der Gesamtwochenstundenzahl folgendes Berechnungsverfahren zum Personalbedarf angewandt werden:

- a) für die Erziehungsarbeit in Gruppen:
Anzahl der Gruppen x tägliche Gruppenarbeitszeit x Zahl der Arbeitstage x Meßzahl 1,5 + 20 % Vorbereitungszeit;
- b) für Früh-, Mittags- und Spätdienst:
Anzahl der erforderlichen Mitarbeiterinnen x tägliche Sonderzeiten x Zahl der Arbeitstage;
- c) für die Freistellung der Leiterin (soweit nach § 7 gegeben):
Freistellungsumfang nach Zahl der Wochenstunden.

Unterschreitet der Sollstellenplan hinsichtlich der zum 1. April 1989 bzw. 1. April 1990 geltenden Arbeitszeitverkürzung diese Kontrollberechnung um weniger als 2,5 bzw. 4 Prozent, so sind aus diesem Berechnungsverfahren keine Stellenerweiterungen abzuleiten.

§ 12**Angleichung des Personalbestands**

(1) Überschreitet der Personalbestand den Sollstellenplan, so ist mit der nächstfreiwerdenden Stelle eine Angleichung vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, daß die nötige Zahl von Fachkräften (1 Fachkraft pro Gruppe) erhalten bleibt. Läßt sich bei personeller Überbesetzung in angemessener Frist keine Angleichung herbeiführen, so ist zu prüfen, ob eine betriebsbedingte Kündigung durchzuführen ist.

(2) Ob bei rückläufigen Kinderzahlen eine Personalverringerung notwendig ist, ist daran zu messen, welche Belegung in den zurückliegenden zwei Kindergartenjahren bestand und welche Anmeldezahlen für das Folgejahr nachweisbar sind.

(3) Bei verringerter Nachmittagsbelegung ist darauf zu achten, daß nur die notwendige Zahl von Ganztagskräften beschäftigt wird.

(4) Eine Ausweitung der Arbeit auf Angebote, die nicht der Zweckbestimmung einer Kindertagesstätte entsprechen (z. B. Einrichtung von Schulbeaufsichtigungsgruppen, Eltern-Kind-Gruppen, Neigungsgruppen u. a.) kann nicht genehmigt werden.

Finanzierung**§ 13****Kirchlicher Finanzierungsanteil**

(1) Für die Zuweisung für Kindertagesstätten gilt die Rechtsverordnung zu § 8 der Kirchensteuerordnungen vom 10. November 1980.

(2) Wird eine Sonderzuweisung benötigt, muß sie im Einzelfall besonders begründet werden. Die Bewilligung einer Sonderzuweisung kann mit Auflagen verbunden werden. Dabei können freiwerdende Stellen von der Wiederbesetzung ausgeschlossen werden.

§ 14

Kommunale Zuschüsse

(1) Die Finanzierung der Kindertagesstätten kann ohne kommunale oder staatliche Zuschüsse nicht sichergestellt werden. Bestehen gesetzliche Regelungen über die Höhe der Zuschüsse nicht, muß über den Abschluß von Verträgen verhandelt werden. In den Verträgen ist festzulegen, daß die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten je zur Hälfte von der Kommunalgemeinde und dem Träger aufzubringen sind. Der Anteil des Trägers darf hierbei jedoch (im Bereich des Landes Hessen) ein Drittel der Gesamtkosten nicht überschreiten.

(2) Führen solche Verhandlungen zu keinem Ergebnis, ist darüber der Kirchenverwaltung zu berichten. Verträge mit unzureichender Beteiligung sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt den Bestimmungen von Absatz 1 anzupassen.

§ 15

Bemessung der Elternbeiträge

Elternbeiträge sollen ein Drittel der laufenden Betriebskosten erbringen. Falls der Zuweisungsbedarf ein Drittel der Betriebskosten übersteigt, soll der Elternbeitrag den von der Kirchenverwaltung festgesetzten Mindestbetrag (zur Zeit 100,- DM) nicht unterschreiten.

§ 16

Zuschüsse an kommunale Kindertagesstätten

Zuschüsse an Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft dürfen nicht gewährt werden.

§ 17

Erweiterung von Kindertagesstätten

Die Erweiterung von Kindertagesstätten durch zusätzliche Gruppen oder die Einrichtung von Krippen, Kinderhorten oder integrativen Gruppen bedarf der vorausgehenden Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.

§ 18

Schließung von Kindertagesstätten

Kindertagesstätten mit einer Gruppe, die in der Regel mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand verbunden sind, dürfen nur in Gemeinden bestehen, in denen die örtlichen Gegebenheiten dieses erfordern. Unterschreitet die Belegung die Mindestzahl von 20 Kindern, so ist die Schließung der Kindertagesstätte angezeigt.

§ 19

Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Verordnung gelten unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen rechtlichen und gesetzlichen Regelungen für den Bereich der Kindertagesstätten in Hessen und Rheinland-Pfalz.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die personelle und finanzielle Ausstattung von Kindertagesstätten in der Fassung vom 16. April 1984 (ABl. 1984 S. 62) außer Kraft.

D a r m s t a d t, den 16. Mai 1989

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
– Kirchenleitung –
S p e n g l e r

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 141 Grundsätze zur inneren Struktur und Organisation der evangelischen Krankenhäuser. Vom 27. Februar 1989. (KABl. S. 46)

Die Diakonischen Werke in Kurhessen-Waldeck und in Hessen und Nassau haben Grundsätze zur inneren Struktur und Organisation der evangelischen Krankenhäuser beschlossen, die für ihre Mitgliedseinrichtungen gelten.

Das Landeskirchenamt hat durch Beschluß vom 16. Mai 1989 gemäß § 14 Absatz 2 d in Verbindung mit § 7 Absatz 4 der Satzung des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck in der Fassung vom 19. September 1988 (KABl. 1989 S. 45) das Einvernehmen mit dem Beschluß des Verwaltungsrates des Diakonischen Werkes vom 27. Februar 1989 für hergestellt erklärt.

Die Grundsätze werden nachstehend veröffentlicht:

K a s s e l, den 9. Juni 1989

Landeskirchenamt
Weispfennig
Oberlandeskirchenrat

Grundsätze für evangelische Krankenhäuser in Kurhessen-Waldeck

Vom 27. Februar 1989

Der Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck hat am 27. Februar 1989 aufgrund § 7 Abs. 4 und § 14 Abs. 2 Buchstabe d der Satzung vom 19. September 1988

folgende Grundsätze beschlossen:

Grundsätze zur inneren Struktur und Organisation der evangelischen Krankenhäuser

Zu den Lebens- und Wesensäußerungen der Evangelischen Kirche gehört die Betreuung kranker und pflegebedürftiger Menschen jeden Alters. Zu diesem Zweck werden evangelische Krankenhäuser geführt. Alle in diesen evangelischen Krankenhäusern tätigen Mitarbeiter dienen dem Gesamtwerk tätiger Nächstenliebe. Sie leisten ihre Arbeit in dieser Zielsetzung und bilden ohne Rücksicht auf ihre arbeitsrechtliche Stellung eine Dienstgemeinschaft.

Bei der Führung evangelischer Krankenhäuser sind die diakonischen Zielsetzungen zu berücksichtigen. Dies gilt unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen für das Krankenhauswesen und der Regeln über die gesetzliche Vertretung des Krankenhausträgers in den entsprechenden Ordnungen. Unter anderem soll diese diakonische Aufgabe in der Struktur und Organisation des Krankenhauses, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter sowie in der besonderen Förderung von Nachwuchskräften erkennbar werden.

Das evangelische Krankenhaus soll nach innen und außen durch die christliche Grundeinstellung sowie die fachliche Qualifikation der Mitarbeiter gekennzeichnet sein. Von den Mitarbeitern wird erwartet, daß sie in ihrer beruflichen Tätigkeit und außerhalb derselben den Erfordernissen Rechnung tragen, die sich aus dem kirchlichen Charakter der Einrichtung ergeben.

Die evangelischen Krankenhäuser haben ihrem diakonischen Auftrag entsprechend sich dem Kranken, dem Genesenden und Sterbenden zuzuwenden und die Würde des Menschen in den Mittelpunkt ihrer Bemühungen zu stellen. Alle Behandlungen, alle Pflegemaßnahmen und die soziale Betreuung haben unter dieser Zielsetzung zu erfolgen. Die stationäre Versorgung hat nach den anerkannten und bewährten diagnostischen, therapeutischen, krankenpflegerischen, rehabilitativen, psychologischen, geistlichen, sozialen und kulturellen Erfordernissen zu erfolgen. Dabei sollen die wissenschaftliche Sachlichkeit der Medizin und deren Neuentwicklungen im Rahmen der christlichen Grundrichtung berücksichtigt werden. Es sollen auch die technischen Möglichkeiten und Erleichterungen für den Patienten sowie die ökologischen Faktoren miteinbezogen werden.

Jedem Patienten ist im evangelischen Krankenhaus entsprechend des diakonischen Auftrages die ganzheitliche Betreuung zu gewähren. Diese ist Teil der allgemeinen Krankenhausleistung des evangelischen Krankenhauses.

In Erfüllung dieser Zielsetzungen sind folgende Grundsätze in den evangelischen Krankenhäusern zu beachten.

I. Diakonischer Auftrag im Krankenhaus

1. Die Seelsorge hat im evangelischen Krankenhaus ihre besondere Bedeutung. Sie ist wesentlicher Bestandteil der Betreuung und Begleitung der Patienten und Mitarbeiter im Krankenhaus.

In gemeinsamer Verantwortung haben der Krankenhausträger und die Kirche die seelsorgerliche Begleitung der Patienten und der Mitarbeiter zu gewährleisten.

2. Das Krankenhaus bietet eine soziale Betreuung und Beratung der Patienten (Krankenhaussozialdienst) an.

Der Krankenhaussozialdienst hat die Aufgabe, den Patienten und seine Angehörigen zu beraten und zu betreuen, insbesondere im Blick auf Hilfeleistungen, die während des Krankenhausaufenthaltes und nach der Entlassung aus dem Krankenhaus geboten sind.

3. Zur Wahrung der Anliegen der Patienten wird ein Patientenführsprecher vom Krankenhausträger bestellt. Er ist dem Krankenhausträger gegenüber nicht weisungsgebunden.

Das Amt des Patientenführsprechers ist ein Ehrenamt.

Der Patientenführsprecher prüft Anregungen und Beschwerden der Patienten und vertritt deren Anliegen gegenüber dem Krankenhausträger.

Er ist Dritten gegenüber zu Stillschweigen über alle Vorkommnisse und Sachverhalte verpflichtet, die ihm bekannt werden.

Er berichtet dem Krankenhausträger mindestens einmal jährlich über seine Arbeit.

4. Das Krankenhaus soll bei der Erfüllung seines diakonischen Auftrages besonders mit den örtlichen kirchlich-diakonischen Stellen zusammenarbeiten.

Es sollen Gemeindemitglieder für eine ehrenamtliche Mitarbeit im Krankenhaus gewonnen werden.

II. Der Träger des Krankenhauses

Der Krankenhausträger ist verpflichtet, den in diesen Grundsätzen dargelegten Inhalt in konkrete Krankenhausordnungen umzusetzen, und leistet Gewähr für die Anwendung. Er bestimmt die Grundrichtung des Krankenhauses, deren Verwirklichung seiner Verantwortung und Aufsicht unterliegt.

Die Zuständigkeit der Organe des Trägers ist im einzelnen durch satzungsmäßige Bestimmungen festzulegen.

III. Die Krankenhausleitung

Der Krankenhausträger entscheidet über die Zusammensetzung der Krankenhausleitung und beruft deren Mitglieder.

1. Zusammensetzung und Verfahren

Der Krankenhausleitung gehören mindestens an:

- die ärztliche Leitung,
- die Pflegedienstleitung,
- die Verwaltungsleitung.

Der Träger bestellt ein Mitglied der Krankenhausleitung nach vorheriger Anhörung der übrigen Mitglieder.

Der Krankenhausträger erläßt eine Geschäftsordnung auf Vorschlag der Krankenhausleitung. Die Geschäftsführung der Krankenhausleitung hat in der Regel der Verwaltungsleiter.

2. Allgemeine Aufgaben

Die Krankenhausleitung ist im Rahmen der laufenden Geschäfte gemeinsam für eine patientengerechte, leistungsfähige und wirtschaftliche Betriebsführung verantwortlich.

Jedes Mitglied der Krankenhausleitung ist im Rahmen seiner Zuständigkeit allein zu handeln berechtigt und verpflichtet. Entscheidungen, die über ein Aufgabengebiet hinausgehen, können nur einstimmig getroffen werden. Wird Einstimmigkeit nicht erzielt, ist die Entscheidung dem übergeordneten Gremium vorbehalten.

Die Krankenhausleitung bereitet die Wirtschafts-, Investitions- und Stellenpläne vor.

Die Krankenhausleitung ist zuständig für die Einstellung und Entlassung aller, auch der leitenden Mitarbeiter.

Soweit sich Einstellung und Entlassung der Krankenhausträger vorbehalten hat, hat die Krankenhausleitung das Recht, bei der Einstellung von leitenden Mitarbeitern Vorschläge zu unterbreiten und ist bei der Entlassung von leitenden Mitarbeitern anzuhören, soweit diese nicht zur Krankenhausleitung gehören.

IV. Andere organisatorische Bereiche im Krankenhaus

1. Mitarbeitervertretung

Die Beteiligung der Mitarbeiter des Krankenhauses ist durch das diakonisch-kirchliche Mitarbeitervertretungsrecht geregelt.

2. Hygienekommission

Der Krankenhausträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung und Bekämpfung von Infektionen zu treffen. Die Krankenhausleitung beruft eine Hygienekommission ein und bestimmt deren Vorsitzenden.

3. Arzneimittelkommission

Die Krankenhausleitung beruft eine Arzneimittelkommission und bestimmt deren Vorsitzenden.

4. Datenschutz

Es sind die jeweils geltenden Bestimmungen des diakonisch-kirchlichen Datenschutzes anzuwenden. Der

Datenschutz im Krankenhaus hat den besonderen Erfordernissen der Verarbeitung von Patientendaten Rechnung zu tragen.

V. Sonderregelung

1. Die Grundsätze gelten für die Krankenhäuser der Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes von Kurhessen-Waldeck.
2. Der Träger eines reinen Belegkrankenhauses oder eines Fach-/Spezialkrankenhauses kann bezüglich Punkt III Nr. 1 mit Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes eine andere Regelung treffen.

VI. Inkrafttreten

1. Diese Grundsätze treten am 1. Mai 1989 in Kraft.
2. Die durch die Grundsätze erforderlichen Ordnungen und Regelungen sind spätestens bis 30. April 1990 zu erlassen und dem Diakonischen Werk mitzuteilen.

K a s s e l, den 21. April 1989

Lippische Landeskirche

Nr. 142 Bekanntmachung der Neufassung der Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1985 zu Art. 130 Abs. 2 des Kirchengemeindeverfassungsgesetzes.

Vom 2. November 1988. (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 134)

Aufgrund der Änderung des Art. 130 Kirchengemeindeverfassungsgesetz durch das Kirchengesetz vom 24. November 1987 hat der Landeskirchenrat in seiner Sitzung am 2. November 1988 die Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1985 zu Art. 130 Kirchengemeindeverfassungsgesetz geändert.

Nachstehend wird die Neufassung bekanntgemacht.

D e t m o l d, den 2. November 1988

Lippisches Landeskirchenamt

Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1985 zu Artikel 130 Abs. 2 des Kirchengemeinde- verfassungsgesetzes einschl. Muster-Trägerverträge für Diakoniestationen und Jugendarbeit

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 17. April 1985 gemäß § 45 Ziffer 13 der Verfassung der Lippischen Landeskirche folgende Ausführungsbestimmungen beschlossen, die hiermit bekanntgegeben werden:

§ 1

(1) Die Leitung und Verwaltung von Aufgabenbereichen bzw. von Einrichtungen sowie die Berufung von Mitarbeitern und Regelung ihres Dienstes obliegt nach den Artikeln 105 und 107 Absatz 1 Buchstabe w) Kirchengemeindeverfassungsgesetz jeder einzelnen Kirchengemeinde, vertreten durch ihren Kirchenvorstand.

(2) Sofern Kirchengemeinden eine Zusammenarbeit im Rahmen des Artikels 130 Abs. 2 Kirchengemeindeverfas-

sungsgesetz anstreben, sind die folgenden Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 2

(1) Die beteiligten Kirchenvorstände regeln in einer gemeinsam beschließenden Versammlung – Trägerversammlung – oder in getrennten Sitzungen mit gleichlautenden Beschlüssen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Beschreibung des Aufgabenbereiches bzw. Gründung der Einrichtung und Entscheidung über Art und Weise der Durchführung.
- b) Anstellungsträger (Arbeitgeber) der Mitarbeiter sowie die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes.
- c) Geschäfts- und Rechnungsführung.
- d) Errichtung der Stellen und Finanzierung der gemeinsamen Aufgabe einschließlich der Kostenbeteiligungen.
- e) Kündigung des Trägervertrages durch eine Kirchengemeinde; Entscheidung in Konfliktfällen.
- f) Zuständigkeiten, die dem Kirchenvorstand der anstellenden Kirchengemeinde zur Beschlußfassung federführend übertragen werden, insbesondere
 - Entscheidung über den Haushalts- und Stellenplan;
 - Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie Weiterbeschäftigung nach Ablauf der Probezeit;
 - Abschluß von Arbeitsverträgen und Erlaß von Dienstanweisungen. Zur Rechtswirksamkeit der Beschlüsse des federführenden Kirchenvorstandes ist das Einvernehmen zu den beteiligten Kirchenvorständen herzustellen. Wird das Einvernehmen nicht hergestellt, so ist über die gleiche Angelegenheit in einer Trägerversammlung zu entscheiden.
- g) Bildung und Zusammensetzung eines geschäftsführenden Ausschusses im Sinne von Artikel 128 Kirchengemeindeverfassungsgesetz sowie Festlegung seines Zuständigkeitsbereiches in einer Geschäftsordnung, in der

auch die Wahl eines Kirchenvorstandsmitgliedes der beteiligten Gemeinden zum Vorsitzenden zu regeln ist.

Auf diesen Ausschuß können Aufgaben übertragen werden, soweit sie nicht nach lit. a) – f) Leitungsgremien ausschließlich vorbehalten sind, wie z. B.:

- Genehmigung von Dienstreisen, Erholungs- und Sonderurlaub;
- Bewirtschaftung im Rahmen des Haushaltsplanes;
- Wahrnehmung der Fachaufsicht.

(2) Für die Beschlußfähigkeit und Entscheidungsfindung der Trägerversammlung gelten die Artikel 119 und 121 Kirchengemeindefassungsgesetz entsprechend. Die Trägerversammlung ist somit beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder aller Kirchenvorstände anwesend ist. Die erforderlichen Mehrheiten berechnen sich nach der Gesamtzahl der anwesenden Mitglieder.

§ 3

(1) Die gemäß § 2 Absatz 1 dieser Ausführungsbestimmungen beschlossenen Angelegenheiten sind in einem Trägervertrag festzulegen, der von den beteiligten Kirchengemeinden abzuschließen ist.

(2) Der diesen Ausführungsbestimmungen beigefügte Muster-Trägervertrag*) (Anlage) ist im Abschnitt I allgemein verbindlich. Die beteiligten Gemeinden haben darüber hinaus die Möglichkeit, in ergänzenden Abschnitten weitere Einzelheiten der Zusammenarbeit zu vereinbaren.

(3) Der endgültige Trägervertrag bedarf der dienstaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

*) hier nicht abgedruckt!

Nr. 143 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 26. November 1956 über die Ordnung der kirchlichen Klassen in der Lippischen Landeskirche – Klassengesetz –¹.

Vom 22. November 1988. (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 136)

Die 29. ordentliche Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 22. November 1988 das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:¹

Art. I

Der Artikel 143 des Kirchengesetzes vom 26. November 1956 über die Ordnung der kirchlichen Klassen in der Lippischen Landeskirche – Klassengesetz – (Ges. u. VOBl. Bd. 5 S. 15), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 24. November 1981 (Ges. u. VOBl. Bd. 7 S. 144), wird wie folgt, durch Einfügen eines neuen Absatzes 4, neu gefaßt:

- (1) Der Klassentag wird alle vier Jahre neu gebildet.
- (2) Mitglieder des Klassentages sind:
 - a) die einem Gemeindepfarramt der Klasse festangestellten Pfarrer und die im Bereich der Klassen mit voller Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragten Pfarrvikare und Pfarrverweser;
 - b) die Kirchenältesten, welche von den Kirchenvorständen auf die Dauer von vier Jahren entsandt werden.

¹ Protokollnotiz

Die Landessynode hat zugleich eine Neunummerierung des Klassengesetzes beschlossen, wonach die hisherige Bezeichnung der Art. 138 bis 160 geändert wird in Art. 1 bis 23 (Synodalprotokoll S. 16).

(3) Jeder Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte für jede Pfarrstelle einen Abgeordneten zum Klassentag sowie einen Stellvertreter.

Außerdem wählt er für jede Pfarrstelle einen Vertreter, der im Falle der Verhinderung des Pfarrers, Pfarrvikars oder Pfarrverwesers (Art. 143 Abs. 2 a) diesen auf dem Klassentag vertritt.

In Gemeinden mit mehreren Pfarrbezirken werden die Abgeordneten und Stellvertreter in der Regel aus den einzelnen Pfarrbezirken gewählt.

(4) Sind in einer Anstaltsgemeinde mehr als zwei Pfarrstellen eingerichtet, sind jeweils nur zwei Pfarrstelleninhaber und zwei weitere aus der Mitte des Vorstands gewählte Abgeordnete im Klassentag vertreten.

(5) Scheidet einer der ordentlichen Klassentagsabgeordneten aus, so hat der Kirchenvorstand vor der nächsten Tagung des Klassentages eine Ersatzwahl vorzunehmen. Ist die Wahl nicht rechtzeitig möglich gewesen, so ist der vom Kirchenvorstand bestimmte Stellvertreter Ersatzmann. Die Ersatzwahl ist dann so bald wie möglich zu vollziehen.

(6) Landeskirchlich verpflichtete Pfarrer, Anstaltspfarrer, die dem Klassentag nicht gemäß Abs. 2 a angehören, sind zu allen Klassentagen einzuladen und nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Die im Bereich einer Klasse tätigen Hilfsprediger nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Die im Bereich einer Klasse wohnenden, landeskirchlich verpflichteten Prediger werden zum Klassentag eingeladen, dem sie ihrem Bekenntnis nach zugehören; sie nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

(7) Etwaige vom Klassenvorstand zu Vorträgen eingeladene Nichtmitglieder sowie die im Bereich der Klasse wohnenden Mitglieder der Landessynode sollen an den Verhandlungen des Klassentages mit beratender Stimme teilnehmen.

(8) Der Klassenvorstand kann Gäste einladen.

(9) Der Klassentag entscheidet über die Ordnungsmäßigkeit der Wahl seiner Mitglieder.

Art. II

Dieses Kirchengesetz tritt mit Verkündung in Kraft.

De t m o l d, den 7. Dezember 1988

Lippischer Landeskirchenrat

Dr. Haarbeck Noltensmeier Dr. Ehnes
Wesner Böttcher Dr. Becker Windmann

Nr. 144 Bekanntmachung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für den Bereich der Diakonie.

Vom 25. Januar 1989. (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 154)

Der Landesdiakonierat des Diakonischen Werkes in der Lippischen Landeskirche hat in seiner Sitzung am 23. November 1988 durch Beschluß die folgenden datenschutzrechtlichen Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung für die Diakonie übernommen:

- Kirchengesetz der Ev. Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 10. November 1977 in der Neufassung vom 13. November 1984 (ABl. EKD 1984 S. 507);

- Verordnung des Rates der Ev. Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 21. März 1986 (ABl. EKD 1986 S. 117);
- Durchführungsverordnung vom 2. November 1988 zum EKD-Kirchengesetz über den Datenschutz für den Bereich der Lippischen Landeskirche.

Im Auftrag des Lippischen Landesdiakonierates bekanntgegeben.

Detmold, den 25. Januar 1989

Lippisches Landeskirchenamt

Nr. 145 Ordnung für die Regelung des gleitenden Übergangs älterer Mitarbeiter in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung - ATZO).

Vom 23. Februar 1989. (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 155)

§ 1

Vereinbarung über die Verkürzung der Arbeitszeit

(1) Auf Antrag des Mitarbeiters kann zwischen Mitarbeiter und Arbeitgeber vereinbart werden, daß die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit des Mitarbeiters zum Zwecke des gleitenden Übergangs in den Ruhestand verkürzt wird.

(2) Antragsberechtigt sind Mitarbeiter, die

- a) das 58. Lebensjahr vollendet haben,
- b) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1080 Kalendertage in einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Sinne des § 168 des Arbeitsförderungsgesetzes gestanden haben und deren vereinbarte Arbeitszeit der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprach. § 107 Satz 1 Nr. 3, 4 und 6 und Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) gilt entsprechend. Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe sowie Zeiten im Sinne des § 107 Satz 1 Nr. 5 AFG stehen diesen Beschäftigungszeiten gleich, wenn die Leistungen nach der tariflichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bemessen worden sind. Zeiten, in denen der Mitarbeiter nur wegen Vollendung des 63. Lebensjahres beitragsfrei war, gelten als Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung.

(3) Die Vereinbarung zwischen Mitarbeiter und Arbeitgeber bedarf der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam.

(4) In der Vereinbarung ist der Termin festzulegen, von dem an die Verkürzung der Arbeitszeit wirksam werden soll. Als dieser Termin darf frühestens der Tag nach Vollendung des 58. Lebensjahres, jedoch nicht ein zurückliegender Tag bestimmt werden.

§ 2

Verminderte Arbeitszeit

Die in der Vereinbarung zwischen Mitarbeiter und Arbeitgeber für die Altersteilzeitarbeit zu bestimmende verminderte Arbeitszeit ist auf die Hälfte der tariflichen regelmäßigen

wöchentlichen Arbeitszeit, mindestens auf 18 Stunden wöchentlich festzulegen.

§ 3

Bezüge und Höherversicherung für die Altersteilzeitarbeit

(1) Der Mitarbeiter erhält für die Altersteilzeitarbeit

- a) das ihm entsprechend dem Umfang der Altersteilzeitarbeit nach den für sein Arbeitsverhältnis geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen zustehende Arbeitsentgelt und
- b) einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 20 % des Arbeitsentgelts nach Buchstabe a.

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für den Mitarbeiter Beiträge zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe des Pflichtbeitrages zu entrichten, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 % des Vollzeit-arbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt nach Absatz 1 Buchstabe a entfällt. Wird in einem Monat der Mindestbeitrag nicht erreicht, so ist der Pflicht nach Satz 1 auch entsprochen, wenn der Beitrag für mehrere Monate zusammengefaßt gezahlt worden ist.

(3) Vollzeit-arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 2 ist das Arbeitsentgelt, das der altersteilzeitarbeitende Mitarbeiter für eine Arbeitsleistung bei tariflicher regelmäßiger wöchentlichen Arbeitszeit zu beanspruchen hätte, soweit es im jeweiligen Monat die Beitragsbemessungsgrenze des § 175 Absatz 1 Nr. 1 AFG nicht überschreitet.

§ 4

Erlöschen und Ruhen des Anspruchs auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung

(1) Der Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 erlischt

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Mitarbeiter die Altersteilzeitarbeit aufgibt oder das 65. Lebensjahr vollendet,
2. mit Beginn des Monats, für den der Mitarbeiter Altersruhegeld, Knappschaftsausgleichsleistung oder ähnliche Bezüge öffentlich-rechtlicher Art bezieht. Diesen Leistungen stehen vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens gleich, wenn der Mitarbeiter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit war.

(2) Der Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 ruht während der Zeit, in der der Mitarbeiter neben seiner Altersteilzeitarbeit Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches überschreiten oder aufgrund solcher Beschäftigung eine Lohnersatzleistung erhält; die Grenze hinsichtlich des Sechstels des Gesamteinkommens ist dabei nicht anzuwenden. Der Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Mehrere Ruhenszeiträume sind zusammenzurechnen. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben unberücksichtigt, soweit der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer sie auch schon innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ausgeübt hat.

§ 5

**Mitwirkungs- und Erstattungspflicht
des Mitarbeiters**

(1) Der Mitarbeiter hat Änderungen der ihn betreffenden Verhältnisse, soweit sie seinen Anspruch auf den Aufstockungsbetrag und die Höherversicherung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 und die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 3 des Altersteilzeitgesetzes betreffen, dem Arbeitgeber unmittelbar mitzuteilen.

(2) Zu Unrecht erfolgte Zahlungen des Aufstockungsbetrages und der Höherversicherungsbeiträge hat der Mitarbeiter dem Arbeitgeber zu erstatten, wenn er diese Zahlungen dadurch bewirkt hat, daß er vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. Angaben gemacht hat, die unrichtig oder unvollständig sind,
oder
2. der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 nicht nachgekommen ist.

Im Fall des § 11 Absatz 2 des Altersteilzeitgesetzes vermindert sich die Erstattungspflicht nach Satz 1 um die von

dem Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeit ersetzt oder zu ersetzenden Leistungen.

§ 6

Befristung der Regelung

Für die Zeit ab 1. Januar 1993 ist diese Ordnung nur noch anzuwenden, wenn die Vereinbarung zwischen Mitarbeiter und Arbeitgeber vor diesem Zeitpunkt wirksam geworden ist und die Voraussetzungen des § 1 und des § 3 Absatz 1 Nr. 2 des Altersteilzeitgesetzes erstmals vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 1989 in Kraft.

I s e r l o h n, den 23. Februar 1989

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
i. V.
B a l t e s

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 146 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 69 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Vom 2. Juni 1989. (GVOBl. S. 137)

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 69 Absatz 3 der Verfassung erhält folgenden Wortlaut:

„Änderungen der Verfassung bedürfen in der zweiten Lesung der Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder der Synode und der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 2. Juni 1989 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K i e l, den 2. Juni 1989

Die Kirchenleitung

Prof. D. K r u s c h e
Bischof und Vorsitzender

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 147 Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Vom 27. April 1989. (ABl. S. 78)

Die Landessynode hat aufgrund von § 76 Nr. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit der nach § 77 Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 20. Oktober 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. S.

26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1986 (ABl. 1987, S. 22), wird wie folgt geändert:

1. In § 44 werden die Worte „oder Vikariaten“ gestrichen.
2. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „und Vikariate“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 wird nach den Worten „sind Ersatzleute in“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
3. § 102 erhält folgende Fassung:

„Zur Erprobung der Durchführbarkeit, Zweckmäßigkeit und Auswirkung neuer Regelungen über die Rechtsstellung von zwei Pfarrern, die gemeinsam Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle sind, kann durch Kirchengesetz von der Verfassung abgewichen werden. Das Kir-

chengesetz muß die Vorschriften der Verfassung angeben, von denen es abweicht."

Artikel 2

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1989 in Kraft.
2. § 102 der Verfassung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft, wenn nicht die Landessynode zuvor seine Fortgeltung beschließt. Regelungen, die vor Ablauf des 31. Dezember 1994 aufgrund von § 102 der Verfassung getroffen worden sind, bleiben auch nach dem Außerkrafttreten diese Paragraphen bis zum Ablauf der Zeit, für die sie vorgesehen sind, wirksam.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 28. April 1989

Kirchenregierung

S c h r a m m
Kirchenpräsident

Nr. 148 Gesetz zur befristeten Erprobung neuer Regelungen für zwei Pfarrer, die gemeinsam Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle sind (Erprobungsgesetz).

Vom 27. April 1989. (ABl. S. 79)

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Mitglied des Presbyteriums

Sind zwei Pfarrer gemeinsam Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle, so ist in Abweichung von § 10 der Verfassung einer von ihnen Mitglied des Presbyteriums; der andere Pfarrer nimmt an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Die Pfarrer verständigen sich dar-

über, wer von ihnen Mitglied sein soll. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Bezirkskirchenrat. Die Mitgliedschaft im Presbyterium kann nach Ablauf von drei Jahren wechseln. Für den Wechsel in der Mitgliedschaft gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 2

Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde

(1) In Kirchengemeinden mit einer einzigen Pfarrstelle, in denen zwei Pfarrer gemeinsam Inhaber oder Verwalter der Pfarrstelle sind, bestimmt sich die Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde nach der Absprache der beiden Pfarrer. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Bezirkskirchenrat.

(2) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen, in denen zwei Pfarrer gemeinsam Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle sind, bestimmt sich die Führung der laufenden Geschäfte der Kirchengemeinde ungeachtet des Absatzes 1 nach der vorgeordneten Dienststellung, bei gleicher Dienststellung entscheidet das höhere Dienstalter. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das höhere Lebensalter.

Artikel 2

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1989 in Kraft.
2. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft, wenn nicht die Landessynode zuvor seine Fortgeltung beschließt. Regelungen dieses Gesetzes, die vor Ablauf des 31. Dezember 1994 getroffen worden sind, bleiben auch nach dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes bis zum Ablauf der Zeit, für die sie vorgesehen sind, wirksam.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 28. April 1989

Kirchenregierung

S c h r a m m
Kirchenpräsident

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 149 Richtlinien zur kirchenmusikalischen Gestaltung der Trauung und der kirchlichen Bestattung.

Vom 11. Mai 1989. (KABl. S. 108)

Auf Vorschlag des Ausschusses für Gottesdienst und Kirchenmusik der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt die Kirchenleitung folgende Richtlinien:

1. Diese Richtlinien gelten für die Trauung (Artikel 51 der Kirchenordnung), die gottesdienstliche Feier anlässlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen (Artikel 54 Abs. 3 der Kirchenordnung), die kirchliche Feier anlässlich eines Ehejubiläums (Artikel 60 der Kirchenordnung) und die kirchliche Bestattung (Artikel 61 der Kirchenordnung).
2. Die Musik bei diesen Gottesdiensten ist Kirchenmusik und damit Teil der Anbetung und des Zeugnisses der Gemeinde.
3. Zum Gottesdienst gehört der Gemeindegesang aus Gesangbuch und Beiheft. Ihm ist gegenüber aller sonstigen musikalischen Ausgestaltung der Vorrang zu geben, auch wenn nur eine kleine Gemeinde anwesend ist. In Ausnahmefällen kann bei einer kleinen, nicht singfähigen Gemeinde der Liedtext verlesen und die Melodie auf der Orgel im mehrstimmigen Satz nachgespielt werden.
4. Für die Einleitung des Gemeindegesanges verdient die choralgebundene Musik den Vorrang; im Vor- und Nachspiel kann auch freie Orgelliteratur erklingen.
5. Eine weitere musikalische Ausgestaltung des Gottesdienstes (auch durch Personen aus dem Bekanntenkreis oder der Ortsgemeinde) ist zulässig und erwünscht, wenn
 - a) die Gesänge (Chor- und Sologesang) textlich und musikalisch für den Gottesdienst geeignet sind,
 - b) die Instrumentalmusik dem Inhalt des Gottesdienstes angemessen ist und

- c) die Qualität der musikalischen Darbietung gewährleistet ist.
6. Die vorgesehenen Stücke müssen rechtzeitig, bei Trauungen spätestens acht Tage vor dem Gottesdienst mit den Verantwortlichen beraten werden. Die Lieder für den Gemeindegesang wählt die Pfarrerin oder der Pfarrer in der Regel zusammen mit den die Amtshandlung Begehrenden aus. Die Verantwortung hinsichtlich der musikalischen Werke für den Gottesdienst und die Absprache mit den an der musikalischen Ausgestaltung Beteiligten ist der Kirchenmusikerin oder dem Kirchenmusiker vorbehalten.
 7. Das Abspielen von Tonträgern ist zu vermeiden.
 8. Manche gute und wertvolle Musik ist für den evangelischen Gottesdienst nicht geeignet und daher unzulässig. Dies gilt für
 - a) Musik, deren Text keine Beziehung zur Verkündigung des Evangeliums hat,
 - b) Musik, deren Text dem Bekenntnis der Kirche widerspricht.
 9. Die Richtlinien für die kirchenmusikalische Gestaltung der Trauung und der kirchlichen Bestattung vom 21. April 1953 (KABl. S. 43) treten außer Kraft.

Die Kirchenleitung

Nr. 150 Übernahme des Datenschutzrechtes der Evangelischen Kirche im Rheinland durch das Diakonische Werk.

Vom 9. März 1988. (KABl. 1989 S. 133)

Der Hauptausschuß des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 9. März 1988 gemäß § 12 Nr. 2 der Satzung folgende datenschutzrechtliche Rechtsvorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland übernommen:

1. Kirchengesetz über den Datenschutz vom 13. November 1984 (KABl. 1985 S. 187 ff.).
2. Verordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 21. März 1986 (KABl. 1986 S. 240 ff.).

Hier gilt im Bereich der Diakonie folgendes:

§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt in folgender Fassung:

„(3) Die mit der Datenverarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Pfarrer und haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit besonders über den Datenschutz zu belehren und auf seine Einhaltung schriftlich zu verpflichten.“

§ 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 werden gestrichen. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die speichernde Stelle erteilt Auskunft über die bei ihr oder für sie gespeicherten personenbezogenen Daten.“

3. Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz vom 3. Dezember 1987 (KABl. S. 270 ff.). Die Durchführungsverordnung gilt mit folgender Modifizierung:

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Das Landeskirchenamt kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk Ausführungsbestimmungen erlassen.“

Ferner wird folgender neue § 12 Abs. 2 eingefügt:

„(2) Bei den Mitgliedern, die sich aufgrund ihres Selbstverständnisses nicht der Landeskirche zuordnen lassen, ist anstelle des Landeskirchenamtes die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes zuständig.“

In der Verpflichtungserklärung nach § 3 des Kirchengesetzes über den Datenschutz (Anlage 1 zur Durchführungsverordnung zum Kirchengesetz über den Datenschutz) wird der erste Satz gefaßt wie folgt:

„Ich verpflichte mich, die im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland geltenden Datenschutzbestimmungen zu beachten.“

Das Landeskirchenamt

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Nr. 151 Archivordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg.

Vom 14. Februar 1989. (ABl. Bd. 53 S. 569)

Aufgrund von § 36 des Kirchenverfassungsgesetzes und von § 48 der Kirchengemeindeordnung wird verordnet:

Erster Abschnitt

Das Landeskirchliche Archivwesen

§ 1

Landeskirchliches Archiv- und Bibliothekswesen

Die Evang. Landeskirche in Württemberg verwahrt und erschließt Schriftgut sowie Informationsträger und Gegenstände, die bei kirchlichen Stellen erwachsen oder in deren Eigentum übergegangen oder diesen zur Verwahrung über-

geben worden sind, für die Nutzung in Forschung, Lehre und geistiger Auseinandersetzung. Sie nimmt diese Aufgaben im Rahmen des kirchlichen Auftrags zu Verkündigung, Seelsorge und Lehre sowie im Bewußtsein ihrer Verantwortung für das kulturelle Erbe ihrer Geschichte wahr.

§ 2

Archivgut

(1) Archivgut im Sinn diese Ordnung sind alle in den kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen erwachsenen Unterlagen (Schriftgut und sonstige Informationsträger, Karten, Pläne, Bilder und Tonträger sowie maschinenlesbar gespeicherte Informationen und Programme), die bleibenden Wert haben, aber nicht mehr für die laufende Verwaltung benötigt werden.

(2) Bleibenden Wert haben Unterlagen, die aufgrund von Rechtsvorschriften oder wegen ihres historischen Wertes aufbewahrt werden müssen. Dazu gehören insbesondere

auch die Kirchenbücher, die von den Pfarrämtern und sonstigen kirchenbuchführenden Stellen verwahrt und geführt werden.

(3) Archivgut ist grundsätzlich unveräußerlich (Nr. 59 der Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung).

§ 3

Abgabe von Archivgut an das zuständige Archiv

(1) Unterlagen werden an das zuständige Archiv (§§ 10–13) abgegeben, wenn sie für die Erfüllung der laufenden Aufgaben der kirchlichen Verwaltung nicht mehr benötigt werden.

(2) Unterlagen, die vor der Abgabe an ein Archiv ausgetrennt werden müssen, können in einem Zwischenarchiv (Altregistratur) verwahrt werden. Die Bestände eines solchen Zwischenarchivs sind nicht Archivgut im Sinn dieser Ordnung; Verfügungsberechtigt bleibt allein die ausscheidende Stelle.

§ 4

Sicherung des Archivguts, Kassation

(1) Das Archivgut ist durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beschädigung, unbefugter Nutzung und Vernichtung zu schützen.

(2) Unterlagen, denen kein bleibender Wert zukommt, sind zu vernichten (Kassation). Das Recht zur Kassation steht ausschließlich der Zentralen Kirchlichen Archivstelle und den von ihr Beauftragten zu.

§ 5

Erschließung des Archivguts

Das in den Archiven und Zwischenarchiven verwahrte Material wird entsprechend den in Archiven üblichen Grundsätzen geordnet und verzeichnet.

§ 6

Nutzung des Archivguts

(1) Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat nach Ablauf der Sperrfristen und nach Maßgabe der Benutzungsordnungen für die kirchlichen Archive (vgl. §§ 14 ff.) das Recht, die kirchlichen Archive zu benutzen.

(2) Archivgut darf frühestens 30 Jahre nach Entstehung der Unterlagen für die Nutzung freigegeben werden. Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode des Betroffenen durch Dritte benutzt werden; kann der Todestag nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand festgestellt werden, endet die Sperrfrist 120 Jahre nach der Geburt. Der Oberkirchenrat kann Ausnahmen zulassen.

(3) Die Zentrale Kirchliche Archivstelle kann für Teile des Archivguts Sperrfristen für die Nutzung festsetzen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn mit früheren Eigentümern eine Sperrfrist vereinbart wurde. Für Archivgut, das vor seiner Übernahme durch ein Archiv schon veröffentlicht wurde, bestehen keine Sperrfristen.

(4) Die Nutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

- Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
- der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
- der Zustand eines Archivs die Nutzung ausschließt,

– ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,

– in hinreichendem Maße Quellenpublikationen oder Filme, Reproduktionen, Abschriften oder Auszüge aus den Archivalien zum Forschungsgegenstand zur Verfügung stehen,

– Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen oder

– Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Benutzung das Wohl der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer Gliedkirchen oder deren Einrichtungen oder Werke gefährdet wird.

(5) Die Entscheidung über eine Einschränkung oder Versagung der Nutzung trifft das Archiv, das für die betreffenden Akten zuständig ist.

(6) Im Zweifelsfall entscheidet die Zentrale Kirchliche Archivstelle.

§ 7

Gebühren

(1) Die Benutzung kirchlicher Archive ist in der Regel gebührenfrei. Die Zentrale Kirchliche Archivstelle kann für bestimmte Fälle, insbesondere für Fälle gewerblicher Nutzung, Gebühren festsetzen.

(2) Für einzelne Dienstleistungen eines Archivs wird Kostenersatz berechnet (§§ 16 und 17).

Zweiter Abschnitt

Organisation der Landeskirchlichen Archivverwaltung

§ 8

Gliederung

Die Archivverwaltung gliedert sich in die Zentrale Kirchliche Archivstelle, das Landeskirchliche Archiv Stuttgart sowie die Archive der Dekanat- und Pfarrämter und der kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen.

§ 9

Zentrale Kirchliche Archivstelle (ZKA)

(1) Die Zentrale Kirchliche Archivstelle ist zuständig für Grundfragen des Archivwesens und übt die Fachaufsicht über die kirchlichen Archive aus. Im Rahmen der Fachaufsicht entscheidet sie über Beschwerden gegen Verfügungen kirchlicher Archive.

(2) Sie überwacht und koordiniert die Restaurierung kirchlicher Archivalien.

(3) Sie koordiniert und berät bei Forschungen und Veröffentlichungen zur württembergischen Kirchengeschichte.

(4) Der Oberkirchenrat kann der Zentralen Kirchlichen Archivstelle weitere Aufgaben übertragen.

§ 10

Zuständigkeit und Aufgaben des Landeskirchlichen Archivs

(1) Das Landeskirchliche Archiv ist als zentrales Landeskirchliches Archiv zuständig für das Archivgut von Landessynode und Oberkirchenrat sowie aller landeskirchlicher Stellen und aller kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen, soweit dort eigene Archive nicht eingerichtet sind oder Archivgut an das Landeskirchliche Archiv abgegeben wurde.

(2) Es ist weiterhin zuständig für Archive und Registraturen nicht mehr bestehender kirchlicher Körperschaften oder Einrichtungen.

(3) Es kann auch Archivgut kirchlicher Vereine oder Privatpersonen mit deren Einwilligung übernehmen oder diese Stellen oder Personen in Fragen, die deren Archive betreffen, beraten, soweit ein landeskirchliches Interesse besteht.

(4) Es verwahrt die Duplikate der Kirchenbücher, die von 1808 – 1875 von den württembergischen Pfarrämtern zu führen waren, sowie Duplikatfilme aus Sicherungsverfilmungen.

(5) Es kann Teile kirchlicher Archive mit Einwilligung des Verfügungsberechtigten zeitweilig in Verwahrung nehmen und sie bei bestimmten, länger dauernden Forschungen für eine Nutzung zur Verfügung halten.

(6) Es erfaßt, verwahrt und erschließt das Archivgut, das ihm entsprechend seiner Zuständigkeit zuwächst.

(7) Es sichert wichtige Bestände durch Sicherungsverfilmung. Es sichert gefährdete Bestände durch geeignete konservatorische Maßnahmen.

(8) Es erstattet dem Oberkirchenrat Gutachten.

(9) Es erteilt allgemeine schriftliche oder mündliche Auskünfte, die sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang und Zustand des betreffenden Archivguts beschränken. Es führt für Dritte keine Forschungsarbeiten durch und stellt keine genealogischen Auflistungen her.

§ 11

Archive der Dekanatämter und Pfarrstellen

(1) Bei den Dekanat- und Pfarrämtern der Landeskirche bestehen Dekanats- und Pfarrarchive. Die Bestände, ob verzeichnet oder unverzeichnet, sind Teil des Inventars des Dekanatsamts oder der Pfarrstelle.

(2) Der Stelleninhaber ist für die ordnungsgemäße Verwaltung des Archivs verantwortlich. In archivarischen Sachfragen nimmt er die Beratung und Hilfe des Sprengelarchivars in Anspruch.

(3) Die Dekane und Pfarrer sind verantwortlich für die Erhaltung und sachgemäße Unterbringung des Archivs.

(4) Die Dekane und Pfarrer entscheiden über die Benutzung des betreffenden Archivs. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Zentralen Kirchlichen Archivstelle einzuholen (vgl. § 6 Abs. 6).

(5) Bei der Amtsübernahme ist das Archiv ordnungsgemäß zu übergeben. Im Übergabeprotokoll wird die Vollständigkeit der im Archivinventar verzeichneten Bestände und die Erhaltung der Ordnung bestätigt.

(6) Im Rahmen der Hauptvisitation und der Zwischenvisitation prüft der Visitor die Führung der Registratur und der Kirchenregister sowie das Archiv.

§ 12

Aufgaben des Sprengelarchivars

(1) Für den Bereich jedes Prälatursprengels wird ein Sprengelarchivar bestellt. Der Sprengelarchivar berät die Dekane und Pfarrer seines Sprengels in allen Fragen der Dekanats- und Pfarrarchive, auch in Fragen der Restaurierung von Archivgut.

(2) Er scheidet aus den Registraturen der Dekanat- und Pfarrämter das Schriftgut in das Archiv aus oder veranlaßt die Bildung eines Zwischenarchivs (vgl. § 3 Abs. 2).

(3) Er erschließt das Archivgut der Pfarr- und Dekanatsarchive, indem er es ordnet und verzeichnet und das nicht archivwürdige Material kassiert.

(4) Er plant seine Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit der Zentralen Kirchlichen Archivstelle und berichtet dieser regelmäßig über seine Arbeit.

(5) Er besucht die Archive seines Sprengels in regelmäßigen Abständen.

(6) Er wirkt im Falle eines Pfarrstellenwechsels bei der Übergabe des Archivs mit und trifft bei Vakaturen im Benehmen mit dem Dekanatamt die notwendigen Maßnahmen für die Erhaltung des Archivs.

(7) Er wirkt bei der Übernahme von Archivgut an das Landeskirchliche Archiv mit (§ 10 Abs. 1 und 3).

§ 13

Archive kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen

Für die bei den kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen bestehenden Archive gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 12 sinngemäß.

Dritter Abschnitt

Benutzungsordnungen für die kirchlichen Archive

§ 14

Benutzungsordnung für das Landeskirchliche Archiv

(1) Die Nutzung des Archivguts erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag muß Angaben zur Person des Benutzers und ggf. seines Auftraggebers, zum Forschungsgegenstand und Nutzungszweck und darüber enthalten, ob und wie ggf. die Forschungsergebnisse ausgewertet werden sollen. Mit dem Antrag verpflichtet sich der Antragsteller, die Benutzungsordnung einzuhalten. Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen. Wünscht ein Benutzer, andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.

(2) Die Erlaubnis zur Nutzung des Archivguts kann mit Auflagen versehen oder eingeschränkt werden (vgl. § 6 Abs. 4). Es ist schriftlich festzuhalten, welches Archivgut mit welchen Auflagen vorgelegt worden ist.

(3) Die Benutzungserlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
- die Auflagen nicht erfüllt werden,
- der Benutzer gegen die Benutzungsordnung verstößt.

(4) Bei der Nutzung von Archivgut und von Sicherungsverfilmungen sind die Bestimmungen des Persönlichkeitsschutzes zu beachten.

(5) Archiv, Findbehelfe und Bücher dürfen nur in dem dazu bestimmten Raum zu festgelegter Zeit unter Aufsicht benutzt werden. Sie sind sorgfältig und schonend zu behandeln; alles, was ihren bestehenden Zustand verändert oder gefährdet, ist zu unterlassen. Entdeckt der Benutzer Schäden, Verluste, Unstimmigkeiten oder unrichtig eingefügte Schriftstücke, so hat er den Aufsichtsführenden sofort zu unterrichten.

(6) Soweit der Dienstbetrieb und der Erhaltungszustand der Archivalien es zuläßt, stehen technische Hilfsmittel des Archivs dem Benutzer zur Verfügung. Ein Anspruch auf deren Benutzung besteht nicht. Eigene technische Hilfsmittel darf der Benutzer nur mit Genehmigung des Archivs verwenden.

(7) Der Benutzer kann auf seine Kosten Reproduktionen (Kopien) von uneingeschränkt für die Nutzung freigegebenem Archivgut im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten des Archivs herstellen lassen. Ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht.

(8) Für die Nutzung von Archivgut, das von anderen Archiven und Einrichtungen übersandt wird, gelten die gleichen Bedingungen wie für eigenes Archivgut, sofern die übersendende Stelle nicht anderslautende Auflagen macht.

(9) In begründeten Ausnahmefällen kann Archivgut zur Nutzung an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive versandt werden.

(10) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Archivgut ausgeliehen werden. Die näheren Bedingungen werden in einem Leihvertrag geregelt.

(11) Der Benutzer ist verpflichtet, von Arbeiten, die unter wesentlicher Verwendung von Archivgut verfaßt worden sind, dem Archiv nach Fertigstellung ein Belegexemplar unentgeltlich und unentgeltlich zu überlassen.

§ 15

Benutzungsordnung für weitere kirchliche Archive (Dekanats- und Pfarrarchive, Archive kirchlicher Körperschaften und Einrichtungen)

(1) Verwahrung des Archivguts

Archiv und Registratur sind in einem besonderen Raum im Dienstbereich in verschließbaren Schränken unterzubringen. Diese dürfen nicht für archivfremde Zwecke genutzt werden. Kirchenbücher sind in feuerhemmenden Schränken zu verwahren. Der Raum muß trocken und belüftbar sein. Die Unterbringung des Archivs auf Dachböden ist zu vermeiden.

(2) Benutzung des Archivs

- a) Die Nutzung des Archivguts erfolgt auf schriftlichen Antrag (Anlage). Die Bestimmungen des § 14 gelten sinngemäß, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
- b) Zur Einsichtnahme freigegeben sind bei verzeichneten Archiven Bestände, die älter als 30 Jahre sind, bei unverzeichneten Registraturen Bestände bis zum Jahr 1923. Die Bestimmungen über Sperrfristen und Nutzungsbeschränkungen bleiben unberührt.

(3) Nutzung des Archivguts

- a) Das Archivgut darf nur unter Aufsicht genutzt werden. Es ist sorgfältig und schonend zu behandeln; alles, was seinen bestehenden Zustand verändert oder gefährdet, ist zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, auf ihm Vermerke und Striche anzubringen, Handpausen anzufertigen oder es als Schreibunterlage zu verwenden. Unstimmigkeiten sind dem Stelleninhaber unverzüglich mitzuteilen.
- b) Während der Nutzung des Archivguts ist Essen, Trinken und Rauchen untersagt.
- c) Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen besteht nicht.

(4) Nutzung von Kirchenbüchern

- a) Kirchenbücher sind Archivgut amtlicher Herkunft. Die vor dem 1. Januar 1876 geführten Bücher sind öffentlich-rechtliche Urkunden.
- b) Die seit dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 geführten Kirchenbücher dienen ausschließlich der Ermittlung kirchlicher Amtshandlungen. Eine Einsicht in diese Kirchenbücher ist nur Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Personen zu gestatten, auf die sich der Eintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, direkten Vorfahren und Abkömmlingen, soweit sie ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Für genealogische Erhebungen, die die Zeit nach 1875 betreffen, ist deshalb auf die Standesämter zu verweisen.
- c) Die Einsicht in die älteren Kirchenbücher vor dem Jahr 1876 kann nicht grundsätzlich verweigert werden. Wegen des schlechten Erhaltungszustandes vieler älterer Kirchenbücher muß jedoch die unmittelbare Nutzung auf ein Mindestmaß eingeschränkt werden. Sofern die Kirchenbücher schon auf Mikrofilm aufgenommen sind, sollen Interessenten im Normalfall an das Landeskirchliche Archiv Stuttgart verwiesen werden, wo die Mikrofilme der Kirchenbücher an einem Lesegerät eingesehen werden können. Läßt sich eine Einsicht in ein Originalkirchenbuch nicht vermeiden, so hat der Interessent rechtzeitig vor der Benutzung einen Termin zu vereinbaren.

(5) Auskünfte aus Kirchenbüchern

- a) Ein Anspruch auf schriftliche Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraumes besteht nicht.
- b) Die kirchenbuchführenden Stellen sind nicht verpflichtet, aus den Kirchenbüchern vor 1876 für familienkundliche Zwecke Stammbäume zu erstellen. Sie sind gehalten, Auskünfte mit bis zu drei einzelnen Daten zu erteilen, wenn die Person oder das Geschehnis, worüber eine Auskunft erbeten wird, so genau bezeichnet ist, daß das Auffinden in den Kirchenbüchern ohne großen Zeitaufwand möglich ist.

(6) Ausleihe von Archivgut

- a) Die Entfernung von Archivgut, insbesondere von Kirchenbüchern, aus den Diensträumen ist nicht statthaft. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Zentralen Kirchlichen Archivstelle.
- b) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Archivgut unter bestimmten Bedingungen und Auflagen ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist ein Leihvertrag abzuschließen, der der Genehmigung durch die Zentrale Kirchliche Archivstelle bedarf.

(7) Herstellung von Reproduktionen

- a) Reproduktionen dürfen nur hergestellt werden, wenn das Archivgut dadurch nicht beschädigt oder nicht gefährdet wird.
- b) Bände (Kirchenbücher, Protokollbücher) dürfen grundsätzlich nicht fotokopiert werden. Der Benutzer ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, von den beim Landeskirchlichen Archiv verwahrten Sicherungsfilmern Rückvergrößerungen herzustellen.
- c) Fotografische Aufnahmen durch den Benutzer sind möglich.

- d) Es dürfen nur Teile von Archivalieneinheiten reproduziert werden. Reproduktionen ganzer Archivalieneinheiten sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (8) Restaurierung von Archivalien
- a) Ausbesserungsmaßnahmen und Buchbindearbeiten an Archivalien, vor allem an Kirchenbüchern, dürfen nur von anerkannten Restauratoren durchgeführt werden.
- b) Der Sprengelarchivar übernimmt die Vermittlung solcher Restaurierungen.
- c) Alle eigenständigen Ausbesserungsmaßnahmen der kirchenbuchverwahren Stelle, auch kleinere Klebearbeiten, sind zu unterlassen. Im Einzelfall ist der Rat des Sprengelarchivars einzuholen.

§ 16

Kostensatz bei Benutzung kirchlicher Archive

- (1) Kostensatz wird erhoben
- für die Benutzung der Filmlesegeräte
 - für die Herstellung von Reproduktionen (Kopien).
- (2) Für die Beglaubigung einer Urkunde und für die Ausstellung einer Bescheinigung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.
- (3) Die Höhe des jeweils geltenden Kostensatzes und der Bearbeitungsgebühr wird vom Oberkirchenrat festgelegt.
- (4) Die Kosten für die Versendung von Archivgut (§ 14 Abs. 8 und 9) trägt der Benutzer.

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

§ 18

Außerkräfttreten bisheriger Bestimmungen

Bisher bestehende Regelungen, die den Gegenstand dieser Verordnung betreffen, treten außer Kraft. Dies sind insbesondere

- die Ordnung für die kirchlichen Archive in der Württ. Evang. Landeskirche, Erlaß des Oberkirchenrats vom 11. Januar 1960, ABl. 39 S. 9,
- die Ausführungsanweisung zu der Ordnung für die kirchlichen Archive in der Württ. Evang. Landeskirche, Erlaß des Oberkirchenrats vom 7. Juli 1964, ABl. 41 S. 175,
- der Erlaß über die Ordnung und Verwaltung der Pfarrarchive vom 26. März 1974, ABl. 46 S. 82,
- der Konsistorialerlaß betr. die älteren kirchlichen Register vom 19. Oktober 1920 Nr. 11545, ABl. 19 S. 304,
- die Bekanntmachung des Oberkirchenrats über die Benutzung der Kirchenbücher für familienkundliche Zwecke vom 28. Juni 1926, Nr. A 5211, ABl. 22 S. 303,
- der Erlaß des Oberkirchenrats über die Einführung einer Benutzungsordnung für Pfarrarchive und Kirchenbuchämter vom 23. April 1938 Nr. A 3725, ABl. 28 S. 169,

- der Erlaß des Oberkirchenrats über Ausstellung von Abstammungsnachweisen und Familienforschung vom 4. Oktober 1947 Nr. A 12265, ABl. 32 S. 351,
- die Gebührenordnung für Auszüge aus Kirchenbüchern, Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 30. Januar 1948 Nr. A 1357, ABl. 33 S. 20, geändert durch die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 30. Dezember 1952, ABl. 35 S. 222.

I. V.
Dietrich

Anlage (zu § 15 Abs. 2)

Benutzergesuch

Name und Beruf

Genauere Anschrift

Telefon

Name und Anschrift des Auftraggebers, falls die Benutzung nicht in eigener Sache erfolgt

Zweck der Benutzung (Zutreffendes bitte unterstreichen):
amtlich privat geschäftlich wissenschaftlich
heimatkundlich

Thema der Arbeit

Veröffentlichung geplant / nicht geplant (Zutreffendes bitte unterstreichen)

1. Ich bitte um Genehmigung zur Einsichtnahme in die für die Bearbeitung des vorstehend bezeichneten Themas erforderlichen Hilfsmittel und Archivalien.
2. Von der Benutzungsordnung habe ich Kenntnis genommen. Es ist mir bekannt, daß ein Verstoß gegen sie den Widerruf der Genehmigung zur Folge haben kann.
3. Nach Veröffentlichung meiner Arbeit bin ich bereit, dem Archiv ein Belegstück kostenlos zu überlassen.
4. Es ist mir bekannt, daß ich bei der Auswertung der mir vorgelegten Archivalien bzw. des mitgeteilten Akteninhalts schutzwürdige Interessen betroffener Personen zu beachten habe und daß die widerrechtliche Verletzung dieser Interessen zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann. Von Ansprüchen dieser Personen stelle ich das Archiv frei.

Ort, den

Ort

Unterschrift

**Nr. 152 Bibliotheksordnung für die Evangelische
Landeskirche in Württemberg.**

Vom 21. Februar 1989. (ABl. Bd. 53 S. 582)

Erster Abschnitt

**Die Organisation des Bibliothekswesens der
Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

§ 1

Auftrag der kirchliche Bibliotheken

Die Bibliotheken der Evangelischen Landeskirche in Württemberg haben die Aufgabe, die kirchliche Arbeit zu unterstützen. Sie stellen Informationen für kirchliche Behörden, Einrichtungen und Körperschaften bereit. Sie dienen ferner der Forschung und Lehre sowie der allgemeinen und beruflichen Bildung.

§ 2

Gliederung

Das Bibliothekswesen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gliedert sich in

1. die Zentrale Kirchliche Bibliotheksstelle (ZKB),
2. die Bibliothek des Evangelischen Oberkirchenrats als landeskirchliche Zentralbibliothek,
3. die Bibliothek landeskirchlicher Einrichtungen und der Evangelischen Seminarstiftung,
4. die Bibliotheken der Dekanat- und Pfarrämter.

§ 3

Zentrale Kirchliche Bibliotheksstelle

(1) Die Evangelische Landeskirche in Württemberg hat für die Organisation ihres Bibliothekswesens die Zentrale Kirchliche Bibliotheksstelle beim Evangelischen Oberkirchenrat errichtet. Die Zentrale Kirchliche Bibliotheksstelle wird vom Direktor des Landeskirchlichen Archivs geleitet.

(2) Die Zentrale Kirchliche Bibliotheksstelle übt die Fachaufsicht über die landeskirchlichen Bibliotheken aus.

(3) Sie koordiniert das wissenschaftliche Bibliothekswesen der Landeskirche und schließt dieses zu einem Bibliotheksverbund zusammen.

(4) Sie ist zuständig für Grundfragen des landeskirchlichen Bibliothekswesens. Sie führt allgemeinverbindliche Standards ein und überwacht deren Anwendung. Sie berät beim Bestandsaufbau der einzelnen Bibliotheken.

(5) Sie führt den Landeskirchlichen Zentralkatalog.

Zweiter Abschnitt

Die Bibliotheken innerhalb der Landeskirche

§ 4

Die Bibliothek des Evangelischen Oberkirchenrats

Die Bibliothek des Evangelischen Oberkirchenrats ist als landeskirchliche Zentralbibliothek eine öffentliche wissenschaftliche Einrichtung. Sie nimmt historisches Bibliotheksgut anderer kirchlicher Bibliotheken auf und ist für diese Ergänzungsbibliothek. Hauptgebiete sind die Theologie und ihre Randgebiete, kirchliches Recht und Landeskunde.

§ 5

Zulassung zur Benutzung

Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Personen nach Maßgabe der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Benutzungszulassung zugelassen.

§ 6

Weitere landeskirchliche Bibliotheken

(1) Landeskirchliche Einrichtungen unterhalten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben Bibliotheken unterschiedlicher Prägung.

(2) Bibliotheken unterhalten insbesondere das Haus Birkach, die Evangelische Medienzentrale in Stuttgart, das Evangelische Stift Tübingen, das Pastoralkolleg in Freudenstadt, das Sprachkolleg in Stuttgart, die Hochschule für Kirchenmusik in Esslingen, die Evangelische Akademie Bad Boll und die kirchlichen Aufbaugymnasien.

(3) Weitere kirchliche Bibliotheken können die Dienste der Zentralen Kirchlichen Bibliotheksstelle in Anspruch nehmen, wenn sie diese Ordnung anwenden. Dies gilt insbesondere für die Evangelisch-theologischen Seminare in Maulbronn und in Blaubeuren, die Kirchliche Ausbildungsstätte für Diakonie und Religionspädagogik Karlshöhe Ludwigsburg, die Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen und die Bibliotheken der Evangelischen Schulstiftung.

§ 7

**Bestandsaufbau und -benutzung
der weiteren landeskirchlichen Bibliotheken**

(1) Bestandsaufbau und -benutzung bestimmen sich durch den Auftrag des jeweiligen Instituts.

(2) Die Bestandserschließung richtet sich nach den allgemeinverbindlichen Standards. Nachweise sind dem Landeskirchlichen Zentralkatalog zuzuführen.

(3) Die bibliotheksfachliche Beratung erfolgt durch die Zentrale Kirchliche Bibliotheksstelle. Rationalisierungsmaßnahmen bedürfen der Absprache mit der Zentralen Kirchlichen Bibliotheksstelle.

(4) Die landeskirchlichen Einrichtungen erstellen im Einvernehmen mit der Zentralen Kirchlichen Bibliotheksstelle eigene Benutzungsordnungen.

§ 8

Bibliotheken der Dekanat- und Pfarrämter

(1) Die in den Dekanat- und Pfarrämtern erwachsenen historischen Bibliotheken gehören zum Inventar der Pfarrstelle.

(2) Für Bibliotheksgut von dokumentarischem Wert gelten die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung (§ 48 der Kirchengemeindeordnung i. V. m. Nr. 59 der Ausführungsverordnung).

(3) Der Stelleninhaber ist für die ordnungsgemäße Verwahrung der Bibliothek verantwortlich. In bibliothekarischen Sachfragen nimmt er die Beratung und Hilfe der Zentralen Kirchlichen Bibliotheksstelle in Anspruch.

§ 9

**Benutzung der Bibliotheken
der Dekanat- und Pfarrämter**

(1) Die Benutzung der Bibliotheken der Dekanat- und Pfarrämter ist in Absprache mit dem Stelleninhaber möglich. Entlehnungen sind grundsätzlich nicht gestattet.

(2) In begründeten Fällen ist eine Entleihung über die Zentrale Kirchliche Bibliotheksstelle möglich zur Benutzung im Lesesaal der Bibliothek des Evangelischen Oberkirchenrats.

(3) Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für Ausstellungen, kann Bibliotheksgut ausgeliehen werden. Die näheren Bedingungen regelt ein Leihvertrag.

(4) Die fachgerechte Verzeichnung und Erschließung der historischen Bestände erfolgt durch die Zentrale Kirchliche Bibliotheksstelle. Nachweise werden im Landeskirchlichen Zentralkatalog geführt.

(5) Bei der Amtsübergabe ist die Bibliothek ordnungsgemäß zu übergeben. Im Übergabeprotokoll wird die Vollständigkeit der im Bibliotheksinventar verzeichneten Bestände bestätigt.

Dritter Abschnitt

Schlußbestimmung

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Die Bibliotheksordnung tritt am 1. Juni 1989 in Kraft.
- (2) Die bisherige Ordnung der Bücherei des Evangelischen Oberkirchenrats tritt gleichzeitig außer Kraft.

I. V.

Dietrich

Anlage zu § 5

Benutzungsordnung für die Bibliothek des Evangelischen Oberkirchenrats

§ 1

Aufgaben der Bibliothek des Evangelischen Oberkirchenrats

Die Bibliothek des Evangelischen Oberkirchenrats hat die Aufgabe, die kirchliche Arbeit zu unterstützen. Sie ist als landeskirchliche Zentralbibliothek eine öffentliche wissenschaftliche Einrichtung und dient der Forschung und Lehre sowie der allgemeinen beruflichen Bildung. Sie vermittelt Informationen. Hauptgebiete sind die Theologie und ihre Randgebiete, kirchliches Recht und Landeskunde.

§ 2

Zulassung zur Benutzung

Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Personen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugelassen. Mit der Benutzung der Bibliothek werden diese Bestimmungen anerkannt.

§ 3

Zulassung zur Entleihung

- (1) Der Zulassung als Entleiher bedarf, wer
 - a) Bestände der Bibliothek außerhalb ihrer Räume benutzen will,
 - b) Magazinbestände der Bibliothek innerhalb ihrer Räume benutzen will,
 - c) die Vermittlung von Beständen anderer Bibliotheken wünscht.

(2) Die Zulassung ist persönlich unter Vorlage des Personalausweises zu beantragen. Bei Studierenden ist neben dem derzeitigen Wohnsitz die Heimatadresse anzugeben.

(3) Als Entleiher zugelassene Benutzer erhalten einen Benutzerausweis, der bei jeder Entleihung vorzulegen ist. Die Bibliothek kann die Zulassung mit Bedingungen und Auflagen versehen.

(4) Die Bibliothek ist berechtigt, für interne Zwecke die im Zulassungsantrag und in den Entleihformularen enthaltenen personenbezogenen Daten eines Entleihers in automatisierter Form zu speichern. Das Einverständnis des Entleihers hierzu ist Voraussetzung für die Zulassung.

§ 4

Gebühren, Auslagen, Leistungsentgelte

(1) Die Benutzung der Bibliothek ist gebührenfrei. Für die Anfertigung von Reproduktionen und für Amtshandlungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe des jeweils geltenden Gebührensatzes wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Aufwendungen der Bibliothek für Sonderleistungen (Wertversicherungen, Eilsendungen u. ä.) sind vom Benutzer zu erstatten. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind empfangende Bibliotheken im Leihverkehr, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 5

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang oder durch Veröffentlichung in den üblichen landeskirchlichen Publikationsorganen bekanntgegeben.

§ 6

Allgemeine Pflichten und Haftung des Benutzers

(1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, den Bestimmungen der Benutzungsordnung und den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen. Er haftet für Schäden und Nachteile, die der Bibliothek aus einer Zuwiderhandlung gegen diese Pflicht entstehen.

(2) Der Benutzer hat das Bibliotheksgut und alle Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln. Eintragungen, Unterstreichungen, Durchpausen und sonstige Veränderungen am Bibliotheksgut sind untersagt. Den Katalogen dürfen keine Zettel entnommen werden; Änderungen innerhalb der Ordnung und Korrekturen sind untersagt.

(3) Der Benutzer hat den Zustand des ihm ausgehändigten Bibliotheksguts beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls wird angenommen, daß er das Bibliotheksgut in einwandfreiem Zustand erhalten hat.

(4) Für Schäden und Verlust an Bibliotheksgut haftet der Benutzer; er hat in angemessener Frist vollwertigen Ersatz zu leisten.

(5) Entliehenes Bibliotheksgut darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

(6) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich zu melden. Der als Entleiher zugelassene Benutzer haftet der Bibliothek für Schäden, die ihr durch mißbräuchliche Verwendung des Benutzerausweises durch Dritte entstehen.

(7) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, daß auch im Falle seiner persönlichen Verhinderung entliehenes Bibliotheks-

gut fristgerecht zurückgegeben wird. Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(8) Ansteckende Krankheiten müssen der Bibliothek gemeldet werden.

(9) In den Räumen der Bibliothek ist Ruhe zu bewahren. Rauchen, Essen und Trinken ist nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(10) Mäntel und ähnliche Bekleidungsstücke, Taschen, Mappen etc. sowie Schirme und andere größere Gegenstände sind in dafür vorgesehene Schränke einzuschließen.

§ 7

Haftung der Bibliothek

Die Benutzung der Bibliothek erfolgt auf eigene Gefahr. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die bei der Benutzung entstehen; sie haftet insbesondere nicht für abhanden gekommenes Geld und Wertsachen.

§ 8

Kontrollrecht der Bibliothek

Die Bibliothek ist berechtigt, von einem Benutzer zu verlangen, sich über seine Person auszuweisen. Sie kann sich den Inhalt von Mappen, Taschen und ähnlicher Behältnisse auch nach dem Verlassen der Bibliotheksräume vorzeigen lassen.

§ 9

Benutzung außerhalb der Bibliotheksräume

(1) In der Bibliothek vorhandene Werke können in der Regel zur Benutzung außerhalb der Bibliothek entliehen werden. Ausgenommen hiervon sind insbesondere

- a) Drucke von besonderem Wert oder Alter sowie Drucke in schlechtem Erhaltungszustand,
- b) Tafelwerke, Karten,
- c) maschinenschriftliche Veröffentlichungen,
- d) Bild- und Tonträger sowie Filme,
- e) Mikroformen,
- f) Loseblattausgaben, Loseblattsammlungen und Lieferungswerke,
- g) Bestände des Lesesaals und sonstiger Handbibliotheken.

Diese Werke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen der Bibliothek benutzt werden. Ausnahmen in besonderen Fällen bedürfen der Genehmigung.

(2) Ungebundene Zeitschriften werden nur für die hausinterne Benutzung kurzfristig ausgeliehen.

(3) Die Bibliothek kann die Anzahl der einem Entleiher gleichzeitig überlassenen Werke oder Bände beschränken.

(4) Häufig verlangte Werke und von der Bibliothek zusammengestellte Apparate können vorübergehend von der Ausleihe ausgenommen werden. Sie stehen solange im Lesesaal zur allgemeinen Benutzung bereit.

§ 10

Bestellung

(1) Bestellungen von Bibliotheksbeständen aus den Magazinen zur Entleihung oder Benutzung im Lesesaal sind in der Regel durch den Benutzer selbst aufzugeben.

(2) Im Rahmen der automatisierten Ausleihe bedient sich der Benutzer der hierfür vorgesehenen technischen Einrichtungen. Ist die automatische Verbuchung nicht möglich, so ist für jedes Werk, bei mehrbändigen Werken für jeden Band, ein vorgedruckter Bestellschein vollständig mit genauen bibliographischen Angaben auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben. Soweit sich die Signaturen in einem Publikationskatalog feststellen lassen, ist der Benutzer gehalten, die Bestellungen selbst zu signieren. Unvollständig, unrichtig und unleserlich ausgefüllte Bestellscheine kann die Bibliothek unerledigt zurückgeben.

(3) Bestände in Freihandaufstellung sind frei zugänglich und werden in der Regel vom Benutzer selbst ausgehoben. Für die Entleihung gilt § 2 Abs. 1.

(4) Auswärtige Benutzer können schriftliche Bestellungen aufgeben. Fernmündliche Bestellungen werden nur dann ausgeführt, wenn präzise bibliographische Angaben vorliegen.

(5) Anfragen unter Themenstellungen können von der Bibliothek grundsätzlich nicht bearbeitet werden.

(6) Verliehene oder nicht verleihbare Werke werden dem Benutzer angezeigt. Nicht verleihbare Bestände können im Lesesaal bereitgestellt werden.

§ 11

Buchausgabe

(1) Unter Vorlage des Benutzerausweises soll der Besteller im allgemeinen die Werke persönlich in Empfang nehmen. Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, jedem, der den Benutzerausweis eines Bestellers vorlegt, Bücher auszuhändigen.

(2) Im Rahmen der automatisierten Ausleihe ist beim Bestellvorgang mit Eingeben oder dem automatischen Einlesen der Benutzernummer und der Eingabe der Buchsignatur oder entsprechender Verbuchungsdaten der Inhaber des Benutzerausweises als Entleiher belastet.

(3) Bei Bestellungen mit Bestellformular wird mit der Datierung und Gegenzeichnung des Bibliotheksbediensteten der Bestellschein zum Leihschein.

(4) Bei der Rückgabe des Werkes wird durch Löschen des Verleihvermerks in der Datei bzw. durch Aushändigung oder Vernichtung des Leihscheins der Benutzer entlastet.

(5) Über Werke, die innerhalb einer Woche nicht abgeholt werden, verfügt die Bibliothek anderweitig oder stellt sie in die Bestände zurück.

§ 12

Versand an auswärtige Entleiher

(1) Die Bibliothek verschickt Bücher auf dem Postwege nur auf ausdrücklichen Wunsch auswärtiger Benutzer.

(2) Die Kosten der Rücksendung trägt der auswärtige Entleiher. Er hat die Werke sorgfältig verpackt unter den gleichen Versandbedingungen, unter denen er die Sendung erhielt, auf seine Gefahr der Bibliothek wieder zuzuleiten.

§ 13

Leihfrist

(1) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Unter bestimmten Bedingungen und für bestimmte Werke kann die Bibliothek eine kürzere Leihfrist festsetzen.

(2) Die Leihfrist kann verlängert werden, sofern das Werk nicht von anderer Seite benötigt wird und der Entlei-

her seinen Verpflichtungen der Bibliothek gegenüber nachgekommen ist.

(3) Die Leihfrist wird nur für die Dauer von jeweils 4 Wochen verlängert. Bei einer zweiten Verlängerung ist die Vorlage des Werkes erforderlich.

(4) Die Bibliothek kann das entlehene Werk auch vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn die Leihfrist bereits ein zweites Mal verlängert worden ist und eine Vormerkung vorliegt oder wenn dringende dienstliche Gründe die Rückforderung notwendig machen.

§ 14

Mahnung

(1) Ist die Leihfrist überschritten, so wird schriftlich an die Rückgabe gemahnt. Für die Mahnung wird eine vom Oberkirchenrat festgesetzte Gebühr erhoben.

(2) Aufforderungen zur Rückgabe gelten auch dann als zugegangen, wenn sie, an die letzte vom Entleiher mitgeteilte Anschrift abgesandt wurden und als unzustellbar zurückkommen.

(3) Solange der Entleiher der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachkommt oder geschuldete Gebühren nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Werke ausgegeben.

§ 15

Vormerkung

(1) Ausgeliehene Werke können für andere Benutzer vormerkbar werden, wobei die Bibliothek die Zahl der Vormerkungen beschränken und vorübergehend ihre Annahme ganz einstellen kann.

(2) Die Bibliothek erteilt keine Auskunft darüber, wer ein Werk entliehen oder eine Vormerkung beantragt hat.

§ 16

Vermittlung im innerkirchlichen, deutschen und internationalen Leihverkehr

(1) Die Bibliothek vermittelt Bestände im innerkirchlichen Leihverkehr auf Antrag des Benutzers.

(2) Kirchliche Bibliotheken sind an den innerkirchlichen Leihverkehr angeschlossen. Es gelten die Bestimmungen für den innerkirchlichen Leihverkehr.

(3) Am deutschen und internationalen Leihverkehr nimmt die Bibliothek des Evangelischen Oberkirchenrats passiv teil.

§ 17

Benutzung innerhalb der Bibliotheksräume

(1) Zur Benutzung des Lesesaals sind alle Personen zugelassen, die sich an die Bedingungen dieser Benutzungsordnung halten.

(2) Inhaber eines Benutzerausweises können grundsätzlich alle Werke der Bibliothek, sowie Werke aus dem Besitz anderer Bibliotheken zur Benutzung in den Lesesaal bestellen. Dort liegen sie bei der Auskunft bereit und sind nach jeder Benutzung dorthin zurückzugeben. Werke, die länger als 5 Öffnungstage nicht benutzt worden sind, werden zurückgestellt oder an die entsprechende Bibliothek zurückgegeben, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(3) Die Benutzung von Bibliotheksgut, das besonderen Bedingungen unterliegt, bedarf der vorherigen Genehmigung.

(4) Leseplätze und Bestände des Lesesaals dürfen nicht vorbelegt werden. Vor Verlassen der Bibliotheksräume ist der Lesesaalplatz zu räumen. Die Bibliothek ist berechtigt, belegte, aber unbesetzte Plätze nach einer halben Stunde abzuräumen und neu zu vergeben.

§ 18

Auskunft

(1) Die Bibliothek erteilt aufgrund ihrer Kataloge und Bestände schriftlich und mündlich Auskunft, soweit es ihre Arbeit und Personallage gestattet. Literaturverzeichnisse werden nicht angefertigt.

(2) Die Schätzung des Wertes von Büchern gehört nicht zu den Aufgaben der Bibliothek.

§ 19

Anfertigung von Reproduktionen

(1) Der Benutzer kann in der Regel Elektrokopien mit den in der Bibliothek vorhandenen Geräten selbst fertigen.

(2) Andere Reproduktionen aus Beständen der Bibliothek oder aus vermittelten Werken anderer Bibliotheken können auf Antrag des Benutzers in Ausnahmefällen gefertigt werden, soweit die räumlichen Möglichkeiten und der Zustand der Vorlage dies zulassen.

(3) Die Beachtung von Urheberrechten obliegt dem Benutzer bzw. dem Auftraggeber. Wird das Urheberrecht eines Dritten verletzt und wird der Evangelische Oberkirchenrat deshalb in Anspruch genommen, so ist der Benutzer oder Auftraggeber verpflichtet, ihn schadlos zu halten.

§ 20

Besondere Benutzungsarten

Als Benutzung im Sinne dieser Benutzungsordnung gilt nicht:

- a) Die Ausstellung von Bibliotheksgut sowie die Entleihung dazu.
- b) Editionen und Faksimilierungen sowie die Herstellung von Reproduktionen zu gewerblichen Zwecken und die Herstellung von Reprintvorlagen. In diesen und sonstigen Fällen, die nicht der Benutzungsordnung unterliegen, ist jeweils eine besondere Vereinbarung mit der Bibliothek erforderlich.

§ 21

Ausschluß von der Benutzung

Verstößt ein Benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann der Benutzer vorübergehend oder dauernd, teilweise oder ganz von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen des Benutzers bleiben nach dem Ausschluß bestehen.

Nr. 153 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes.

Vom 2. März 1989. (ABl. Bd. 53 S. 617)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchliche Gesetz betreffend die Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Kirchenver-

fassungsgesetz) vom 24. Juni 1920 in der Fassung vom 26. Mai 1982 (ABl. 50 S. 142) wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:

„Das Verfahren wird durch Kirchengesetz geregelt.“

Stuttgart, den 11. April 1989

Theo S o r g

Nr. 154 Verfahrensordnung für den Landeskirchen- ausschuß in Beschwerdesachen.

Vom 2. März 1989. (ABl. Bd. 53 S. 618)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1. Abschnitt

Der Landeskirchenausschuß und seine Mitglieder

§ 1

Zuständigkeit, Unabhängigkeit

(1) Der Landeskirchenausschuß entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen des Oberkirchenrats wegen Beeinträchtigung eines Rechts, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 38 Abs. 2 KVerfG).

(2) Die Mitglieder des Landeskirchenausschusses sind in ihrem Amt unabhängig und nur dem in der Württembergischen Landeskirche geltenden Recht unterworfen.

(3) Für den Landeskirchenausschuß wird eine Geschäftsstelle beim Evangelischen Oberkirchenrat eingerichtet.

§ 2

Besetzung

(1) Der Landeskirchenausschuß verhandelt und entscheidet in voller Besetzung (§§ 32 Abs. 1, 38 Abs. 3 Kirchenverfassung). Er wählt für die Dauer seiner Amtsperiode einen rechtskundigen Berater und einen Stellvertreter mit der Befähigung zum Richteramt nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes. Den Berater kann der Landeskirchenausschuß jederzeit hinzuziehen; er muß ihn hinzuziehen, wenn keines seiner anwesenden Mitglieder die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(2) Eine Stellvertretung findet nur statt, wenn Mitglieder oder der rechtskundige Berater ausgeschlossen, befangen oder verhindert sind. Die Tatsache der Stellvertretung und der Grund für den Eintritt des Stellvertreters sind in das Protokoll oder in die Entscheidung aufzunehmen. Die Stellvertreter treten in der von der Landessynode festgelegten Reihenfolge ein. Ein eingetretener Stellvertreter bleibt für die betreffende Beschwerdesache auch nach Wegfall des Hinderungsgrundes beim Vertretenen zuständig.

(3) Der Landesbischof kann sich jederzeit vertreten lassen. Vertreter ist der hierfür vom Landeskirchenausschuß im Einvernehmen mit dem Landesbischof Bestimmte.

§ 3

Ausschließung von der Mitwirkung in Beschwerdesachen

(1) Ein Mitglied des Landeskirchenausschusses ist von der Mitwirkung in einer Beschwerdesache ausgeschlossen,

wenn es

1. selbst Beschwerdeführer ist oder zu einem Beschwerdeführer im Verhältnis des Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht,
2. Ehegatte eines Beschwerdeführers ist oder gewesen ist,
3. mit einem Beschwerdeführer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
4. in dieser Sache als Zeuge vernommen oder als Sachverständiger tätig gewesen ist,
5. als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand eines Beschwerdeführers bestellt oder als sein gesetzlicher Vertreter aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist,
6. bei dem vorausgegangenen Verfahren mitgewirkt hat oder beteiligt war.

Das gleiche gilt für den rechtskundigen Berater. Satz 1 Ziffer 6 gilt nicht für den Landesbischof und seinen Vertreter.

(2) Die Feststellung über die Ausschließung von Mitgliedern trifft der Landeskirchenausschuß nach Anhörung des Betroffenen. Dieser nimmt an der Abstimmung nicht teil. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; richtet sich der Befangenheitsantrag gegen ihn, die des Synodalpräsidenten.

§ 4

Ablehnung von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied des Landeskirchenausschusses kann sowohl in Fällen, in denen es von der Mitwirkung in Beschwerdesachen ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Das gleiche gilt für den rechtskundigen Berater.

(2) Das abgelehnte Mitglied hat sich zu dem Ablehnungsgrund zu äußern. Bis zur Erledigung des Ablehnungsgesuchs darf es nur solche Handlungen vornehmen, die keinen Aufschub dulden.

(3) Der Landeskirchenausschuß entscheidet über das Ablehnungsgesuch. Das Mitglied, gegen das sich das Gesuch richtet, wirkt an der Entscheidung nicht mit. § 3 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Auch ohne Ablehnungsgesuch findet eine Entscheidung nach Absatz 3 statt, wenn ein Mitglied von Umständen Anzeige macht, die seine Ablehnung rechtfertigen könnten, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber bestehen, ob ein Mitglied kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

§ 5

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Landeskirchenausschusses und der rechtskundige Berater haben über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihres Amtes zu schweigen. Ebenso haben sie sowie die Sachverständigen, der Protokollführer und andere Personen, denen die Anwesenheit gestattet wird, Stillschweigen über die Umstände zu bewahren, die in nicht öffentlicher Sitzung erörtert oder ihnen durch Einsichtnahme in nicht allgemein zugängliche Schriftstücke bekannt werden und der Geheimhaltung bedürfen.

§ 6

Berichterstatter

Für jede Beschwerdesache wird ein Berichterstatter bestellt. Dies kann eines der Mitglieder oder der rechtskundige Berater sein.

§ 7

Beratung und Beschlußfassung

Bei der Beratung des Landeskirchenausschusses sind nur seine Mitglieder und, soweit einbezogen, der rechtskundige Berater zugegen. Der Landeskirchenausschuß entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder. Das Stimmrecht des Landesbischofs ruht bei Entscheidungen in der Sache.

§ 8

Rechts- und Amtshilfe

Der Landeskirchenausschuß und die Organe und Dienststellen der kirchlichen Rechtsträger sind zur gegenseitigen Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 9

Anfechtungs- und Verpflichtungsbeschwerde

(1) Mit der Beschwerde kann die Aufhebung einer Entscheidung des Oberkirchenrats oder die Verpflichtung des Oberkirchenrats zum Erlaß einer abgelehnten oder unterlassenen Entscheidung begehrt werden.

(2) Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, durch die Entscheidung, ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

2. Abschnitt

Verfahren vor dem Landeskirchenausschuß

§ 10

Fristen, Rechtsbehelfsbelehrung

(1) Wird durch eine Entscheidung des Oberkirchenrats eine Beschwerdefrist in Lauf gesetzt, so beginnt diese mit der Zustellung oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, mit der Eröffnung oder Verkündung.

(2) Eine Beschwerdefrist nach Abs. 1 wird nur in Lauf gesetzt, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung gegeben wird. Unterbleibt die Belehrung oder ist sie unrichtig erteilt, so ist die Erhebung der Beschwerde nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung der Entscheidung zulässig.

(3) War jemand ohne Verschulden verhindert, eine Frist wahrzunehmen, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

§ 11

Zustellung

(1) Durch die Art der Zustellung der Verfügungen und Entscheidungen des Landeskirchenausschusses und sonstiger Schriftstücke an den Beschwerdeführer ist sicherzustellen, daß dieser seine Rechte nach dieser Verfahrensordnung wahrnehmen kann. Hat der Beschwerdeführer einen Rechtsanwalt für das Verfahren beauftragt, so erfolgen die Zustellungen an diesen. Ist der Aufenthalt des Beschwerdeführers nicht zu ermitteln, so erfolgt die Zustellung durch die Niederlegung bei der Geschäftsstelle des Landeskirchenausschusses.

Die Zustellung gilt drei Monate nach der Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt als bewirkt. Die Art der Zustellung ist bei den Akten zu vermerken.

(2) Zustellungen an den Oberkirchenrat erfolgen durch die Geschäftsstelle. Der Eingang der Schriftstücke ist bei den Akten des Oberkirchenrats zu vermerken.

§ 12

Beteiligtenfähigkeit

Fähig, am Verfahren beteiligt zu sein, sind

1. natürliche und juristische Personen,
2. Organe der Landeskirche,
3. Vereinigungen und Vermögensmassen sowie Behörden, Werke und Einrichtungen, soweit sie Träger eigener Rechte und Pflichten sein können.

§ 13

Vornahme von Verfahrenshandlungen

(1) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen ist, wer nach bürgerlichem Recht geschäftsfähig ist.

(2) Für Organe der Landeskirche, juristische Personen sowie Vereinigungen, Vermögensmassen, Behörden, Werke und Einrichtungen, die Träger eigener Rechte und Pflichten sind, handeln ihre gesetzlichen Vertreter, Vorstände oder besonders Beauftragten.

§ 14

Die Verfahrensbeteiligten

Beteiligt am Verfahren sind

1. der Beschwerdeführer,
2. der Oberkirchenrat,
3. der Beigeladene (§ 16).

§ 15

Beiladung

Der Landeskirchenausschuß kann bis zum Abschluß des Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

§ 16

Bevollmächtigte und Beistände

(1) Der Beschwerdeführer und der Beigeladene sind berechtigt, sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen oder sich in der mündlichen Verhandlung eines Beistands zu bedienen. Als Bevollmächtigte und Beistände sind zuzulassen, soweit sie einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören: Geistliche im Sinne des Disziplinalgesetzes der EKD und Hochschullehrer der evangelischen Theologie, Personen mit der Befähigung zum Richteramt nach § 5 des Deutschen Richtergesetzes und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen, sowie Mitglieder einer kirchlichen Berufs- oder Mitarbeitervertretung. Der Landeskirchenausschuß kann auf Antrag andere Personen als Bevollmächtigte und Beistände zulassen.

(2) Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann der Vorsitzende des Landeskirchenausschusses eine Frist bestimmen.

§ 17

Beschwerdeerhebung

(1) Die Beschwerde nach § 38 Abs. 2 Kirchenverfassung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Landeskirchenausschusses zu erheben. Eine Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberkirchenrat eingelegt wird.

(2) Die Beschwerde muß den Beschwerdeführer und den Gegenstand der Beschwerde bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung oder der Bescheid, durch den eine Verfügung abgelehnt wird, soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

(3) Entspricht die Beschwerde diesen Anforderungen nicht in vollem Umfang, so hat der Vorsitzende des Landeskirchenausschusses den Beschwerdeführer zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist aufzufordern.

§ 18

Vorläufiger Rechtsschutz

(1) Die Beschwerde, mit der die Aufhebung einer Entscheidung des Oberkirchenrats begehrt wird, hat aufschiebende Wirkung, wenn sie innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung erhoben wird.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Oberkirchenrat die sofortige Vollziehung der Entscheidung im besonderen kirchlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines beteiligten Dritten anordnet, sowie in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung gesetzlich angeordnet ist.

(3) Der Landeskirchenausschuß kann auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde jederzeit anordnen und eine solche Anordnung, auch auf Antrag des Oberkirchenrats, jederzeit abändern. Hat der Oberkirchenrat aufgrund der Entscheidung eine Maßnahme getroffen, so kann deren Aufhebung angeordnet werden.

(4) Der Landeskirchenausschuß kann einstweilige Anordnungen hinsichtlich des Streitgegenstandes treffen, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Beschwerdeführers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile für den Beschwerdeführer oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

§ 19

Stellungnahme des Oberkirchenrats

Eine Beschwerde, die beim Landeskirchenausschuß eingeht, wird dem Oberkirchenrat zur Stellungnahme zugeleitet. Hierfür kann der Landeskirchenausschuß dem Oberkirchenrat eine Frist setzen.

§ 20

Amtsermittlung

(1) Der Landeskirchenausschuß erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Er ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

(2) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt,

ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Schriftsätze und Stellungnahmen sind den anderen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen.

§ 21

Vorbereitende Anordnungen

Der Landeskirchenausschuß kann eines seiner Mitglieder oder den rechtskundigen Berater beauftragen, schon vor der mündlichen Verhandlung alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um die Beschwerdesache möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen.

§ 22

Bindung an den Antrag

Der Landeskirchenausschuß darf über das in der Beschwerde vorgebrachte Begehren nicht hinausgehen, ist aber an die Fassung der Anträge nicht gebunden.

§ 23

Mündliche Verhandlung

(1) Der Landeskirchenausschuß entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, soweit er nichts anderes beschließt.

(2) Eine mündliche Verhandlung hat stattzufinden

- a) auf Antrag eines Beteiligten, wenn der Landeskirchenausschuß den Antrag nicht einstimmig ablehnt,
- b) wenn Beweis erhoben worden ist.

Der Beschwerdeführer ist auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen.

(3) Die mündliche Verhandlung vor dem Landeskirchenausschuß ist in der Regel nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn dadurch nicht überwiegende, schutzwürdige Interessen eines Beteiligten verletzt werden.

(4) In der Ladung zur mündlichen Verhandlung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, daß bei ihrem Ausbleiben auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann.

§ 24

Gang der mündlichen Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung soll mit Schriftlesung eröffnet werden.

(2) Der Vorsitzende des Landeskirchenausschusses leitet die Verhandlung; er kann die Verhandlungsleitung einem anderen Mitglied oder dem rechtskundigen Berater übertragen.

(3) Der Verhandlungsleiter oder der Berichterstatter trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Die Streitsache ist mit den Beteiligten tatsächlich und rechtlich zu erörtern. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme und zum Stellen von Anträgen zu geben.

(4) Der Verhandlungsleiter hat jedem Mitglied des Landeskirchenausschusses zu gestatten, Fragen zu stellen.

(5) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in die die wesentlichen Vorgänge der Verhandlung, insbesondere die von den Beteiligten gestellten Anträge, aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 25

Persönliches Erscheinen

(1) Der Landeskirchenausschuß kann das persönliche Erscheinen eines Beteiligten anordnen.

(2) Der Landeskirchenausschuß kann einer kirchlichen Stelle aufgeben, zur mündlichen Verhandlung einen Vertreter zu entsenden, der über die Sach- und Rechtslage ausreichend unterrichtet ist.

§ 26

Beweiserhebung

(1) Der Landeskirchenausschuß erhebt die erforderlichen Beweise, insbesondere durch die Einnahme eines Augenscheins, Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Beteiligten und Heranziehung von Urkunden.

(2) Der Landeskirchenausschuß kann Mitglieder damit beauftragen, auch außerhalb einer mündlichen Verhandlung Beweis zu erheben. Der rechtskundige Berater kann an der Beweisaufnahme beteiligt werden. Das Ergebnis der Beweisaufnahme ist in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist den Beteiligten unverzüglich zuzustellen.

(3) Die Beteiligten können der Beweisaufnahme beiwohnen und an Zeugen und Sachverständige sachdienliche Fragen richten. Sie sind von einer Beweisaufnahme nach Absatz 2 rechtzeitig zu unterrichten.

(4) Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Entschädigung für ihren notwendigen Aufwand.

§ 27

Beziehung von Akten

(1) Behörden und kirchliche Dienststellen innerhalb der Landeskirche sind zur Vorlage von Urkunden und Akten sowie zu Auskünften verpflichtet. Das gilt nicht für Vorgänge, die wegen eines Gesetzes, wegen ihres seelsorgerlichen Charakters oder aus besonderem kirchlichem Interesse geheimgehalten werden müssen. Berufliche Schweigepflichten und das Beichtgeheimnis bleiben unberührt. Der Landeskirchenausschuß entscheidet durch Beschluß, ob die Voraussetzungen für eine Verweigerung glaubhaft gemacht sind.

(2) Die Beteiligten können die Akten des Landeskirchenausschusses einsehen und sich auf ihre Kosten Auszüge oder Abschriften erteilen lassen. Für beigezogene Akten gilt dies nur insoweit, als sie Gegenstand der Verhandlung sind.

§ 28

Schriftliches Verfahren

(1) Findet keine mündliche Verhandlung statt, so entscheidet der Landeskirchenausschuß im schriftlichen Verfahren. Der Beratung geht der Sachvortrag des Berichtstatters voraus. Hierüber ist ein Vermerk im Protokoll des Landeskirchenausschusses aufzunehmen.

(2) Die Beteiligten können sich jederzeit mit einer Entscheidung nach Aktenlage einverstanden erklären.

3. Abschnitt

Entscheidungen des Landeskirchenausschusses

§ 29

Grundlage der Entscheidung, rechtliches Gehör

(1) Der Landeskirchenausschuß entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonne-

nen Überzeugung. In der Entscheidung sind die Gründe anzugeben, die für die Überzeugung des Landeskirchenausschusses leitend gewesen sind.

(2) Die Entscheidung darf nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

(3) An der Entscheidung können nur Mitglieder des Landeskirchenausschusses mitwirken, die an der letzten mündlichen Verhandlung vor der Entscheidung und an der Beweisaufnahme teilgenommen haben oder das Beweisergebnis nach § 27 Abs. 2 Satz 3 kennen oder, im schriftlichen Verfahren, beim Sachvortrag anwesend waren.

§ 30

Inhalt der Entscheidung

(1) Soweit durch die angefochtene Entscheidung des Oberkirchenrats der Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt ist, hebt der Landeskirchenausschuß sie auf. Hat sich die Entscheidung vorher durch Rücknahme oder auf andere Weise erledigt, so spricht der Landeskirchenausschuß auf Antrag aus, daß die Entscheidung rechtswidrig gewesen ist, wenn der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(2) Soweit durch die ablehnende Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung des Oberkirchenrats der Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt ist, spricht der Landeskirchenausschuß die Verpflichtung des Oberkirchenrats aus, den Beschwerdeführer unter Beachtung der Rechtsauffassung des Landeskirchenausschusses zu bescheiden.

(3) Wird die Beschwerde bis zur Entscheidung des Landeskirchenausschusses zurückgenommen oder hilft ihr der Oberkirchenrat ganz oder teilweise ab oder hat sie sich auf andere Weise erledigt, so stellt der Landeskirchenausschuß das Verfahren insoweit von Amts wegen ein.

§ 31

Form und Zustellung der Entscheidung

(1) Die Entscheidung des Landeskirchenausschusses wird schriftlich abgefaßt und ist von den Mitgliedern, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen. Ist ein Mitglied verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies mit dem Hinderungsgrund vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter der Entscheidung vermerkt. Diese ist zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Sie enthält

- a) die Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und der Bevollmächtigten nach Name, Beruf, Wohnort und ihre Stellung im Verfahren,
- b) die Namen der Mitglieder des Landeskirchenausschusses, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
- c) die Entscheidungsformel,
- d) den Tatbestand,
- e) die Entscheidungsgründe.

(2) Der Landeskirchenausschuß kann in der Entscheidung von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe absehen, soweit er der Begründung der Entscheidung des Oberkirchenrats folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.

§ 32

Bindung der Entscheidung

(1) Die Entscheidung des Landeskirchenausschusses bindet die Beteiligten und ihre Rechtsnachfolger, soweit über den Streitgegenstand entschieden ist.

(2) Der Landeskirchenausschuß kann auf Antrag das Verfahren wieder aufnehmen, wenn Tatsachen bekannt werden, die auf die Nichtigkeit der ersten Entscheidung schließen lassen oder die ein Festhalten an der ersten Entscheidung als grob unbillig erscheinen lassen.

§ 33

Kosten

Der Landeskirchenausschuß kann auf Antrag bestimmen, daß die Landeskirche die dem Beschwerdeführer oder dem

Beigeladenen erwachsenen notwendigen Kosten zu tragen hat, soweit dies der Billigkeit entspricht.

§ 34

Veröffentlichung der Entscheidung

Eine Entscheidung des Landeskirchenausschusses kann veröffentlicht werden, soweit dadurch nicht überwiegende, schutzwürdige Interessen eines Beteiligten verletzt werden.

Stuttgart, den 11. April 1989

Theo Sorg

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

Evangelische Kirche der Union - Bereich DDR -

Nr. 155 2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. Juli 1978.

Vom 8. Mai 1988. (MBI. BEK DDR S. 43)

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union - Bereich DDR - hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 in der Fassung vom 2. Juli 1978 wird um folgenden Satz ergänzt: „Dies gilt auch für Kirchenmusiker, die ihre Prüfung an einer von der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen gemäß § 2 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der hauptberuflichen Kirchenmusiker vom 3. Juli 1987 anerkannten Kirchenmusikschule abgelegt haben, die sich außerhalb des Bereiches der Evangelischen Kirche der Union befindet.“

(2) § 4 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchemusikern vom 11. November 1960 in der Fassung vom 2. Juli 1978 wird ersatzlos gestrichen.

(3) In § 4 Absatz 4 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 in der Fassung vom 2. Juli 1978 wird nach den Worten „außerhalb der Evangelischen Kirche der Union“ ergänzt: „oder einer gemäß Absatz 1 Satz 2 anerkannten Kirchenmusikschule“.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Für die Gliedkirchen wird es jeweils durch Beschluß des Rates in Kraft gesetzt, sobald sie zugestimmt haben.

Berlin, den 8. Mai 1988

Synode der
Evangelischen Kirche der Union
- Bereich DDR -

Affeld
Präses

Nr. 156 6. Verordnung über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956.

Vom 8. Juli 1987. (MBI. BEK DDR 1988 S. 45)

Aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organe und Dienststellen der Evangelischen Kirche der Union vom 23. April/8. Mai 1972 wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956 (ABl. EKD 1957 S. 19) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Vorsitzenden und Beisitzer der Disziplinarkammern sowie ihre Stellvertreter werden für die Evangelische Kirche der Union von der Synode der Evangelischen Kirchen der Union, für die Gliedkirchen von deren Synoden gewählt. Die Synoden regeln die Reihenfolge des Eintritts der Stellvertreter und bestimmen, welcher geistliche Beisitzer im Falle des § 125 des Disziplinargesetzes durch einen Kirchenbeamten oder einen anderen Beisitzer ersetzt wird. Für die Wahlen sollen der Rat der Evangelischen Kirche der Union der Synode der Evangelischen Kirche der Union, die Kirchenleitungen der Gliedkirchen ihren Synoden einen Vorschlag machen.

§ 7 wird durch folgenden Absatz 4 ergänzt:

Ist durch gliedkirchliches Recht bestimmt, daß das Disziplinargesetz für Mitarbeiter anderer kirchlicher Dienste Anwendung findet, so kann durch das gliedkirchliche Recht zugleich festgelegt werden, daß bei Verfahren gegen Mitarbeiter dieser Dienste an Stelle eines der beiden geistlichen Beisitzer ein Vertreter des betreffenden Dienstes tritt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

(1) Die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union entscheidet in Disziplinarverfahren gegen die in § 3 Absatz 1 Buchstabe a) und d) bezeichneten Geistlichen und Kirchenbeamten. Im übrigen entscheiden die Disziplinarkammern der Gliedkirchen.

(2) Die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union gliedert sich in zwei Abteilungen. Die Erste Abteilung ist zuständig für Verfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte, für die nach § 3 der Rat oder die Kirchenkanzlei – Bereich DDR – zuständige Dienststelle ist. Die Zweite Abteilung ist für alle anderen Verfahren zuständig. Jede der beiden Abteilungen ist Disziplinarkammer im Sinne dieser Verordnung.

3. Die §§ 10 und 11 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 10

(1) Für die Evangelische Kirche der Union und ihre Gliedkirchen wird ein gemeinsamer Disziplinarhof gebildet. Dieser entscheidet in der für die Disziplinarkammern vorgesehenen Besetzung. Der Disziplinarhof wird nicht nach Bekenntnissen gegliedert; § 58 Absatz 2 Satz 2 des Disziplinargesetzes findet keine Anwendung.

(2) Der Disziplinarhof ist Zweite Instanz gegenüber Entscheidungen der Disziplinarkammern der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen.

(3) Der Disziplinarhof gliedert sich in zwei Senate. Der Erste Senat ist zuständig für die Entscheidungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Disziplinarkammern im Bereich Deutsche Demokratische Republik. Der Zweite Senat ist für alle anderen Entscheidungen zuständig. Jeder der beiden Senate ist Disziplinarhof im Sinne dieser Verordnung.

§ 11

Die Mitglieder des Disziplinarhofes sowie ihre Stellvertreter werden von der Synode der Evangelischen Kirche der Union aufgrund von Vorschlaglisten der Gliedkirchen gewählt. Die Synode achtet auf eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der Gliedkirchen. Im übrigen findet § 7 Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 3 entsprechende Anwendung.

4. In § 19 b) werden die Worte „Zweiter Senat des Disziplinarhofes“ durch „Disziplinarhof“ ersetzt, Buchstabe c) wird gestrichen.

§ 2

Die Kirchenkanzlei wird ermächtigt, die Verordnung über das Disziplinarrecht in der nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung unter neuem Datum bekanntzumachen.

§ 3

(1) Diese Verordnung wird durch den Rat in Kraft gesetzt, nachdem alle Gliedkirchen zugestimmt haben.

(2) Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt der Beschluß über die Bildung von zwei Abteilungen bei der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union vom 7. Januar 1964/5. Februar 1964 außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt § 2 am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

§ 4

(1) Die Ämter der Mitglieder der bisherigen Ersten Abteilung des Zweiten Senats des Disziplinarhofes enden am 5. Februar 1993.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden bei der Ersten Abteilung des Zweiten Senats anhängige Verfahren von dem Senat nach seiner bisherigen Besetzung und nach dem bisher geltenden Recht zu Ende geführt.

Berlin, den 8. Juli 1987

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich DDR –
D. Gienke
Der Vorsitzende

Nachdem die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes, die Evangelische Landeskirche Greifswald und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen der 6. Verordnung über das Disziplinarrecht vom 8. Juli 1987 zugestimmt haben, wird die Verordnung mit Wirkung vom 1. April 1988 in Kraft gesetzt – für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg mit der Maßgabe, daß die Zusammensetzung der Disziplinarkammer, die unter Zugrundelegung der bisherigen Fassung des § 7 (2) gebildet worden ist, für die laufende Amtszeit der Disziplinarkammer unverändert bleibt.

Berlin, den 13. April 1988

Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union
– Bereich DDR –
D. Gienke
Der Vorsitzende

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 157 Anordnung über die Dienstkleidung der Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

Vom 8. Mai 1989. (ABl. S. 131)

Der Landeskirchenrat erläßt auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über die Anwendung des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. September 1982 in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 3. Dezember 1983 folgende

Anordnung über die Dienstkleidung der Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

§ 1

Pfarrer im Sinne dieser Anordnung sind unbeschadet ihrer Dienstbezeichnung alle Männer und Frauen, die in einen Dienst nach den Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR berufen worden sind. Die Bestimmungen für Pfarrer gelten für alle Männer und Frauen, die sich im Vorbereitungsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen befinden und die licentia concionandi besitzen, entsprechend.

§ 2

Dienstkleidung der Pfarrer bei Gottesdiensten und Amtshandlungen ist grundsätzlich der schwarze Talar mit weißem Beffchen.

Bei Amtshandlungen im Freien kann dazu ein schwarzes Barett getragen werden.

§ 3

Durch Beschluß des Gemeindegemeinderates kann das Tragen der Alba mit und ohne Ärmel (sogen. Chorhemd) über dem schwarzen Talar im Hauptgottesdienst oder bei der Sakramentsverwaltung ermöglicht werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Landeskirchenrates.

§ 4

Neben dem schwarzen Talar kann auf Beschluß des Gemeindegemeinderates mit Genehmigung des Landeskirchenrates die Mantelalbe zum Gebrauch im Gottesdienst und bei Amtshandlungen im Bereich der Kirchengemeinde eingeführt werden. Damit wird die Dienstkleidung gemäß § 2 dieser Anordnung nicht geändert. Die Mantelalbe muß in der Ausführung den Grundsätzen, die dieser Anordnung beigelegt sind, entsprechen.

§ 5

Die in der Kirchengemeinde eingeführte Ordnung nach § 3 dieser Anordnung soll durch den amtierenden Pfarrer, auch in den Fällen der Vakanzverwaltung oder einer ein- oder mehrmaligen Vertretung, beachtet werden. Kein Pfarrer kann gegen seinen Willen zum Gebrauch der Mantelalbe (§ 4 dieser Anordnung) veranlaßt werden. Pfarrern, die in Dienstkleidung an einem Gottesdienst oder einer Amtshandlung teilnehmen, ohne selbst zu amtieren, ist es freigestellt, eine andere als die an dieser Stelle eingeführte Dienstkleidung zu tragen.

§ 6

Innerhalb eines Kirchspiels und in Kirchengemeinden mit Sprengeln oder Seelsorgebereichen soll eine möglichst einheitliche Regelung angestrebt werden. Die Gemeindegemeinderäte eines Kirchspiels sind vor Beschlußfassung nach §§ 3 und 4 dieser Anordnung verpflichtet, untereinander Fühlung zu nehmen. In der Regel ist eine gemeinsame Sitzung der Gemeindegemeinderäte des Kirchspiels durchzuführen, soweit nicht eine Kirchspielvertretung vorhanden ist.

§ 7

Der zuständige Superintendent ist vor Beschlußfassung nach §§ 3 und 4 dieser Anordnung von der Absicht zu unterrichten. Dieser teilt den Sachverhalt unverzüglich dem Pfarrkonvent und dem Superintendenturrat mit, die die Angelegenheit erörtern. Der Superintendent ist vor der Zustimmung oder der Genehmigung des jeweiligen Beschlusses des Gemeindegemeinderates nach §§ 3 und 4 dieser Anordnung durch den Landeskirchenrat zu hören.

§ 8

Die ordinierten Mitglieder des Landeskirchenrates können mit Zustimmung des Kollegiums neben der Dienstkleidung nach § 2 dieser Anordnung die Mantelalbe in allen Kirchengemeinden, die einen Beschluß nach § 4 dieser Anordnung gefaßt haben, bei allen Gottesdiensten und Amtshandlungen tragen. Die gleiche Regelung gilt für Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen aller Art. Die nichttheologischen Mitglieder des Landeskirchenrates und die Vorstände der Kreiskirchenämter tragen bei Amtshandlungen und Gottesdiensten, bei denen sie mitwirken, als Dienstkleidung eine schwarze Robe.

§ 9

Ordinierte Pfarrer tragen die Alba und die Mantelalbe in der Regel gemeinsam mit einer Stola in den Kirchenjahresfarben.

§ 10

Diese Anordnung tritt Pfingstmontag, den 13. Mai 1989, in Kraft.

Eisenach, den 8. Mai 1989

Der Landeskirchenrat

Kirchner
Oberkirchenrat

Anlage

zur Anordnung über die Dienstkleidung der Pfarrer der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Die Mantelalbe (sogenannte ökumenische Albe) ist knöchellang, aus weißem oder annähernd weißem Stoff gefertigt, mit langen, leicht nach vorn erweiterten Ärmeln. Sie wird vorn bis zum einfachen Kragen geschlossen. Sie hat keine Kapuze und ist ohne jede Verzierung. Ihr Vorderteil kann von einer Kordel zusammengehalten werden.

Die Stola in schlichter Gestaltung in der Kirchenjahresfarbe reicht zu beiden Seiten bis etwa in Kniehöhe.

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt – Auslandsarbeit in Nordwestengland

Die deutschen evangelischen Gemeinden Huddersfield, Liverpool, Manchester und Sheffield suchen zum

1. September 1990

für sechs Jahre einen Pfarrer/eine Pfarrerin mit
Gemeindeerfahrung.

Pfarrhaus (Dienstszitz Manchester) und Dienstwagen (Führerschein erforderlich) stehen zur Verfügung. Englisches Schulsystem.

Die Gemeinden wünschen sich

- die persönliche Seelsorge an weit verstreut lebenden Menschen deutscher Herkunft und Sprache,
- Offenheit für ökumenisches Lernen,
- Beratung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
- Bereitschaft, gewachsene Traditionen und neue Wege miteinander zu verbinden.

Gottesdienste werden in deutscher Sprache gehalten. Englische Sprachkenntnisse sind jedoch für Amtshandlungen und die ökumenischen Kontakte erforderlich. (Intensivsprachkurs wird vor Dienstbeginn angeboten.)

Wenn Sie Interesse haben, fordern Sie die Ausschreibungsunterlagen bitte schriftlich an beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
3000 Hannover 21
Tel.: 05 11 / 71 11-2 29

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 6. Oktober 1989 zu richten.

Auslandsarbeit in Schweden

Die Deutsche Evangelische Gemeinde Malmö sucht einen Pfarrer oder eine Pfarrerin.

Wir erwarten Bereitschaft zum Reisedienst (Führerschein ist erforderlich), Flexibilität und Aufgeschlossenheit für neue Formen in der Gemeindearbeit.

Gottesdienste (in Malmö und acht weiteren Städten Südschwedens), Hauskreise, Bibelstunden, Arbeit mit jungen

Familien und Seelsorge an Senioren sind Schwerpunkte der Gemeindearbeit.

Wir glauben, daß wir einladende äußere Bedingungen aufzuweisen haben:

Unsere Kirche, das Gemeindezentrum und das dazugehörige Pfarrhaus liegen in der Nähe des Öresundes. Kinder besuchen die schwedische Schule, in der besondere Hilfen zur Eingliederung gegeben werden. Wir halten uns für eine lebendige Gemeinde und wünschen uns, daß mit der neuen Pfarrerin oder dem neuen Pfarrer dieses Leben weitere Anstöße erhält.

Die Wiederbesetzung soll zum 1. August 1990 erfolgen.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
3000 Hannover 21
Tel. 05 11 / 71 11-2 29

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 31. Oktober 1989 zu richten.

Auslandsarbeit in den Niederlanden

Den Haag

Sechsjähriger Auslandsdienst in den Niederlanden ab 1. August 1990.

Die Gemeinde Im Haag wünscht sich einen verheirateten Pfarrer, der bereit ist, sich auf die besondere Situation einer Auslandsgemeinde einzulassen, und der mit Aufgeschlossenheit und Engagement den Herausforderungen begegnet. Die Wiederbesetzung erfolgt zum 1. August 1990 für zunächst sechs Jahre.

Lebendige Verkündigung und eine seelsorgerliche Begleitung und Betreuung der Gemeindeglieder sind neben dem Religionsunterricht an der Deutschen Schule die besonderen Schwerpunkte der pfarramtlichen Tätigkeit.

Eine geräumige 5-Zimmer-Wohnung im Gemeindehaus neben der Kirche ist vorhanden.

Wenn Sie Interesse haben, fordern Sie die Ausschreibungsunterlagen bitte schriftlich an beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
3000 Hannover 21.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 6. November 1989 zu richten.

Auslandsdienst in Harare

Die Martin Luther-Gemeinde in Simbabwe mit Pfarrstelle in

Harare

sucht zum 1. August 1990

einen Pfarrer/ eine Pfarrerin,

auf den/die die folgenden herausfordernden Arbeitsfelder warten:

- internationale lutherische Gemeinde (deutsch/englisch) mit starker Fluktuation der Mitglieder
- Zusammenarbeit mit der Evangelical Lutheran Church in Zimbabwe
- Kontakte zu kirchlichen Mitarbeitern und Entwicklungshelfern im Lande
- Lehrtätigkeit am United Theological College

Voraussetzung sind Lernbereitschaft, Offenheit für Menschen verschiedener Nationalitäten und afrikanische Lebensweise, gute Beherrschung der englischen Sprache und Führerschein.

Eine deutsche Schule ist in Simbabwe nicht vorhanden. Geräumiges Pfarrhaus.

Bewerbungen werden in deutscher und englischer Sprache unter Bezugnahme auf diese Anzeige bis zum 29. September 1989 erbeten.

Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Str. 12
3000 Hannover 21
Tel. 05 11 / 71 11-4 39

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens**Verlust der Rechte aus der Ordination**

Der ehemalige Pfarrer Alexander G a r t h, geboren am 1. Februar 1958 in Bischofswerda, zuletzt Inhaber der 1. Pfarrstelle Kittlitz (Kirchenbezirk Löbau), ist mit Wirkung vom 25. April 1989 an aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ausgeschieden. Er ist damit vom 25. April 1989 an nicht mehr zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berechtigt. Die vom Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens über seine am 5. Juli 1987 vollzogene Ordination ausgestellte Urkunde wird hiermit für rechtsunwirksam erklärt.

Die ehemalige Pastorin Elisabeth F r a n k e geb. Landrock, geboren am 24. Juni 1951 in Zschopau, zuletzt Inhaberin der 2. Pfarrstelle an der Auferstehungskirche Leipzig-Möckern (Kirchenbezirk Leipzig-West), ist mit Wirkung vom 1. Mai 1988 aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens entlassen worden. Sie ist damit vom 1. Mai 1988 an nicht mehr zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl einschließlich des Rechtes zum Vollzug von Amtshandlungen berechtigt.

Die vom Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens über ihre am 30. März 1980 vollzogene Ordination ausgestellte Urkunde hat sie an das Landeskirchenamt zurückgegeben.

Der ehemalige Pfarrer Ulrich H e n k e, geboren am 18. Mai 1951 in Zwickau, zuletzt Inhaber der Pfarrstelle Beierfeld (Kirchenbezirk Aue), ist mit Wirkung vom 1. Mai 1989 aus dem Dienst als Pfarrer der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens entlassen worden. Er ist damit vom 1. Mai 1989 an nicht mehr zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl einschließlich des Rechtes zum Vollzug von Amtshandlungen berechtigt.

Die vom Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens über seine am 27. Juni 1976 vollzogene Ordination ausgestellte Urkunde hat er an das Landeskirchenamt zurückgegeben.

Der ehemalige Pfarrer Alfred A r n d t, geboren am 25. Dezember 1954 in Dresden, zuletzt Inhaber der 2. Pfarrstelle Oberwiera – Mitverwaltung der Pfarrstelle Schönberg mit Tettau und Pfaffroda (Kirchenbezirk Glauchau), ist mit Wirkung vom 16. Mai 1989 aus dem Dienst als Pfarrer der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens entlassen worden. Er ist damit vom 16. Mai 1989 an nicht mehr zur öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes und zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl einschließlich des Rechtes zum Vollzug von Amtshandlungen berechtigt.

Die vom Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens über seine am 24. August 1986 vollzogene Ordination ausgestellte Urkunde wird hiermit für rechtsunwirksam erklärt.

D r e s d e n, den 4. Juli 1989

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens

Im Auftrag
Schnerrer

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**Verlust der Rechte aus der Ordination**

Wir geben davon Kenntnis, daß der Pfarrer Wolfram Reifenstein, Straßberg, Kirchenkreis Sangerhausen, geboren am 17. August 1937 in Quedlinburg, mit Wirkung vom 1. August 1989 aus dem Dienst ausgeschieden ist.

Die in der Ordination begründeten Rechte hat er verloren.

M a g d e b u r g, den 31. Juli 1989

**Evang. Konsistorium der
Kirchenprovinz Sachsen**

In Vertretung
Kobold

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 127* Satzung der Kaiserin Auguste Viktoria-Stiftung auf dem Ölberge bei Jerusalem (Ölbergstiftung). Fassung vom 9. März 1989. 373
- Nr. 128* Mitteilung über die Berufung in den Reformierten Senat des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 7./8. Juli 1989. 375

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West –

- Nr. 129* Verordnung zur Regelung der Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche der Union – Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West –. Vom 5. Juli 1989. 376

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands

- Nr. 130 Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrergesetzes. Vom 4. April 1989. (ABl. VELKD Bd. VI, S. 82). 376

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Nr. 131 Kirchengesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Vom 16. Juni 1989. (KABl. S. 44 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers). 392

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 132 Verordnung über die Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsverordnung – BenVO). Vom 23. Mai 1989. (GVBl. S. 147) 393
- Nr. 133 Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Benutzung des kirchlichen Archivgutes. Vom 23. Mai 1989. (GVBl. S. 150) 396

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

- Nr. 134 Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung. Vom 4. Juli 1989. (KABl. S. 47). 397

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 135 Bekanntmachung der Zweiten Neufassung des Kirchenbeamten-Besoldungsgesetzes. Vom 19. April 1989. (LKABl. S. 37) 401
- Nr. 136 Änderung der Kirchenverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 8. Juli 1981. (Amtsbl. 1981 S. 22). Vom 26. April 1989. (LKABl. S. 44) 405
- Nr. 137 Berichtigung zur Neufassung der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig vom 7. Mai 1984. Vom 9. Mai 1989. (LKABl. S. 50) 405

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 138 Kirchengesetz über die Errichtung einer Hanns-Lilje-Stiftung. Vom 16. Juni 1989. (KABl. S. 45) 406
- Nr. 139 Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Wahrnehmung von Kirchenmitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen. Vom 16. Juni 1989. (KABl. S. 47) 407

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 140 Verwaltungsverordnung über die personelle und finanzielle Ausstattung von Kindertagesstätten im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kindertagesstättenverordnung). Vom 16. Mai 1989. (ABl. S. 127) 409

Evangelische Kirche von Kurahessen-Waldeck

- Nr. 141 Grundsätze zur Inneren Struktur und Organisation der evangelischen Krankenhäuser. Vom 27. Februar 1989. (KABl. S. 46) 411

Lippische Landeskirche

- Nr. 142 Bekanntmachung der Neufassung der Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1985 zu Art. 130 Abs. 2 des Kirchengemeinerverfassungsgesetzes. Vom 2. November 1988. (Ges. u. VOBd. Bd. 9 S. 134) 413
- Nr. 143 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes vom 26. November 1956 über die Ordnung der kirchlichen Klassen in der Lippischen Landeskirche – Klassengesetz –. Vom 22. November 1988. (Ges. u. VOBd. Bd. 9 S. 136) 414

- Nr. 144 Bekanntmachung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für den Bereich der Diakonie. Vom 25. Januar 1989. (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 154) 414
- Nr. 145 Ordnung für die Regelung des gleitenden Übergangs älterer Mitarbeiter in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung -- ATZO). Vom 23. Februar 1989. (Ges. u. VOBl. Bd. 9 S. 155) 415
- Nordelbische
Evangelisch-Lutherische Kirche**
- Nr. 146 Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 69 Absatz 3 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Vom 2. Juni 1989. (GVOBl. S. 137) 416
- Evangelische Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)**
- Nr. 147 Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 27. April 1989. (ABl. S. 78) 416
- Nr. 148 Gesetz zur befristeten Erprobung neuer Regelungen für zwei Pfarrer, die gemeinsam Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle sind (Erprobungsgesetz). Vom 27. April 1989. (ABl. S. 79) 417
- Evangelische Kirche im Rheinland**
- Nr. 149 Richtlinien zur kirchenmusikalischen Gestaltung der Trauung und der kirchlichen Bestattung. Vom 11. Mai 1989. (KABl. S. 108) 417
- Nr. 150 Übernahme des Datenschutzrechtes der Evangelischen Kirche im Rheinland durch das Diakonische Werk. Vom 9. März 1988. (KABl. 1989 S. 133) 418
- Evangelische Landeskirche
in Württemberg**
- Nr. 151 Archivordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Vom 14. Februar 1989. (ABl. Bd. 53 S. 569) 418
- Nr. 152 Bibliotheksordnung für die Evangelische Landeskirche in Württemberg. Vom 21. Februar 1989. (ABl. Bd. 53 S. 582) 423
- Nr. 153 Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes. Vom 2. März 1989. (ABl. Bd. 53 S. 617) 426
- Nr. 154 Verfahrensordnung für den Landeskirchenausschuß in Beschwerdesachen. Vom 2. März 1989. (ABl. Bd. 53 S. 618) 427
- D. Mitteilungen aus dem Bund der
Evangelischen Kirchen in der
Deutschen Demokratischen Republik
und der Ökumene**
- Evangelische Kirche der Union
-- Bereich DDR --**
- Nr. 155 2. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern vom 11. November 1960 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 2. Juli 1978. Vom 8. Mai 1988. (MBl. BEK DDR S. 43) 431
- Nr. 156 6. Verordnung über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956. Vom 8. Juli 1987. (MBl. BEK DDR 1988 S. 45) 431
- Evangelisch-Lutherische Kirche
in Thüringen**
- Nr. 157 Anordnung über die Dienstkleidung der Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Vom 8. Mai 1989. (ABl. S. 131) 433
- E. Staatliche Gesetze,
Anordnungen und Entscheidungen**
- Mitteilungen 434

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 210220
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21****Stellenausschreibung**

Im Kirchenamt der EKD ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die
– zunächst auf drei Jahre befristete – Stelle

**eines Assistenzreferenten bzw. einer Assistenzreferentin
in der Abteilung für Kirchlichen Entwicklungsdienst**

zu besetzen.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (II a BAT oder entsprechende Besoldung).

Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor mit abgeschlossener Ausbildung und zusätzlichen Kenntnissen der ökumenischen Diskussion und Praxis von Entwicklungsprogrammen, möglichst auch mit Auslandserfahrungen und Kenntnissen von Fremdsprachen.

Initiative, organisatorisches Geschick und die Fähigkeit zur Zusammenarbeit werden vorausgesetzt; einige Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit kirchlichen Werken und Aktionsgruppen und Kenntnis kirchlicher Strukturen sind hilfreich.

Auf Wunsch wird eine genaue Aufgabenbeschreibung der Stelle zugesandt.

Ihre Bewerbung richten sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien und Lichtbild an das

Kirchenamt der EKD
Herrenhäuser Straße 12
3000 Hannover 21